



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

**Am Montag, 04. April 2022, 18:30 Uhr,**

findet in der Erbacher Halle,  
Bachhöller Weg 5, 65346 Eltville am Rhein,  
eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

*Besucher, die an der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten sich bis spätestens einen Tag vor der Sitzung im Gremienbüro anzumelden per Mail an [susanne.paschke@eltville.de](mailto:susanne.paschke@eltville.de) oder telefonisch 06123/697-160. Es gilt die 3-G Regel: Geimpft, Genesen, Getestet (tagesaktueller schriftlicher Testnachweis)*

**Um die Gefahr der Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, wird eindringlich darum gebeten, folgendes einzuhalten:**

- eine FFP 2-Maske tragen, auch am Platz
- das bereitgestellte Desinfektionsmittel bei Ankunft verwenden
- vermeiden Sie während der Sitzung bitte unnötiges Hin- und Herlaufen
- der Sitzungsort muss gelüftet werden - entsprechende Kleidung tragen
- bitte beachten Sie die Abstands- und Hygieneregeln und die Hinweise vor Ort

*Schützen Sie sich und andere, nehmen Sie das Angebot wahr, sich vor dem Besuch der Sitzung an einer Teststation testen zu lassen.*

### **Tagesordnung**

#### Teil A

Die Tagesordnung Teil A wird in der Ältestenratssitzung festgelegt.

#### Teil B

1. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
2. Mitteilungen des Magistrats/Mitteilungen aus den Verbänden
  - 2.1. Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionsvorhaben aus 2021 nach 2022
  - 2.2. Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 18. Februar 2022, Az.: I 16-33 g, über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022
  - 2.3. STADTRADELN 2022 – Teilnahmezeitraum Eltville
3. Anfragen der Stadtverordneten an den Magistrat

4. Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)
5. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein
6. Erstellung eines Mietspiegels
7. Verwendung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe; Vereinbarung mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. zur Sozialbindung von Wohnraum
8. Freigabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i.R.d. der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
9. Berichterstattung Zinssteuerung 2021 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021
10. Bebauungsplan Nr. 31/9 "Gutenbergstraße – 9. Änderung", Eltville - Satzungsbeschluss
11. Antrag der SPD-Fraktion vom 3. Mai 2021 betreffend „Verbindliche Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Eltviller Spielplätze festschreiben"
12. Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 (PE) betreffend "Satzung zur Umsetzung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) für Eltville"
13. Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2022 (PE) betreffend "Aktuelle Treibhausgasbilanzierung für unsere Stadt"
14. Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 (PE) betreffend "Teilnahme an der Fortsetzung des WLAN-Förderprogramm "Digitale Dorflinde"
15. Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 betreffend "Fortbestand der Buslinie 5 sichern"
16. Antrag der Fraktion Grüne vom 08.03.2022 (PE) betreffend "Genehmigung für temporären zusätzlichen Weinstand am Rheinufer"
17. Antrag der Fraktionen Grüne und SPD vom 08.03.2022 (PE) betreffend "Aufnahme einer Städtepartnerschaft mit einer ukrainischen Kommune"

Eltville am Rhein, 10. März 2022

Der Stadtverordnetenvorsteher

Ingo Schon



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## **ÖFFENTLICHE HINWEISBEKANNTMACHUNG** **der Stadt Eltville am Rhein**

Die Stadt Eltville am Rhein gibt gemäß § 9 der Hauptsatzung bekannt, dass ab 28.03 2022 unter der Rubrik

<https://www.eltville.de/rathaus/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/staedtische-gremien/>

die Einladung mit Tagesordnung zur Sitzung

**der Stadtverordnetenversammlung  
am Montag, 04. April 2022, 18:30 Uhr**

bereitgestellt ist.

*Besucher, die an der Sitzung teilnehmen möchten, werden gebeten sich bis spätestens einen Tag vor der Sitzung im Gremienbüro anzumelden per Mail an [susanne.paschke@eltville.de](mailto:susanne.paschke@eltville.de) oder telefonisch 06123/697-160. Es gilt die 3-G Regel: Geimpft, Genesen, Getestet (tagesaktueller schriftlicher Testnachweis)*

Eltville am Rhein, den 11. März 2022  
Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein







- B/9. Berichterstattung Zinssteuerung 2021 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021 (VL-19/2022)
- B/10. Bebauungsplan Nr. 31/9 "Gutenbergstraße – 9. Änderung", Eltville - Satzungsbeschluss (VL-29/2022)
- B/11. Antrag der SPD-Fraktion vom 3. Mai 2021 betreffend „Verbindliche Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Eltviller Spielplätze festschreiben" gemäß den Empfehlungen der Ausschüsse bzw. Ortsbeiräte in Teil A zu beschließen. (FA-23/2021)

Hierauf folgt kein Widerspruch.

Außerdem teilt der Vorsitzende mit, dass Bürgermeister Kunkel den Tagesordnungspunkt B/6, Erstellung eines Mietspiegels (VL-27/2022) im Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit am 21.03.2022 aufgrund nachträglich eingetretener veränderter Tatsachen zurückgezogen hat.

Im Anschluss gibt der Vorsitzende bekannt, dass Stadtverordneter Bachmann den Tagesordnungspunkt B 13, Antrag der SPD-Fraktion vom 20.01.2022 betreffend „Aktuelle Treibhausgasbilanzierung für unsere Stadt“, im Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit durch Verwaltungshandeln für erledigt erklärt hat.

Schließlich teilt der Vorsitzende mit, dass der Ältestenrat überein gekommen ist, Tagesordnungspunkt B/17, Antrag der Fraktionen Grüne und SPD vom 08.03.2022 (PE) betreffend "Aufnahme einer Städtepartnerschaft mit einer ukrainischen Kommune", FA-9/2022, dergestalt zu verändern, dass die zur heutigen Sitzung vorgelegten Resolutionen, einmal der Fraktionen CDU, BLL, SPD und Grüne bzw. der AfD zum völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Putins auf die Ukraine unter diesem Punkt behandelt und aufgerufen werden. Die Antragsteller sind damit einverstanden, dass ihr Antrag darin aufgeht und nicht mehr zur Abstimmung aufgerufen werden. Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht weiterhin Einvernehmen, die Resolution als neuen TOP in Teil B nach TOP Anfragen aufzunehmen.

Gegen die vorgenannten Änderungen und Empfehlungen des Ältestenrates erhebt sich kein Widerspruch, sodass die Tagesordnung wie folgt geändert ist:

## öffentliche Sitzung

### Teil A

<b>1.</b>	<b>Freigabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i.R.d. der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020</b>	<b>(VL-14/2022)</b>
-----------	--	---------------------

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 der Vorlage zugestimmt.

#### Beschluss:

- einstimmig -

Die im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 zum 31.12.2020 vorhandenen Budgetebenen-Überschreitungen i.H.v. insgesamt 326.829,26 Euro werden gem. § 100 HGO beschlossen.

<b>2.</b>	<b>Berichterstattung Zinssteuerung 2021 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021</b>	<b>(VL-19/2022)</b>
-----------	---	---------------------

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 der Vorlage zugestimmt.

Beschluss:

- einstimmig -

Der Bericht zur Zinssteuerung mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021 wird zur Kenntnis genommen

<b>3.</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 31/9 "Gutenbergstraße – 9. Änderung", Eltville - Satzungsbeschluss</b>	<b>(VL-29/2022)</b>
-----------	---	---------------------

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 der Vorlage zugestimmt.

Beschluss:

- einstimmig -

I.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

- Anlagen 1 und 2 -

II.

Der Bebauungsplan Nr. 31/9 "Gutenbergstraße - 9. Änderung" in der Fassung vom März 2022 (Anlagen 3 und 4) wird als Satzung und die Begründung (Anlage 5) hierzu beschlossen.

<b>4.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 3. Mai 2021 betreffend „Verbindliche Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Eltviller Spielplätze fest-schreiben"</b>	<b>(FA-23/2021)</b>
-----------	---	---------------------

Der Ausschuss für Jugend Soziales, Sport und Kultur hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 dem Antrag in geänderter Version zugestimmt. Die Abstimmung erfolgt gemäß dessen Beschlussempfehlung.

Beschluss:

- einstimmig -

1.

a) Welche der im Katalog aufgeführten Maßnahmen plant die Verwaltung in 2022 mit dem aktuellen Haushaltsansatz umzusetzen?

b) Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Finanzierung der Maßnahmen in 2022 auch durch andere Budgetposten/Kostenstellen sichergestellt werden kann.

c) Der Magistrat wird gebeten darzulegen, wie hoch der Haushaltsmittelansatz für 2023 sein muss, damit alle restlichen Maßnahmen des Katalogs umgesetzt werden können.

2.

Der Magistrat wird gebeten, noch vor der Sommerpause ein Konzept für den Spielplatz Bachhöller Weg mit den in 2022 veranschlagten Haushaltsmitteln vorzulegen.

<b>5.</b>	<b>Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)</b>	<b>(VL-69/2021 1. Ergän- zung)</b>
-----------	--	--

Die Vorlage wurde in den Ortsbeiräten zurückgestellt, da Bürgermeister Kunkel nach den Ausschussberatungen einen neuen Entwurf angekündigt hatte. Der Ausschuss für Jugend Soziales, Sport und Kultur so-



wie der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit haben die Beschlussfassung um zwei Sitzungsläufe vertagt. Der Magistrat soll einen umsetzbaren und verbesserten Vorschlag zur Vereinsförderung ausgestalten. Deshalb soll dieser Punkt auch hier um zwei Sitzungsläufe geschoben werden.

Beschluss:

- einstimmig -

Damit ist die Beschlussfassung um zwei Sitzungsläufe vertagt. Der Magistrat wird gebeten, einen umsetzbaren und verbesserten Vorschlag zur Vereinsförderung auszugestalten. Der Punkt soll in der letzten Sitzung vor der Sommerpause wieder auf die TO genommen werden.

<b>6.</b>	<b>Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein</b>	<b>(VL-26/2022)</b>
-----------	--	---------------------

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 die Beschlussfassung vertagt, da seitens der Fraktion B`90/Die Grünen noch Klärungsbedarf angemeldet wurde. Deshalb soll dieser Punkt auch hier geschoben werden.

Der Stadtverordnetenvorsteher hat alle Fraktionen aufgerufen, etwaige Punkte, die noch in die Änderung einfließen sollen, bis Ostern zu benennen.

Beschluss:

- einstimmig -

Die Beschlussfassung wird um einen Sitzungslauf vertagt. Es wird darum gebeten, dass die Punkte der GO zu denen Klärungsbedarf besteht, bis spätestens Ostern benannt werden.

<b>7.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 betreffend "Fortbestand der Buslinie 5 sichern"</b>	<b>(FA-7/2022)</b>
-----------	---	--------------------

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 keine Empfehlung gegeben. Der Antragsteller hatte angekündigt Informationen der ESWE zum Sachstand vorzulegen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 die Beschlussfassung vertagt. Hierzu besteht noch Klärungsbedarf, deshalb soll dieser Punkt auch hier geschoben werden.

Beschluss:

- einstimmig -

Damit ist die Beschlussfassung vertagt.

### Teil B

<b>8.</b>	<b>Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers</b>
-----------	--

An dieser Stelle gratuliert der Vorsitzende im Namen der Versammlung Frau Stadtverordneter Bruns, Herrn Stadtverordneten Bachmann und Herrn Stadtverordneten Dohn, die ihre runden Geburtstage gefeiert haben und überreicht ihnen jeweils ein Präsent.

<b>9.</b>	<b>Mitteilungen des Magistrats/Mitteilungen aus den Verbänden</b>
-----------	---

<b>9.1.</b>	<b>Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionsvorhaben aus 2021 nach 2022</b>	<b>(MI-23/2022)</b>
-------------	--	---------------------

Die diesbezügliche Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

<b>9.2.</b>	<b>Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 18. Februar 2022, Az.: I 16-33 g, über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022</b>	<b>(MI-25/2022)</b>
-------------	---	---------------------

Die diesbezügliche Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

<b>9.3.</b>	<b>STADTRADELN 2022 – Teilnahmezeitraum Eltville</b>	<b>(MI-29/2022)</b>
-------------	--	---------------------

Die diesbezügliche Mitteilung wurde mit der Einladung im Ratsinformationssystem bekannt gegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt hiervon ohne Aussprache Kenntnis.

<b>9.4.</b>	<b>Antrag SPD-Fraktion vom 13.11.2021 (FA-85/2021) betreffend „Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien-, Säugetier und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach“</b>	<b>(MI-36/2022)</b>
-------------	--	---------------------

Bürgermeister Kunkel informiert über die Beantwortung der Anfrage seitens Hessen Mobil.

Die ausführliche Antwort von Hessen Mobil ist der o. g. Mitteilungsvorlage MI-36/2022 beigelegt.

<b>10.</b>	<b>Anfragen der Stadtverordneten an den Magistrat</b>	
------------	---	--

<b>10.1</b>	<b>Anfrage des Stadtverordneten Bachmann (SPD) vom 16.02.2022 (PE) betreffend "Kalamitätsflächen"</b>	<b>(AN-5/2022)</b>
-------------	---	--------------------

Von Herrn Stadtverordneten Bachmann liegt eine Anfrage betreffend „Kalamitätsflächen“ vor.

Die Anfrage nebst Beantwortung ist der o. g. Vorlage AN-5/2022 beigelegt.

<b>10.2</b>	<b>Anfrage des Stadtverordneten Dr. Grobe (AfD) vom 15.02.2022 (PE) betreffend "Flächennutzungsplan"</b>	<b>(AN-6/2022)</b>
-------------	--	--------------------

Von Herrn Stadtverordneten Dr. Grobe liegt eine Anfrage betreffend „Flächennutzungsplan“ vor.

Die Anfrage nebst Beantwortung ist der o. g. Vorlage AN-6/2022 beigelegt.

<b>10.3</b>	<b>Anfrage der Stadtverordneten Kathrin Bruns vom 21.03.2022 (PE) betreffend "Sachstand Fördermittel Klimawandel"</b>	<b>(AN-8/2022)</b>
-------------	---	--------------------

Von Frau Stadtverordneter Bruns liegt eine Anfrage betreffend "Sachstand Fördermittel Klimawandel" vor.

Bürgermeister Kunkel gibt hierzu eine kurze Auskunft.

Die Anfrage nebst Beantwortung ist der o. g. Vorlage AN-8/2022 beigelegt.

<b>11.</b>	<b>Resolutionen zum völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Putins auf die Ukraine</b>
------------	---

Der Vorsitzende berichtet über die Beratungen im Ältestenrat. Es liegen zwei Resolutionen für die heutige Sitzung vor.

Der Vorsitzende verliest zunächst den Entwurf einer Resolution der Fraktionen CDU, BLL, SPD und Grüne (siehe Anlage 1 der Niederschrift).

Anschließend erteilt er Herrn Stadtverordneten Feser das Wort, der im Namen seiner Fraktion eine eigene Resolution einbringt (siehe Anlage 2 der Niederschrift).

Auf Vorschlag des Vorsitzenden besteht Einvernehmen zunächst die gemeinsame Resolution der Fraktionen CDU, BLL, SPD und Grüne und anschließend die Resolution der AfD zur Abstimmung zu stellen.

Beschluss:

Abstimmung gemeinsame Resolution der Fraktionen CDU, BLL, SPD und Grüne:

- 32 dafür
- 1 dagegen –

Damit ist diese Resolution angenommen.

Abstimmung Resolution der AfD:

- 1 dafür
- 32 dagegen -

Damit ist diese Resolution abgelehnt.

Die Stadtverordnetenversammlung verabschiedet die gemeinsame Resolution der Fraktionen CDU, BLL, SPD und Grüne gemäß Anlage 1 der Niederschrift.

<b>12.</b>	<b>Verwendung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe; Vereinbarung mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. zur Sozialbindung von Wohnraum</b>	<b>(VL-25/2022)</b>
------------	---	---------------------

Der Vorsitzende erteilt nacheinander Frau Witte und Herrn Althoff das Wort, die das jeweilige Ergebnis der Beratung im Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur vom 17.03.2022 und im Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit vom 21.03.2022 vortragen. Herr Berg berichtet, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung keine Beschlussempfehlung gegeben hat.

Anschließend beantwortet Bürgermeister Kunkel die Fragen, die im Rahmen der Ausschussberatungen aufgekomen sind und zieht Ziffer 2 der Vorlage zurück.

Nach einer kurzen Aussprache gibt der Vorsitzende unter Verweis auf die Vorlage und die Beratungen im Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit dazu bekannt, dass der Ältestenrat sich in einer seiner nächsten Sitzung über die Praktikabilität der von den Stadtverordneten beschlossenen Sozialwohnungsquote im Rahmen neuer B-Pläne berät. Anschließend lässt er über die restlichen Ziffern 1 und 3 der Vorlage abstimmen.

Beschluss:

- einstimmig bei 3 Enthaltungen -

Die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe aus den Jahren 2019 – 2021 in Höhe von 34.965,00 Euro, sowie die bereits für das Projekt Sonnenbergstraße zweckgebundenen Fehlbelegungsmittel aus den Jahren 2016 – 2018 in Höhe von 40.685,26 Euro werden gemeinsam zur künftigen Mietpreis- und Belegungsbindung im Sinne des § 10 FBAG in den neun, aktuell nicht mehr sozialgebundenen GENO-Wohnungen Bleichstr. 5 a, Eltville, verwendet.

Der Magistrat wird beauftragt, mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

<b>13.</b>	<b>Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 (PE) betreffend "Satzung zur Umsetzung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) für Eltville"</b>	<b>(FA-87/2021)</b>
------------	--	---------------------

Vor Aufruf des Punktes bittet der Vorsitzende um eine kurze Sitzungsunterbrechung. Hierauf folgt keine Gegenrede, sodass er die Sitzung für zwei Minuten unterbricht. Anschließend eröffnet er die Debatte.

Nach einigen Redebeiträgen lässt er über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

- 16 dafür
- 17 dagegen -

Damit ist der Antrag abgelehnt.

<b>14.</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 (PE) betreffend "Teilnahme an der Fortsetzung des WLAN-Förderprogramm "Digitale Dorflinde"</b>	<b>(FA-6/2022)</b>
------------	--	--------------------

Der Vorsitzende erteilt Stadtverordneten Althoff das Wort. Er gibt bekannt, dass der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit in seiner Sitzung am 21.03.2022 dem Antrag in geänderter Form zugestimmt hat. Anschließend legt Stadtverordneter Werner einen Ergänzungsantrag der Fraktionen CDU und BLiL vor (siehe Anlage 3 der Niederschrift). Dieser wird vom Vorsitzendem verlesen. Der Antragsteller übernimmt die Anregungen. Auf Nachfrage des Vorsitzenden besteht Einvernehmen, über den Fraktionsantrag einschließlich der vorgebrachten Ergänzung abzustimmen.

Beschluss:

- 32 dafür
- 1 dagegen -

Der Magistrat wird beauftragt, weitere Hotspots zur Förderung beim Landesprogramm „Digitale Dorflinde“ anzumelden und unter Einbeziehung der Ortsbeiräte dabei insbesondere auch die Bereiche zu berücksichtigen in denen Vereine und sonstige gemeinnützige Initiativen tätig sind (beispielsweise Veranstaltungsräume der Vereine, die beiden städtischen Turnhallen in Rauenthal und Erbach, etc.).

Die Stadt Eltville möge auf ihrer Homepage auf bestehende und zukünftige digitale Hotspots in Form einer Lagekarte hinweisen.

Digitale Hotspots im Stadtgebiet mögen durch geeignete Hinweisschilder für Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher vor Ort gekennzeichnet und ausgewiesen werden.

<b>15.</b>	<b>Antrag der Fraktion Grüne vom 08.03.2022 (PE) betreffend " Genehmigung für temporären zusätzlichen Weinstand am Rheinufer"</b>	<b>(FA-8/2022)</b>
------------	---	--------------------

*Stadtverordneter Albrecht hat den Sitzungssaal vor Aufruf des Punktes für die Dauer der Abstimmung unter Hinweis auf § 25 HGO – Widerstreit der Interessen – verlassen.*

Der Vorsitzende erteilt Stadtverordneter Hansen das Wort zur Erläuterung des Antrags. Anschließend trägt Stadtverordneter Althoff das Ergebnis der Beratung im Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit vom 21.03.2022 vor. Herr Stadtverordneter Berg berichtet über die Beratung im Stadtentwicklungsausschuss vom 23.03.2022.

Es folgen eingehende Diskussionsbeiträge und eine intensive Debatte.

Sodann lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

- 13 dafür
- 17 dagegen
- 3 Enthaltungen -

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:23 Uhr.



---

Ingo Schon  
Stadtverordnetenvorsteher



---

Susanne Paschke  
Schriftführerin



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-14/2022

Datum: 03. Februar 2022

Aktenzeichen	KE 901/09/2020
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch (FB-Leitung)
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	08. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

#### **Betreff:**

Freigabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i.R.d. der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

#### **Beschlussvorschlag:**

Die im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 zum 31.12.2020 vorhandenen Budgetebenen-Überschreitungen i.H.v. insgesamt 326.829,26 € werden gem. § 100 HGO beschlossen.

#### **Sachverhalt:**

Bezüglich der Rechnungsergebnisse des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 wird auf die entsprechende Beschlussvorlage des Magistrates sowie Mitteilungsvorlage an die Stadtverordnetenversammlung verwiesen.

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 lagen 4 Überschreitungen der Haushaltsplangebühren vor, die nicht innerhalb der Budgetierung durch Minderaufwand/Minderauszahlung bzw. Mehrertrag/Mehreinzahlung der jeweiligen Budgetebene kompensierbar waren und daher über den Gesamthaushalt zu decken sind:

#### BGE 02 "Finanzverwaltung"

Die verbleibenden überplanmäßigen Mehraufwendungen in Höhe von 19.772,81 € bedürfen gemäß § 100 Abs. 1 HGO einer weiteren Beschlussfassung. Sie verblieben insbesondere im Bereich der IKZ-Abrechnungen und den Prüfgebühren der Jahresabschlüsse 2013-2016 und gelten damit als unabweisbar.

#### BGE 03 "Sicherh. & Ordn., Ges. & Soziales"

Die verbleibenden außerplanmäßigen Mehraufwendungen in Höhe von 211.302,86 € bedürfen gemäß § 100 Abs. 1 HGO einer weiteren Beschlussfassung. Sie waren begründet in den nicht planbaren Aufwendungen zur Bekämpfung der Corona Pandemie. In der im Zuge der Pandemie eigens eingerichteten Kostenstelle 021223110 „Bekämpfung Corona Pandemie“ wurden für 2020 insgesamt

Aufwendungen i.H.v. 238.006,04 € gebucht, welche lt. dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) nicht dem außerordentlichen, sondern dem ordentlichen Ergebnis zuzuordnen waren. Zur diesbezüglichen Kostenentwicklung wurden die städt. Gremien bereits im Verlauf des Haushaltsjahres 2020 mit der unterjährigen Quartalsberichterstattung informiert.

BGE 18 "Straßen, Beleuchtung, Parkpl., Reinigung "

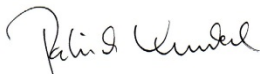
Die verbleibenden überplanmäßigen Mehraufwendungen in Höhe von 95.753,59 € bedürfen gemäß § 100 Abs. 1 HGO einer weiteren Beschlussfassung. Sie waren begründet in den Aufwendungen i.H.v. 113.496,99 € für die 1. AR Straßensanierung Weider Weg Hattenheim. Diese Maßnahme war im Haushalt 2020 nicht vorgesehen, wurde aber aufgrund von Parallelarbeiten mit Abwasserverband und Rheingauwasser am Leitungsnetz dieses Straßenabschnittes aus Wirtschaftlichkeitsgründen bereits in 2020 begonnen umzusetzen.

INVBGE 14 Naturschutz- u. Landschaftspf.

Die Mehrauszahlungen in Höhe von 11.502,54 € bedürfen gemäß § 100 Abs. 3 HGO einer weiteren Beschlussfassung. Sie resultierten aus einer Ausgleichsmaßnahme „Am Buchwald“, deren ursprünglicher Ansatz i.H.v. 34.000,00 € aus 2014 bis einschl. 2019 fortgeschrieben, aber dann nicht nochmals nach 2020 übertragen wurde. Die lang geplante Maßnahme wurde schließlich in 2020 ausgeführt und findet Deckung in den restlich übertragenen, aber nicht in Anspruch genommenen Haushaltsausgaberesten aus 2019.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-19/2022

Datum: 16. Februar 2022

Aktenzeichen	Ki.
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke Eltville (kaufm. Betriebsleitung)
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	22. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

#### **Betreff:**

Berichterstattung Zinssteuerung 2021 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bericht zur Zinssteuerung mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021 wird zur Kenntnis genommen

#### **Sachverhalt:**

Gemäß der zu beachtenden Richtlinie zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten, erfolgt eine jährliche Berichterstattung, über das Ergebnis der eingesetzten Zinssteuerung, an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung.

Durch die mit der Magral AG abgeschlossenen Zinssicherungsverträge ist es gelungen, in den Jahren 2012 bis 2021 insgesamt 1.805.867 € an zusätzlichen Einnahmen zu realisieren..

#### **Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

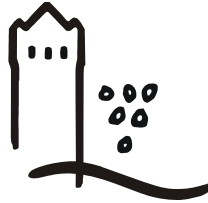
#### **Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

#### **Anlage(n):**

- (1) Statusbericht der Stadt Eltville Zinssteuerung 1 2021
- (2) Jährliche Information zur Zinssicherung 31.12.2021 - Gremiumsbericht

Patrick Kunkel  
Bürgermeister





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Berichterstattung Zinssteuerung 1/2021 mittels Verträge zur Sicherung und Kostensenkung zum 31.12.2021

Der Magistrat beschloss in seiner Sitzung am 24.04.2012, mit der Magral AG ein Beratungsvertrag zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung (Finanzinstrumente) abzuschließen.

Ferner beschloss der Magistrat den Unterzeichner als verantwortlichen Mitarbeiter auf Verwaltungsebene zu benennen.

Die Magral AG wurde Ende Juni 2012 beauftragt, eine Ausschreibung entsprechender Verträge zur Zinssicherung und Kostensenkung, unter Berücksichtigung der bestehenden Verträge mit Hauck & Aufhäuser durchzuführen.

Diese erfolgte am 02.07.2012.

Nach Auswertung der Angebote wurde 1 Vertrag zur Sicherung Zinsrückgang und 2 Verträge zur Sicherung Zinsanstieg (unterschiedliche Laufzeiten) beim Bankhaus Lampe abgeschlossen.

Im den Folgejahren erfolgten Adjustierungen.

Zum 31.12.2021 bestehen 7 Zinssicherungsverträge zur Sicherung der Werte bzw. Zahlungsströme.

Gemäß der zu beachtenden Richtlinie zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten, erfolgt eine jährliche Berichterstattung, über das Ergebnis der eingesetzten Zinssteuerung, an den Magistrat, den Haupt- und Finanzausschuss und die Stadtverordnetenversammlung.

Durch die mit der Magral AG abgeschlossenen Zinssicherungsverträge ist es gelungen, **in den Jahren 2012 bis 2021 insgesamt 1.805.867 € an zusätzlichen Einnahmen zu realisieren.**

Neben der Optimierung des Zahlungs-, Mahnungs- und Vollstreckungswesens, rechtzeitige und marktgerechte Steuerung der langfristigen und kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten, mittels Forwarddarlehen und frühzeitige Fixierung von Kassenkreditzinsen, stellt die Entscheidung zur aktiven Zinssteuerung mittels Sicherungsverträgen ein nicht unerhebliches Einnahmepotential dar und kann als eine wichtige und wesentliche Entscheidung zur Haushaltskonsolidierung bzw. Verbesserung der Einnahmesituation festgehalten werden.

Diese Einnahmen können zur Verbesserung des Jahresergebnisses herangezogen werden.

Hierdurch können die Zinsaufwendungen für langfristige und kurzfristige Zinsbelastungen in Teilen kompensiert werden.

Oestrich-Winkel, den 09.02.2022  
gez.

Frank Kirsch  
Bereichsleiter Rechnungswesen Eigenbetriebe

Anlage: Jährliche Information zur Zinssicherung des Darlehensportfolios der  
Stadt Eltville zum 31.12.2021



# **Jährliche Information zur Zinssicherung des Darlehensportfolios der Stadt Eltville**

---

**31. Dezember 2021**

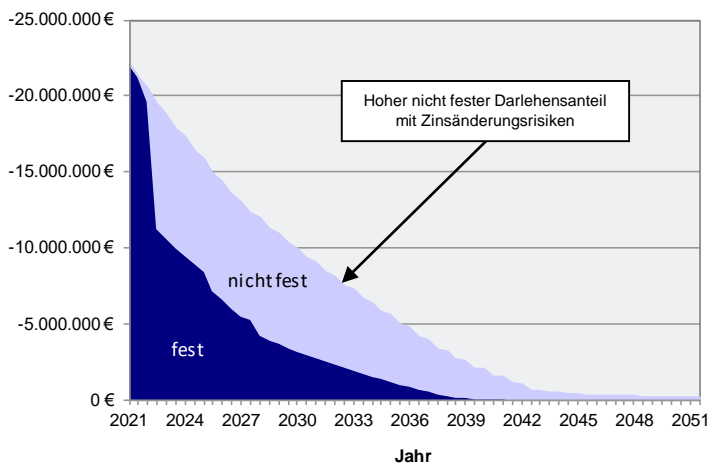
Beigefügt erhalten Sie eine Übersicht über den aktuellen Stand der oben genannten Absicherung.

Dieser Bericht ist zur Vorlage im Gremium (Stadt-/Gemeinderat, Finanzausschuss o.ä.) geeignet.

Dieser Bericht wurde mit größter Sorgfalt erstellt.  
Irrtum ist jedoch vorbehalten.

## **Ausgangssituation: Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio**

Das Darlehensportfolio der Stadt Eltville weist folgende Zinsbindung auf:



*Hoher nicht fester  
Darlehensanteil*

Die aus der Zinsbindung laufenden Darlehen (hellblaue Fläche) führen im Falle steigender Zinsen zu **langfristigen Zinsänderungsrisiken und höheren Zinsbelastungen (Marktpreisrisiken)**. Für das Gesamtportfolio ergeben sich bei steigenden Zinsen (beispielsweise +2% über einen Zeitraum von 2 Jahren) folgende Mehrbelastungen gegenüber konstanten Zinsen:

### **Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio**

Jahre 2021 bis 2025	-	247.432 EUR
Gesamtbetrachtungszeitraum (max. 30 Jahre)	-	1.278.708 EUR

(Werte Analyse vom 26.11.2021)

*Bis zu rund  
-1.279 TEUR  
Mehrbelastung bei  
steigenden Zinsen*

## **Auftrag des Stadtrats: Absicherung der Zinsänderungsrisiken**

Mit Beschluss des Stadtrats vom 24.04.2012 wurden der Bürgermeister und die Verwaltung vom Stadtrat beauftragt und ermächtigt, zur Absicherung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung (Zahlungsströme und Werte) einzusetzen. Die eingesetzten Zinsinstrumente müssen dabei stets in Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug / Konnexität) stehen.

Dazu nutzt die Stadt Eltville das Beratungsangebot zur Zinssteuerung der MAGRAL AG mit Sitz in München. Ziel ist die wirkungsvolle Absicherung von Zinsänderungsrisiken bestehender Darlehen und Kredite, die nach anerkannten und bewährten Methoden der Zinsbuchsteuerung erfolgt und dem kommunalen Prinzip der Risikominimierung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.

  
**MAGRAL AG**  
**Die Zinssteuerung**



# Absicherung von Zinsänderungsrisiken

## Jährliche Information zur Zinssicherung

### Derzeitiger Stand der Absicherung der Zinsänderungsrisiken im Darlehensportfolio

Seit Juli 2012 wurden Zinsverträge zur Absicherung vereinbart (Abwicklung erfolgte im Rahmen der Ausschreibung über mehrere Banken), die bisher zu folgendem Zinsergebnis führten:

**Zu Gunsten Stadt Eltville + 1.805.867 EUR.**

*Bereits + 1.805.867 EUR erzielt*

Und das bei dauerhafter Zinsabsicherung der Darlehen und Kredite.

Durchschnittliche laufende Verzinsung des Darlehensportfolios über den Gesamtbetrachtungszeitraum (maximal 30 Jahre) unter Berücksichtigung der Sicherungsinstrumente:

Durchschnittliche laufende Verzinsung des Darlehensportfolios pro Jahr	<b>2,66%</b>
Festzinsanteil des Darlehensportfolios ohne Sicherungsinstrumente	<b>47,6%</b>
Festzinsanteil des Darlehensportfolios mit Sicherungsinstrumenten (optional zu Gunsten der Stadt)	<b>100,0%</b>

(Werte Analyse vom 26.11.2021)

### Überblick über die derzeit eingesetzten Zinssicherungsverträge (Auszug aus Monatsbericht):

**Sicherungsbeziehung/** Zwischen Grundgeschäften (Darlehen) und Zinsverträgen besteht eine dokumentierte Sicherungsbeziehung (Bewertungseinheit). Es besteht **Bewertungseinheit:** Durchhalteabsicht. Bei vorzeitiger, außerplanmäßiger Auflösung der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinssicherungsverträge (vgl. § 254 HGB / BilMoG / IDW RS HFA 35 Institut der Wirtschaftsprüfer) entfällt die Zinsabsicherung.

Der Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge beträgt am Ende der Laufzeit in jedem Fall 0,- EUR. Aus den gesamten Grundgeschäften (zum Beispiel Darlehen/Kredite) ergibt sich ein seit Beginn der MAGRAL-Zinssteuerung zuletzt festgestellter Vorteil in Höhe von +7.428.110 EUR, so dass sich ein wirtschaftliches Gesamtergebnis von +10.805.977 EUR ergibt (Vorteil in den Grundgeschäften zuzüglich bisher erzieltetes Zinsergebnis zuzüglich Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge).

Zinssicherungsverträge						Zahlungen		Sicherungsbeziehung / Bewertungseinheit / abgesichertes Risiko (siehe oben)		
						bereits geflossen aus Vorjahren	im Gesamtjahr 2021 geflossen	per 30.12.2021		
						A	B / C	D		
						+ 1.723.519 €	+ 82.349 €	Bewertungseinheit nach § 254 HGB in Verbindung mit IDW RS HFA 35		
								Wert der in Sicherungsbeziehungen stehenden Zinsverträge: +1.572.000	Wertänderung der abgesicherten Grundgeschäfte (GG): -1.572.000	
1	Verräge aus Vorjahren				ja	-394.396	+0			
2	Sicherung / Zahlungsströme	4,4000%	03/14 - 12/34	H&A / 1635		-532.859	-81.385	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest +879.000	
3	Sicherung / Zahlungsströme	3,0400%	03/31 - 03/51	BayernLB / 1229459M		keine Angabe	+0	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest +4.430.000	
4	Verräge aus Vorjahren				ja	+2.393.302	+0			
5	Sicherung / Werte	0,6410%	03/31 - 03/51	Bankhaus Lampe / 1138550		-450.000	+0	Sicherungsvertrag +1.290.000	GG-fest -1.290.000	
6	Sicherung / Werte	0,4750%	12/18 - 06/28	Postbank / 1005398		+368.206	+212.152	Sicherungsvertrag +319.000	GG-fest -319.000	
7	Sicherung / Zahlungsströme	0,9000%	06/28 - 06/48	NORD/LB / 10356343	Teil	-492.000	-80.000	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest +76.000	
8	Sicherung / Zahlungsströme	-0,2700%	12/19 - 12/22	Postbank / 1005700		-8.990	-49.803	Sicherungsvertrag	GG-nicht-fest +39.000	
9	Sicherung / Werte	0,7665%	12/22 - 06/30	Postbank / 1005701		-87.000	+0	Sicherungsvertrag +78.000	GG-fest -78.000	

*Darlehensportfolio in der Gesamtsicht zu durchschnittlich 2,66% für bis zu 30 Jahre gesichert*



## Absicherung von Zinsänderungsrisiken

# Jährliche Information zur Zinssicherung

### Sicherungswirkung der eingesetzten Zinsverträge:

Wertveränderung (Sensitivität) im  
Zinsszenario +0,1% ad-hoc

**rund + 276.240 EUR**

Aus den Grundgeschäften (Darlehen) ergibt sich aufgrund des stark gesunkenen Zinsniveaus seit Beginn der Zinssteuerung ein zuletzt festgestellter Vorteil zu Gunsten der Stadt in Höhe von **+ 7.428.110 EUR** über den Gesamtbetrachtungszeitraum (sogenannter Grundgeschäftsvorteil).

Ein gegebenenfalls negativer Auflösungswert der Sicherungsinstrumente während des Sicherungszeitraums ist regelmäßig durch Grundgeschäftsvorteile gedeckt. Negative Werte bei Zinssicherungsinstrumenten sind vergleichbar mit der Vorfälligkeitsentschädigung bei Festzinsdarlehen und nur relevant bei außerplanmäßiger, vorzeitiger Auflösung von Sicherungsinstrumenten.

Die Stadt Eltville ist durch den Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten vor Zinsänderungsrisiken geschützt. So genannte „strukturierte Produkte“ kommen nicht zum Einsatz. Im Beratungsvertrag zur Zinssteuerung mit der MAGRAL AG ist ausdrücklich geregelt, dass nur konservative, bewährte und einfach nachvollziehbare Instrumente zur Zinssicherung zugelassen sind.

Durch die Beratungsleistungen der MAGRAL AG werden die Zinsänderungsrisiken und die Wirkungen der eingesetzten Zinssicherungsinstrumente für die Stadt regelmäßig gemessen und damit transparent. Zudem erhält die Stadt eine Fülle von Dienstleistungen im Rahmen der Beratung (zum Beispiel Berichtswesen und Nebenbuchhaltung).

Die finanzwirtschaftliche Entscheidungsbefugnis und Finanzhoheit verbleibt weiterhin bei der Stadt. Bestehende Hausbankverbindungen werden nicht tangiert. Es gilt das Konnexitätsprinzip. Des Weiteren sorgt die MAGRAL AG dafür, dass im Rahmen einer breiten Ausschreibung im Interesse der Kommune in einem gläsernen Verfahren die Banken die Zinsverträge zu sehr günstigen Konditionen zur Verfügung stellen. Erst durch die Trennung von Beratung und Handel erhält die Stadt Eltville eine objektive Dienstleistung, wie von Landesregierungen in den entsprechenden Erlassen gefordert wird. Eigenes Fachwissen in der Stadt ist gegeben.

Die MAGRAL AG hat von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung sowie zur Abschluss- und Anlagevermittlung.



**MAGRAL AG**  
**Die Zinssteuerung**



# Absicherung von Zinsänderungsrisiken

## Jährliche Information zur Zinssicherung

### Rechtlicher Rahmen

Artikel 28 Grundgesetz (Kommunale Finanzhoheit), die Gemeindeordnungen u.ä. und die so genannten Derivatverträge stellen den Rahmen für die Zinssicherung dar.

Darüber hinaus bilden § 254 HGB (Bildung von Bewertungseinheiten, Darstellung von Sicherungsbeziehungen) in Verbindung mit IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) RS (Rechnungslegung Stellungnahme) HFA (Hauptfachausschuss) 35 die gesetzliche Grundlage. Die Einhaltung dieses gesetzlichen Rahmenwerks durch die MAGRAL-Zinssteuerung wurde von renommierten Prüfinstituten in Deutschland bereits vielfach überprüft und bestätigt.

Die in der Stadt Eltville eingesetzten Zinssicherungsinstrumente dienen ausschließlich der Absicherung von Zinsänderungsrisiken des Darlehensportfolios (Bildung von Sicherungsbeziehungen, Absicherung finanzieller Risiken, vgl. § 254 in Verbindung mit IDW RS HFA 35). Die Durchhalteabsicht ist zum Zeitpunkt der Herstellung der Sicherungsbeziehungen stets gegeben und dokumentiert (vgl. IDW RS HFA 35, Punkt 3.5, Tz 47). Die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehungen ist fortlaufend rechnerisch nachgewiesen und dokumentiert.

§ 254 HGB bezieht sich auf die Absicherung finanzieller Risiken. Dabei unterscheidet das Gesetz Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken. Ein Wertänderungsrisiko besteht darin, dass sich der Zeitwert eines Grundgeschäfts über einen bestimmten Betrachtungszeitraum nachteilig verändern kann. Unter einem Zahlungsstromrisiko wird die Gefahr verstanden, dass die tatsächliche Höhe künftiger Zahlungen aus einem Grundgeschäft von der ursprünglich erwarteten Höhe in einer negativen Weise abweicht (vgl. IDW RS HFA 35 Tz 21).

Ohne zu unterscheiden, werden unter dem Oberbegriff „Derivat“ oft konservative, einfache Zinssicherungsverträge (= Sicherungsinstrumente) mit hochspekulativen, strukturierten Finanzkonstrukten in „einen Topf geworfen.“

Bei der Stadt Eltville kommen nur einfache, konservative Standard-Zinssicherungsverträge zum Einsatz, die im Rahmen des Konnexitätsprinzips die Zinsänderungsrisiken des Darlehensportfolios der Stadt absichern und die als Sicherungsinstrumente geeignet und zugelassen sind (vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 38). Diese verstoßen weder gegen ein verordnetes Spekulationsverbot, noch verstößt deren Einsatz gegen das Kommunalrecht.

Die eingesetzten Zinssicherungsinstrumente sichern das Darlehensportfolio gegen Zinsänderungsrisiken ab und erhöhen damit zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehensportfolios in der Gesamtsicht.

*Einhaltung des gesetzlichen Rahmens*

*§ 254 HGB in Verbindung mit IDW RS HFA 35 regelt den Einsatz von Sicherungsinstrumenten und -beziehungen*



MAGRAL AG

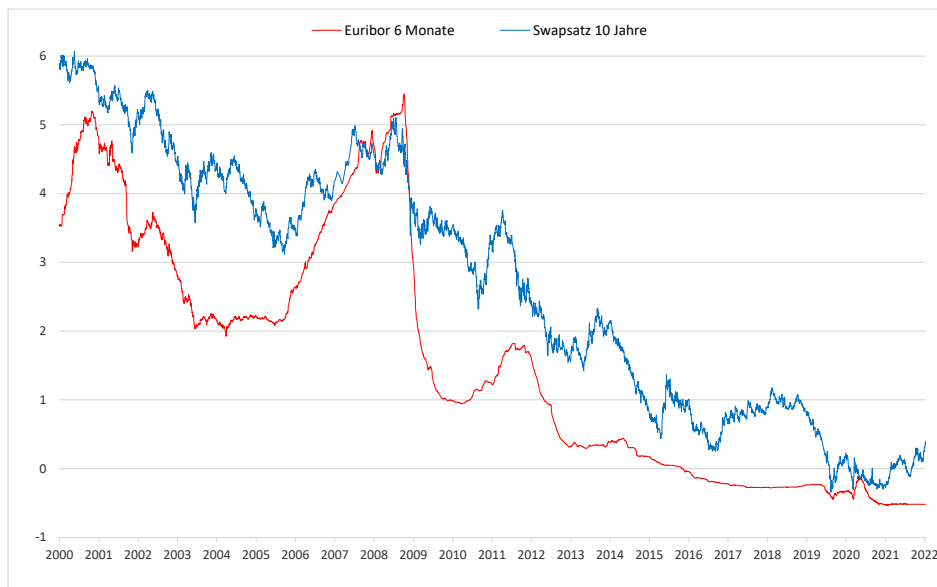
Die Zinssteuerung



## **Aktuelle Zinsentwicklung**

Während sich die EUR-Zinsen im Jahr 2020 noch auf historischen Tiefständen bewegt hatten, war der Zinsmarkt in den ersten Monaten des Jahres 2021 geprägt von steigenden Inflationserwartungen und einem deutlichen Anstieg der mittel- und langfristigen Zinsen. Zwar führte die unerwartet heftige, vierte Coronawelle und die Entdeckung der Omikron-Variante zu einer erhöhten Unsicherheit bezüglich der weiteren konjunkturellen Entwicklung. Dies äußerte sich im vierten Quartal in einem leichten Rückgang der Kapitalmarktzinsen. In Anbetracht anhaltend hoher Inflationsraten in Europa, den USA und vielen weiteren Ländern, liegen die mittel- und langfristigen Zinsen bis dato trotzdem deutlich über dem Niveau des Jahresbeginns 2021. Besagte Inflationsraten führen mittlerweile in vielen Ländern auch dazu, dass sich die dortigen Notenbanken von der ultraexpansiven Geldpolitik verabschieden. So hat die amerikanische Notenbank Fed in ihrer Dezember-Sitzung eine Abkehr vom Narrativ der „transitorischen“ (= temporären) Inflation verkündet und eine Beschleunigung des Rückbaus ihres Anleihekaufprogramms bekanntgegeben. Die Bank of England hat im Dezember sogar als erste der weltweit führenden Zentralbanken die erste Zinserhöhung seit Beginn der Pandemie beschlossen. Viele weitere Notenbanken hatten bereits früher im Jahr die Leitzinsen erhöht, darunter die Währungshüter in Ungarn, Tschechien, Norwegen, Südkorea, Russland, Neuseeland, Südafrika und weiteren Ländern. Trotz der stark erhöhten Inflationszahlen im Euroraum (z.B. +4,9% auf Jahressicht im November) folgt die EZB diesem allgemeinen Trend bisher nicht und hält weiterhin an den historisch niedrigen Leitzinsen fest.

Als Konsequenz daraus sind im Herbst 2021 – anders als noch im Frühjahr – vor allem auch die mittelfristigen Zinsen spürbar angestiegen. Dies zeigt, dass die Marktteilnehmer trotz der Beteuerungen der EZB mittlerweile auch im Euroraum erwarten, dass die ersten Zinserhöhungen der Notenbank nahen. Die Gefahr einer anhaltend hohen Inflation und damit das Risiko stark steigender Zinsen darf somit auch in Europa nicht unterschätzt werden.



Quelle: VWD





## Weitere Informationen zur MAGRAL AG

Die MAGRAL AG – ein verlässlicher und bewährter Partner für  
Kommunen, Unternehmen und Banken

Die Zinssteuerung erfolgt nach den hohen Standards der Norm des  
Bundesverbands öffentlicher Zinssteuerung e.V.:

1. Finanzinstrumente (Derivate) sind zur Absicherung von Risiken in Grundgeschäften einzusetzen. Damit werden sie zu Sicherungsinstrumenten.
2. Werden Finanzinstrumente (Derivate) eingesetzt, ist ein funktionsfähiges Risikosteuerungssystem einzurichten.
3. Finanzinstrumente (Derivate) sind wirtschaftlich einzusetzen.



Bundesverband öffentlicher  
Zinssteuerung e.V.

**Entsprechend der Norm**  
des Bundesverbands  
öffentlicher Zinssteuerung e.V.  
[www.boez.org](http://www.boez.org)

### Geprüfte MAGRAL-Zinssteuerung:

#### Ministerium der Finanzen eines Bundeslandes:

„Darüber hinaus überzeugte das Konzept des Finanzdienstleisters aufgrund seiner hohen Transparenz hinsichtlich der Verträge mit den Banken sowie der Honorarberechnung. Aus Sicht des Finanzministeriums bestehen daher gegen eine Beauftragung der MAGRAL AG keine Bedenken.“

#### Prüfungsbericht eines Rechnungshofes in Süddeutschland:

„Empfehlungen: Die Stadt sollte im Sinne der „Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten vom 18.2.2009“ die eingehende, fachkundige und dokumentierte Beratung fortführen.“

#### Prüfung des MAGRAL-Zinssteuerungskonzeptes durch eines der weltweit größten Wirtschaftsprüfungsunternehmen:

„Hieraus folgt, dass die ...Beurteilung der prospektiven Effektivität [vorausschauende Wirksamkeit; d.V.] den Anforderungen des IDW [Institut der Wirtschaftsprüfer; d.V.] ERS HFA 35 entspricht.“

  
MAGRAL AG  
Die Zinssteuerung



## **Fragen und Antworten zur Zinssicherung**

### **Was ist die MAGRAL-Zinssteuerung?**

Die MAGRAL-Zinssteuerung ist eine seit vielen Jahren bei der öffentlichen Hand, im unternehmerischen Bereich sowie im Bankensektor etablierte, tiefgehende **finanzmathematische Beratungsdienstleistung**. Ziel der Zinssteuerung ist die **professionelle Absicherung des Kreditportfolios oder Zinsbuches** (Anlage- und/oder Kreditportfolio) **gegen Zinsänderungsrisiken**. Es kommen ausschließlich bewährte und einfach nachvollziehbare Sicherungsinstrumente zum Einsatz. Dabei beruht das Konzept der MAGRAL-Zinssteuerung auf einem soliden Fundament, es folgt dem Grundprinzip verantwortungsvollen Handelns. Die (kommunal-)rechtlichen Richtlinien, die Sicherung der kommunalen Leistungsfähigkeit, das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und darüber hinaus die konkreten Vorgaben des HGB und des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) bilden die gesetzlichen Grundlagen für die MAGRAL-Zinssteuerung. Die Einhaltung dieses gesetzlichen Rahmenwerks durch die MAGRAL-Zinssteuerung wurde bereits vielfach von Prüfinstituten überprüft und bestätigt. Aufgrund unserer Expertise sind wir zudem als Gutachter und Sachverständiger tätig. Die Zinssteuerung erfolgt nach den **hohen Standards der Norm des Bundesverbands öffentlicher Zinssteuerung e.V.**

### **Wie funktioniert die Zinssteuerung, einfach ausgedrückt?**

Zinssteuerung, auch Zinsmanagement genannt, bildet einen **Sicherungsrahmen** um das bestehende Darlehens- bzw. Anlageportfolio, Zinsrisiken werden abgebaut. Es ist zu beobachten, dass in der Berichterstattung häufig der Unterschied zwischen dem Einsatz klassischer, konservativer Zinssicherungsinstrumente und spekulativer, strukturierter Derivateprodukte nicht erkannt wird. Über konservative, klassische Zinsinstrumente können Zinsen in den optimalen Laufzeitenbereichen vereinbart werden und dadurch Zinsänderungsrisiken, Zahlungsstrom- und Wertänderungsrisiken, abgesichert werden, ohne in die vorhandenen Darlehens- oder Anlageverträge einzugreifen. Zinssicherungsverträge gibt es seit Anfang der 80er Jahre. Der erste bekannte Zinsvertrag wurde 1981 zwischen IBM und der Weltbank geschlossen. Konservative Zinssteuerung (Zinssicherung) bedeutet, zu keinem Zeitpunkt das Risiko des Darlehens-/Anlageportfolios in der Gesamtsicht zu erhöhen.

Vorteile klassischer, konservativer Zinssicherungsinstrumente:

- Zinssicherheit ohne Veränderung der Grundgeschäfte (Darlehen oder Anlagen).
- Absicherung von Zeiträumen, die auch weit in der Zukunft liegen können.
- Flexibler Einsatz möglich
- In der Anwendung bewährt

### **Wird bei der Zinssteuerung eine Zinsmeinung benötigt?**

Eine effektive Zinssteuerung muss frei von Zinsmeinungen sein; vielmehr muss eine effektive Zinssteuerung auch bei unterschiedlichsten Zinsszenarien eine positive Wirkung entfalten. Hintergrund: Empirische Studien haben bewiesen, dass bei einer auf Zinsmeinung basierenden Absicherungsstrategie mit markant über 60 Prozent Wahrscheinlichkeit auf die falschen Zinsinstrumente gesetzt wird. Eine Zinssteuerung soll sich dadurch auszeichnen, dass niemals auf eine Zinsentwicklung „gewettet“ wird (=Zinsmeinung, Zinsprognose), sondern breit gefächerte Zinsszenarien abgedeckt werden.



# Absicherung von Zinsänderungsrisiken

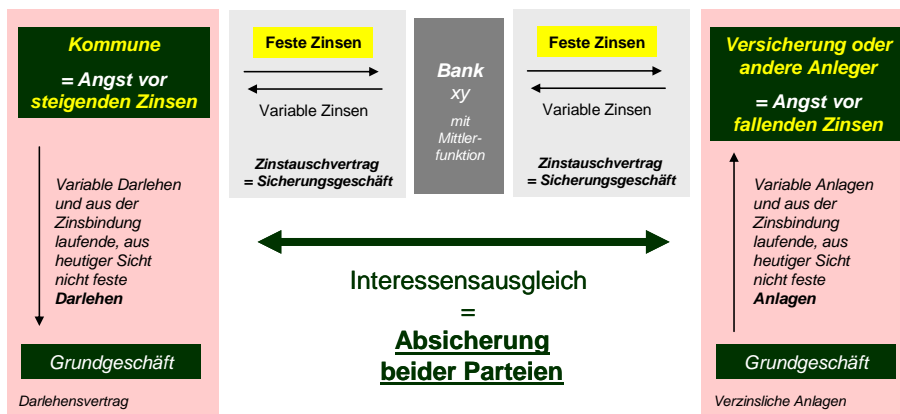
## Jährliche Information zur Zinssicherung

### Zinssicherung kostet doch immer Geld? Warum werden auch positive Ergebnisse erzielt?

Das "Geheimnis", das dahinter steht, ist recht simpel: Opportunitätskosten! Bestehen in einem Darlehensportfolio Zinsbindungen in vergleichsweise **teuren Laufzeitbereichen** und zudem **keine** Zinsbindungen in vergleichsweise **günstigen Laufzeitbereichen**, entstehen, gemessen auf der aktuellen Zinskurve (= Preis für Zinsbindung), **Opportunitätskosten**. Und umgekehrt: Richtet man ein Darlehensportfolio konsequent nach den Preisen für Zinsbindung aus (= Zinskurve), zahlt man weniger für die **gleiche** Zinsbindung und Sicherungswirkung! Diese Opportunitätskosten werden durch die Zinssteuerung quasi "vergütet". Vergleichen kann man diese Wirkung beispielsweise mit Heizkosten: Könnten Sie die Heizleistung Ihrer jetzigen Heizung mit einer günstigeren, ebenso funktionalen Heizung erreichen, macht es wirtschaftlich Sinn, die Heizung auszutauschen oder ein neues Ventil etc. einzubauen. Das, was Sie künftig sparen, sind die bisherigen Opportunitätskosten (Opportunitätskosten werden auch als Kosten der Alternative bezeichnet. Sie sind der entgangene Nutzen der Handlungsmöglichkeit bei einer Entscheidung, auf den zugunsten der durchgeführten Alternative verzichtet wird).

### Wer macht überhaupt solche Verträge? Einer gewinnt dabei und Einer verliert doch dabei?

Zinssicherungsinstrumente ermöglichen einen Interessensausgleich bei der Absicherung von Zinsänderungsrisiken. Ein Darlehensnehmer hat beispielsweise ein Risiko bei steigenden Zinsen, wohingegen ein Anleger, wie zum Beispiel eine Versicherung, ein **gegenläufiges Risiko** bei sinkenden Zinsen hat. Sichert sich nun der Darlehensnehmer gegen steigende Zinsen ab, erfolgt mit dem Anleger ein Interessensausgleich: **Beide Parteien** sind nach der Vereinbarung **eines** Zinssicherungsvertrages gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert. Da Darlehensnehmer und Anleger in der Regel nicht direkt miteinander verhandeln, treten Banken als Mittler und Vertragspartner für die Abwicklung von Zinssicherungsinstrumenten am Markt auf. Vertragspartner des Darlehensnehmer ist beim Zinssicherungsvertrag nicht der auf der Gegenseite gesicherte Anleger, sondern regelmäßig eine Geschäftsbank. Das folgende Schaubild verdeutlicht diesen Zusammenhang:





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-29/2022

Datum: 02. März 2022

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Stadtplanung, Bauberatung
Vorlagenerstellung	Claus-J. Steins

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	08. März 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	23. März 2022
Ortsbeirat Eltville	31. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

#### **Betreff:**

Bebauungsplan Nr. 31/9 "Gutenbergstraße – 9. Änderung", Eltville  
- Satzungsbeschluss

#### **Beschlussvorschlag:**

I.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:  
- Anlagen 1 und 2 -

II.

Der Bebauungsplan Nr. 31/9 "Gutenbergstraße - 9. Änderung" in der Fassung vom März 2022 (Anlagen 3 und 4) wird als Satzung und die Begründung (Anlage 5) hierzu beschlossen.

#### **Sachverhalt:**

Die StVV beschloss im Dezember 2021, den Bebauungsplan "Gutenbergstraße" im Bereich des neu zu gestaltenden Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) öffentlich auszulegen (VL-155/2021). Gleichzeitig wurde der Entwurf zur öffentlichen Auslegung gebilligt. Die Offenlegung erfolgte im Januar/Februar 2022.

Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, sodass die 9. Änderung des B-Plans "Gutenbergstraße" verabschiedet werden kann.

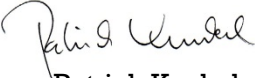
#### **Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Der Bahnhof soll barrierefrei umgebaut werden. Außerdem sollen der Öffentliche Verkehr sowie der Fuß- und Radverkehr durch die Entwicklung und Umgestaltung des Bahnhofs und Bahnhofsumfelds aufgewertet und gefördert werden.

**Anlage(n):**

- (1) B-Plan Gutenbergstraße 9. Änderung Stellungnahmen
- (2) B-Plan Gutenbergstraße 9. Änderung Abwägung
- (3) B-Plan Gutenbergstraße 9. Änderung Planzeichnung
- (4) B-Plan Gutenbergstraße 9. Änderung Textliche Fests. und Hinweise
- (5) B-Plan Gutenbergstraße 9. Änderung Begründung\_neu

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien •  
Camberger Straße 10 • 60327 Frankfurt

Magistrat der Stadt Eltville  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

DB AG  
DB Immobilien  
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht  
Camberger Str. 10  
60327 Frankfurt am Main  
www.deutschebahn.com

Frau Marie-Laure Bundu  
Tel.: 069 265 29637

baurecht-mitte@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TOEB-FFM-22-122982/MB  
Zeichen: CR.R 041 mls

28.02.2022

## Bauleitplanung der Ortsgemeinde Rheinzabern

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31/9 "Gutenbergstraße – 9. Änderung"

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Ihr Schr. vom 12.01.2022

## DB-Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein zwischen km 48,75 – 48,80 links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gutenbergstraße – 9. Änderung" bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

### Abstimmung bei Baumaßnahmen

Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke müssen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss.

Wir weisen darauf hin, dass ein Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-)Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B.

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorstand:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzender

Dr. Levin Holle  
Berthold Huber  
Dr. Daniela Gerd tom Markotten  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta  
Ronald Pofalla  
Martin Seiler

Unser Anliegen:





solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns auf jeden Fall zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

### **Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen gemäß LBO wie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

## Allgemeine Auflagen und Hinweise

### **DB Station und Service**

#### Zufahrt für Rettungsfahrzeuge

Die Plattform über die Rampe im Zugangsbereich zwischen Rampe und Unterführung muss so stabil ausgeführt werden, dass Rettungswagen und Feuerwehrfahrzeuge, Züge an Bahnsteig 1 erreichen können. Die Feuerwehrezufahrt muss frei von Taxen gehalten werden.

#### Entwässerung der Rampe sicherstellen

Die Rampe und die Böschung sind zur Unterführung geneigt.

Die Stadt muss Vorkehrungen treffen, dass auch bei Starkregen und Schneeschmelze kein Wasser in die Unterführung fließen kann.

#### Empfehlung 1 „Bäume/Platanen sichern“

Die Rampe durch- und unterquert Wurzelbereich der Bäume. Wir empfehlen in der frühen Planungsphase die umweltrechtliche Klärung.

#### Empfehlung 2 „Böschung zur Rampe sichern“ und Entwässerung sicherstellen“

Die Fahrbahnen des Busbahnhofs besitzen zu der deutlich tiefer liegenden Rampe keine Stützwände. Wir empfehlen die Überprüfung in der frühen Projektphase, ob die Böschung als Absicherung der Fahrbahn ausreicht.

### **Oberleitung**

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.

### **Sicherheitsabstände**

#### Oberleitung

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 5,00 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3)).



Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV-Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.

#### Gleisbereich

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 6,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren.

#### **Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen**

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Lukas Diehl  
Energieanlagen, I.NA-MI-N-MZ-IE  
DB Netz AG  
Mombacher Str. 54, 55122 Mainz  
Tel. 06131 1515088  
Mobil: 01523 7530250  
Mail: lukas.diehl@deutschebahn.com

#### **Bepflanzung**

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.





### **Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer**

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

### **Immissionen**

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

### **Fernmeldekabeltrasse der DB Netz AG**

Der angefragte Bereich enthält folgende TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG:

- Das Streckenfernmeldekabel F3501 (F66“) verläuft entlang der Strecke 3507 auf der gegenüberliegenden Seite, vom angefragten Bereich.
- Auf der linken Bahnseite befinden sich das Bü - Kabel F14“ und mehrere Bahnhoffernmeldekabel (Fb).

Da die Bestandsdokumentation durch die ESTW Maßnahme nicht angepasst wurde, sind die vorhandenen Unterlagen nicht mehr aktuell.

Die Lage der Kabel kann den beigefügten Planausschnitten entnommen werden. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 10 Arbeitstage vorher) und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. 2022001451 den Termin zur Kabeleinweisung mit.

DB Kommunikationstechnik GmbH Dokumentationsservices  
I.CVR 2(3)  
Fax: 069/26091-3776  
Mail: DB.KT.Dokumentationsservices-Essen@deutschebahn.com

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter liegen dem Schreiben bei.

Diese Zustimmung ist für einen Zeitraum von 3 Monaten gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.



Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

### **Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen**

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Im angrenzenden Bahnhofsbereich verläuft ein Durchlass.

Dieser Durchlass endet auf der Seite des Planungsgebietes in einem alten Kellertreppenhaus. Das darüberliegende Gebäude existiert nicht mehr, muss aber auf der Grünfläche hinter der Toilette gestanden haben (siehe Anhang).

Hier befindet sich noch eine Metallplatte, die den Einstieg in das alte Treppenhaus öffnet.

Insbesondere während der Bauphase ist darauf zu achten, dass der Bereich des Treppenhauses nicht befahren wird.

Hier sollten keine Materialien gelagert oder Fahrzeuge abgestellt werden.

### **Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen**

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

### **Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen**

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

### **Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn**

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

X	Dennis	Digital unterschrieben
	Trobisch	von Dennis Trobisch
		Datum: 2022.02.28
		10:12:33 +01'00'

i.V.

X	Marie-Laure	Digital unterschrieben von Marie-
	Bundu	Laure Bundu
		Datum: 2022.02.28 10:01:19 +01'00'

i.A.

Anlagen:  
Lageplan Durchlass  
2 Kabellagepläne KT  
Kabelmerkblatt  
Merkblatt erdverlegte Kabel  
Empfangsbestätigung



**+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++**

**\*\*\* NEU bei DB Immobilien \*\*\***

**Chatbot Petra** steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien--5750618>



Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein  
Postfach 14 54  
65334 Eltville am Rhein

Aktenzeichen	
Bearbeiter/in	Dr. Kai Mückenberger
Durchwahl	(0611) 6906-169
Fax	(0611) 6906-137
E-Mail	Kai.Mueckenberger@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	DE 0001-627-105-1
Datum	19.01.2022

### Bebauungsplan Nr. 31/9 "Gutenbergstraße – 9. Änderung", Eltville

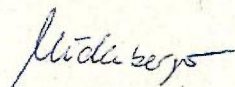
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Wir bitten um die Ergänzung eines Hinweises zur Sicherung von Bodendenkmälern gemäß § 21 HDSchG.

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Kai Mückenberger  
Bezirksarchäologe

Stadt Eltville am Rhein				BAU- UND KUNSTDENKMALPFLEGE
09. Feb. 2022				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V



Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Schloss Biebrich | 65203 Wiesbaden

**Magistrat der Stadt Eltville am Rhein**

Claus-Jürgen Steins  
Gutenbergstraße 13

65343 Eltville am Rhein

Aktenzeichen Su  
Bearbeiter/in Kristin Schubert  
Durchwahl +49 611 6906-117  
Fax +49 611 6906-140  
E-Mail kristin.schubert@lfd-hessen.de  
Ihr Zeichen 31/9  
Ihre Nachricht v. 12.1.2022 per E-Mail  
Datum 8.2.2022

**Bauleitplanung der Stadt Eltville am Rhein**  
**Bebauungsplan Nr. 31/9 „Gutenbergstraße“ 9. Änderung**  
**Ihre Bitte um Stellungnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Steins,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der zu beplanende Bereich überscheidet sich, wie bereits in den Unterlagen aufgeführt, in Teilbereichen mit der geschützten Gesamtanlage „Altstadt Eltville“ nach § 2 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) mit angrenzenden Einzelkulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 HDSchG.

Kulturdenkmäler sind nach § 1 Abs. 1 HDSchG in die städtebauliche Entwicklung und Raumordnung einzubeziehen. Die planungsrechtliche städtebauliche Ordnung des Bereichs wird seitens der Denkmalfachbehörde begrüßt. Bedenken zur vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht.

Instandsetzungen oder Umgestaltungen von Kulturdenkmälern sowie Veränderungen in deren Umgebung sind nach § 18 HDSchG genehmigungspflichtig durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Wir bitten, diesen Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ebenfalls die Neugestaltung angrenzender Freiraumbereiche (Oberflächen, Rampe etc.) denkmalrechtlich genehmigungspflichtig ist.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum Verfahren.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen der Bodendenkmalpflege seitens der hessenArchäologie behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Wir bitten um Übersendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kristin Schubert M. A., MScHM

Konservatorin

Ref. B I 1 Bezirksdenkmalpflege | B II 1 Industriedenkmalpflege

## Steins, Claus-Jürgen

---

**Von:** Christine Fritsch <c.fritsch@wiesbaden.ihk.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. Februar 2022 11:56  
**An:** Steins, Claus-Jürgen  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 31/9 "Gutenbergstraße - 9. Änderung" in Eltville

Sehr geehrter Herr Steins,

grundsätzlich begrüßen wir den Bebauungsplan, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofs zu schaffen.

In der Wilhelmstraße sind zwei Taxiunternehmen „Star Taxi GmbH, Wilhelmstr. 14, 65343 Eltville“ und „Parktaxi GmbH, Wilhelmstr. 14, 65343 Eltville“ ansässig. Falls die Unternehmen von den Planungen betroffen sein sollten, regen wir an gemeinsam mit den Unternehmen über Alternativen nachzudenken und Lösungen zu erarbeiten.

Laut Begründung entfällt die bisherige öffentliche Parkfläche (etwa 7-8 Stellplätze). Moderne und kundenfreundliche Personenbahnhöfe und Omnibusbahnhöfe sind eine der wesentlichen Voraussetzungen, um die Akzeptanz und Nutzung der Angebote für den Schienenpersonen- und Omnibusverkehr zu steigern. Im Zuge der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes in Verbindung mit dem Zentralen Omnibusbahnhof schlagen wir im Sinnes eines zukunftsfähigen Angebotes vor, Ersatz für die entfallene öffentliche Parkfläche mit 7-8 Stellplätzen (auch für Park und Ride) in der näheren fußläufigen Umgebung zu schaffen.

Westlich grenzt an das Plangebiet das Hotel Frankenbach Hotel & Gastronomie GbR, Wilhelmstraße 13, 65343 Eltville mit 21 Gästezimmern im Hauptgebäude sowie 16 Gästezimmern im Anbau an. Zum Angebot gehören ein Festsaal, ein Gourmetrestaurant sowie ein Café (eigene Konditorei). Da durch die aktuellen Planungen die öffentliche Parkfläche mit 7-8 Stellplätzen entfallen soll und durch die Umgestaltung des ZOB das Parken in der Bahnhofstraße nicht möglich sein wird, regen wir an, im Zuge einer potenziellen Umgestaltung der Wilhelmstraße Kurzzeitparkmöglichkeiten zum Be- und Entladen für die Gäste sowie für den Lieferverkehr des Hotels zu schaffen.

In dem Planbereich sind Bike- & Ride-Boxen vorgesehen. In der Begründung gibt es hinsichtlich einer Möglichkeit E-Bikes aufzuladen keinen Hinweis. Wir regen an die Möglichkeit zu schaffen, E-Bikes aufzuladen.

Hinsichtlich der Planungen, der Umbaumaßnahmen und des Baulärms erachten wir eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Unternehmen für sinnvoll.

Freundliche Grüße

**Christine Fritsch**

Konjunkturumfragen, Bebauungspläne | Wirtschaftspolitik + International

IHK Wiesbaden | Wilhelmstraße 24 - 26 | 65183 Wiesbaden  
T +49 611 1500-137 | c.fritsch@wiesbaden.ihk.de



Besuchen Sie uns online unter [ihk-wiesbaden.de](http://ihk-wiesbaden.de), nehmen Sie an unseren Veranstaltungen teil oder abonnieren Sie unsere Newsletter.



Rheingau-Taunus-Kreis • Untere Bauaufsichtsbehörde  
Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

1. Verteiler
2. Magistrat Eltville

## DER KREISAUSSCHUSS

Untere Bauaufsichtsbehörde

Sachbearbeiter/in : Frau Umhauer/Frau Diehl  
 Zimmer : 1.310/1.311 (Eingang 1)  
 Telefon: (06124) 510 – 542/506  
 Telefax : (06124) 510 - 18542  
 e-Mail : [Ivonne.umhauer@rheingau-taunus.de](mailto:Ivonne.umhauer@rheingau-taunus.de)  
[Sabine.diehl@rheingau-taunus.de](mailto:Sabine.diehl@rheingau-taunus.de)  
 Servicezeiten : **persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung und mit Mund-zu-Mund-Schutz**

Ihr Zeichen:  
 Ihre Nachricht vom:  
Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: **FD III.4-80-00121/22**

Datum: 15.02.2022

Grundstück	Eltville, Bahnhofstraße
Gemarkung	Eltville
Vorhaben	02 EL 23.9 - Gutenbergstraße, 9. Änderung in Eltville

Stellungnahme gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

**Kreisausschuss:** **ST-GF-** Stabstelle für Frauen und Gleichstellung

### Fachdienst KE

Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

### Fachdienst I.7

Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur

### Fachdienst II.7

Gesundheitsverwaltung

### Fachdienst III.2

Umwelt

### Fachdienst III.3

Brandschutz

### Fachdienst III.4

Bauaufsicht/Denkmalschutz

### Fachdienst III.5

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen

### Fachdienst III.6

Verkehr

### Fachdienst II.JHP

Jugendhilfeplanung

### Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Postanschrift:  
Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach • Telefon (06124) 510 -0

Bankverbindung:  
Naspa Bad Schwalbach: IBAN: DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55



**Stellungnahme der Stabstelle für Frauen und Gleichstellung:**

Stellungnahme liegt nicht vor.

**Stellungnahme des Fachdienstes KE- Kreisentwicklung:**

Stellungnahme liegt nicht vor.

**Stellungnahme des Fachdienstes I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes II.7 - Gesundheitsverwaltung:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt (100063-22-wi):**

Seitens des Fachdienstes III.2 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**1. Immissionsschutz:**

Keine Anregungen und Bedenken

**2. Untere Naturschutzbehörde:**

Keine Anregungen und Bedenken

**3. Untere Wasserbehörde:**

Keine Anregungen und Bedenken

**Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz:**

Aus brandschutztechn. Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

**Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Bauaufsicht:**

Gegen die eingereichte 9. Änderung zum Bebauungsplan „Gutenbergstraße“ mit Planstand Oktober 2021 bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

**Auf folgendes wird hingewiesen:**

1. Zur festgelegten Höhe baulicher Anlagen (OK) fehlt die genaue Angabe zum Bezugspunkt im Bereich der angegebenen Erschließungsstraße.
2. Die Lage des Baufelds ist im Plan nicht definiert (Abstand zu Grenzen).
3. Es wird empfohlen die Ausbildung der Dächer festzusetzen (Flach-, Sattel-, Pultdächer / Dachneigung).
4. Nach 3.1 der textlichen Festsetzungen sind Flachdächer extensiv zu begrünen und mit den Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu kombinieren. Nach 4. der textlichen Festsetzun-

gen sind Dächer von Gebäuden mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu versehen. Die Anlagen sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren. Hier stellt sich die Frage, wie die Kombination zu verstehen ist (Dachbegrünung und darüber Solar?). Weiterhin stellt sich die Frage, ob alle Dächer mit Dachbegrünung / mit Solaranlagen auszubilden sind, auch im Bereich überdachter Wartebereiche und überdachter Fahrradboxen?

5. Die gelb / weiß schraffierte Fläche ist nach dem geänderten Bebauungsplan als zentraler Omnibusbahnhof ausgewiesen (ZOB). Nach dem beigefügten Entwurfsplan mit Stand Juli 2020 sind zusätzlich Taxistände vorgesehen, die im geänderten Bebauungsplan nicht dargestellt sind. Öffentliche Parkflächen sollten, falls geplant, ebenfalls dargestellt werden.
6. Nach dem beigefügten Entwurfsplan mit Stand Juli 2020 sind zusätzlich Grünflächen mit Zuwegungen und einer Treppenanlage vorgesehen, die nicht im Bebauungsplan dargestellt sind und sich teilweise außerhalb des Bebauungsplans auf dem Gelände der DB befinden. Geplante Grünflächen im Bereich des Bebauungsplans sollten dargestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorhaben im Bauantragsverfahren nur grundstücksbezogen möglich sind und Anlagen des öffentlichen Verkehrs (hier DB) nicht im Anwendungsbereich der HBO liegen (siehe § 1 (2) HBO, mit Ausnahme von Gebäuden).

#### **Stellungnahme des Fachdienstes III.4 - Denkmalschutz:**

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken zur vorgelegten Planung. Instandsetzungen oder Umgestaltungen von Kulturdenkmälern sowie Veränderungen in deren Umgebung sind nach § 18 HDSchG genehmigungspflichtig durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Vorsorglich wird darauf hin, dass ebenfalls die Neugestaltung angrenzender Freiraumbereiche (Oberflächen, Rampe etc.) denkmalrechtlich genehmigungspflichtig sind. Wir bitten, diesen Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

#### **Stellungnahme des Fachdienstes III.5 – Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

#### **Stellungnahme des Fachdienstes III.6 - Verkehr:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

#### **Stellungnahme des Fachdienstes II.JHP – Jugendhilfeplanung**

Stellungnahme liegt nicht vor.

#### **Stellungnahme des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft:**

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Im Auftrag

(Pohl)



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Magistrat der  
Stadt Eltville  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.13/2-2022/1  
Dokument-Nr.: 2022/204030  
Ihr Zeichen: Claus-Jürgen Steins  
Ihre Nachricht vom: 12. Januar 2022  
Ihre Ansprechpartnerin: Karin Schwab  
Zimmernummer: 3.018  
Telefon/ Fax: 06151 12 6321/ +49 611 327642295  
E-Mail: karin.schwab@rpda.hessen.de  
Datum: 15. Februar 2022

## Bauleitplanung der Stadt Eltville am Rhein im Rheingau-Taunus-Kreis Bebauungsplanentwurf Nr. 31/9 „Gutenbergstraße - 9. Änderung“, Eltville

### Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Eltville veranlasste im Jahr 2018 eine Machbarkeitsstudie, die die Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes untersuchte. Hieraus ergab sich Handlungsbedarf für die barrierefreie Erschließung der Bahnsteige, die Neugestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) sowie der Wilhelm- und der Bahnhofstraße.

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) dargestellten „Vorranggebiet Siedlung“. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die **Ziele der Raumordnung** angepasst gelten.

Eine Zuständigkeit der **oberen Naturschutzbehörde** ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).

Bezüglich der von der **Abteilung Umwelt Wiesbaden** zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

### Grundwasser

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine Bedenken.

### **Bodenschutz**

Eine Überprüfung der Altflächendatei FIS AG des Landes Hessen ergab keine Datenbankeinträge im Geltungsbereich des Vorhabens. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt.

#### Hinweis:

Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

### **Vorsorgender Bodenschutz**

Ich weise darauf hin, dass auch in den Fällen, in denen keine Umweltprüfung erforderlich ist (Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB) die Verpflichtung nach § 1 Abs. 6 BauGB besteht, Belange des Umweltschutzes (und damit die Auswirkungen auf den Boden) zu berücksichtigen. Anderenfalls wäre die Planung infolge eines zu unterstellenden Abwägemangels später rechtlich angreifbar.

### **Oberflächengewässer**

Es bestehen keine Bedenken.

### **Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz**

Ich bitte folgende Hinweise zu beachten:

In der Festsetzung 3.2 wird die Versickerung oder Einleitung des Oberflächenwassers in ein Oberflächengewässer vorgegeben. Ein einfacher Hinweis auf den § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist generell nicht ausreichend. Zudem ist er in dieser Form nicht korrekt, da noch die Ergänzung fehlt: „(...) einzuleiten“, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder sonstigen rechtlichen Gründe dagegensprechen.

Die Möglichkeiten - der grundsätzlich (im Falle von unschädlichem Niederschlagswasser) - wünschenswerten Versickerung/Ableitung in ein Gewässer sind im Festsetzungsverfahren bereits planerisch zu eruieren. Hier wird nur auf eine Ausführungsplanung verwiesen. Die zugrunde zulegenden erforderlichen Untersuchungen und Planungsschritte wurden evtl. daher noch nicht durchgeführt.

Es ist zudem die Erlaubnispflicht der Einleitung bei der zuständigen Wasserbehörde zu klären bzw. eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

### **Abfallwirtschaft**

Es bestehen keine Bedenken.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub/Bauschutt einzuhalten sind.

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 - Abfallwirtschaft, E-Mail: [Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de](mailto:Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de)) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub/Bauschutt erkennbar werden sollten.

Hinweis - Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall

### **Immissionsschutz, Lufthygiene und Kleinklima**

Es bestehen keine Bedenken.

Für die **bergrechtliche** Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

#### Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

#### Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

#### Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: [kmr@rpda.hessen.de](mailto:kmr@rpda.hessen.de).

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt.  
Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Karin Schwab

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.  
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**Hinweis:**

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>

Meine Kraft vor Ort

Stadt Eltville am Rhein				I
02. Feb. 2022				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. St.R.	+	V

St 7.2.  
**Syna**

Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Magistrat der  
Stadt Eltville am Rhein  
Postfach 14 54

Syna GmbH  
Große Hub 7a  
65344 Eltville-Martinthal

65334 Eltville am Rhein

**RSDT-A-NI**

Ansprechpartner: Markus Racke  
Telefon: 06123 / 9759-122  
E-Mail: markus.racke@syna.de

Martinthal, 31. Januar 2022

## Bebauungsplan Nr. 31/9 „Gutenbergstraße - 9. Änderung“, Eltville Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

### Stellungnahme der Syna GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr E-Mail-Schreiben vom 12.01.2022 in obiger Angelegenheit und nehmen als zuständiger Netzbetreiber wie folgt Stellung.

Gegen den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplans „Gutenbergstraße“ in der Fassung vom Oktober 2021 haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Bezüglich der bestehenden Versorgungseinrichtungen weisen wir speziell auf die vorhandene Transformatorenstation mit ihren Versorgungsleitungen, mehrere Straßenleuchten sowie verschiedene Strom- und Gasanschlüsse im Gesamtgeltungsbereich hin.

Die Betriebs- und Versorgungssicherheit aller Anlagen muss jederzeit, bzw. im Einzelfall bis zur deren planungs- und bautechnisch erforderlichen Demontage, gewährleistet sein.

Aufgrund der vorhandenen Versorgungsanlagen im Geltungsbereich ist die strom- und gasseitige Erschließung der geplanten Bauelemente innerhalb der festgesetzten Baugrenzen grundsätzlich gesichert.

Dennoch kann es zu umfangreichen Verlegungen bzw. Montagen verschiedener Leitungen und Anlagen innerhalb des Planbereiches kommen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für die Einbringung der Versorgungskabel, der Gasrohre und der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten nach DIN 1998 bereitzustellen ist.

Bezüglich der geplanten Anpflanzungen ist anzumerken, dass der Abstand zwischen Baum und Gasrohr bzw. Kabel 2,50 m betragen muss.



Syna GmbH

Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen · Geschäftsführer Dr. Andreas Berg · Timm Dolezych · Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main · Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · Steuernummer 047 243 72361 · Umsatzsteuer-ID-Nummer DE814303069

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADEFFXXX

Teil von



Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasleitung bzw. Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens bitten wir um eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in seiner Endform.

Mit freundlichen Grüßen

**Syna GmbH**

  
Volker Jahn

  
Markus Racke



## Anlage 2

### **Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

#### *1. Abwasserverband Oberer Rheingau*

keine Stellungnahme abgegeben

#### *2. Deutsche Bahn AG*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei den Projektplanungen und bei der Bauausführung zu beachten. Sie haben keine Auswirkung auf den Inhalt des Bebauungsplans.

#### *3. Hessen Archäologie*

Der Hinweis auf § 21 HDSchG ist bereits berücksichtigt.

#### *4. Landesamt für Denkmalpflege – Kunst*

Die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen wird begrüßt.

Der Hinweis auf die Pflicht zur Genehmigung nach § 18 HDSchG wird zur Kenntnis genommen. Er ist im Bebauungsplan aufgenommen.

#### *5. Industrie- und Handelskammer*

Die Anregungen sind berücksichtigt.

Es ist vorgesehen, die Taxiunternehmen in die Planung einzubinden. Auf der südlichen Seite des Platzes werden Taxistände eingerichtet. Insofern ergibt sich für die Firmen keine grundsätzliche Änderung.

Nach den Bestimmungen für öffentlich geförderte Zentrale Omnibusbahnhöfe sind Parkplätze im Umfahrungsbereich nicht mehr zulässig, da sie den Busverkehr behindern würden. Ersatz ist vorgesehen. Wo dieser realisiert werden kann, ist noch zu prüfen. Hier kommt insbesondere der Parkplatz an der Weinhohle in Frage.



Kurzzeitparkplätze für die gewerblichen Einrichtungen in unmittelbarer Umgebung des Bahnhofs sind in der Wilhelmstraße (nach erforderlicher Umgestaltung) vorgesehen.

Möglichkeiten, E-Bikes aufzuladen, sind auf dem ZOB ebenfalls beabsichtigt.

#### *6. Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises*

##### Bauaufsicht:

Ziffern 1 bis 3: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Da die Stadt Eigentümerin des Grundstücks und Bauherrin ist, sind keine engeren Festsetzungen erforderlich. Die genaue Ausführung der Einrichtungen ist noch in der Planung. Insofern wären zu detaillierte Bestimmungen unnötig einschränkend.

Ziffer 4: Nach derzeitigem Stand ist ein großes Dach für den gesamten zentralen Bereich auf dem Patz vorgesehen. Insofern gilt die Bestimmung allgemein (sozusagen für alle Dächer).

Es ist eine Kombination von Dachbegrünung, darüber Solarmodule, vorgesehen.

Ziffer 5: Öffentliche Stellplätze werden nicht eingerichtet. Taxistände sind vorgesehen. Sie sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

Ziffer 6: Der Bau der Rampe mit Begleitgrün und der Treppe soll in einem weiteren Bauabschnitt realisiert werden. Die Planung ist noch im Entwurf und daher nur nachrichtlich Bestandteil des B-Plans bzw. der Begründung. Diese Einrichtungen sind auch innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

##### Denkmalschutz:

Der Hinweis auf die Pflicht zur Genehmigung nach § 18 HDSchG wird zur Kenntnis genommen. Er ist im Bebauungsplan aufgenommen.

#### *7. Regierungspräsidium Darmstadt*

##### Nachsorgender Bodenschutz:

Die Hinweise aus der Altflächendatei und zur Meldung von Verunreinigungen werden zur Kenntnis genommen.

##### Vorsorgender Bodenschutz:

Belange des Umweltschutzes (und damit Auswirkungen auf den Boden) sind bzw. werden (bei der Projektplanung und Ausführung) berücksichtigt. Insofern besteht im beschleunigten Verfahren auch ohne vertiefende Untersuchungen kein Abwägungsmangel.



Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz:

Die Frage der Entwässerung wird derzeit im Rahmen der Ausführungsplanung noch geprüft. Dadurch, dass im Bestand die beplante Fläche vollständig versiegelt ist, wird sich die Situation abwassertechnisch sehr wahrscheinlich verbessern.

Der Hinweis auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist korrigiert.

Die Erlaubnispflicht im Falle der Einleitung wird zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaft:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in der Bauphase zu beachten.

Bergrecht:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf den Inhalt des Bebauungsplans.

Kampfmittelräumdienst:

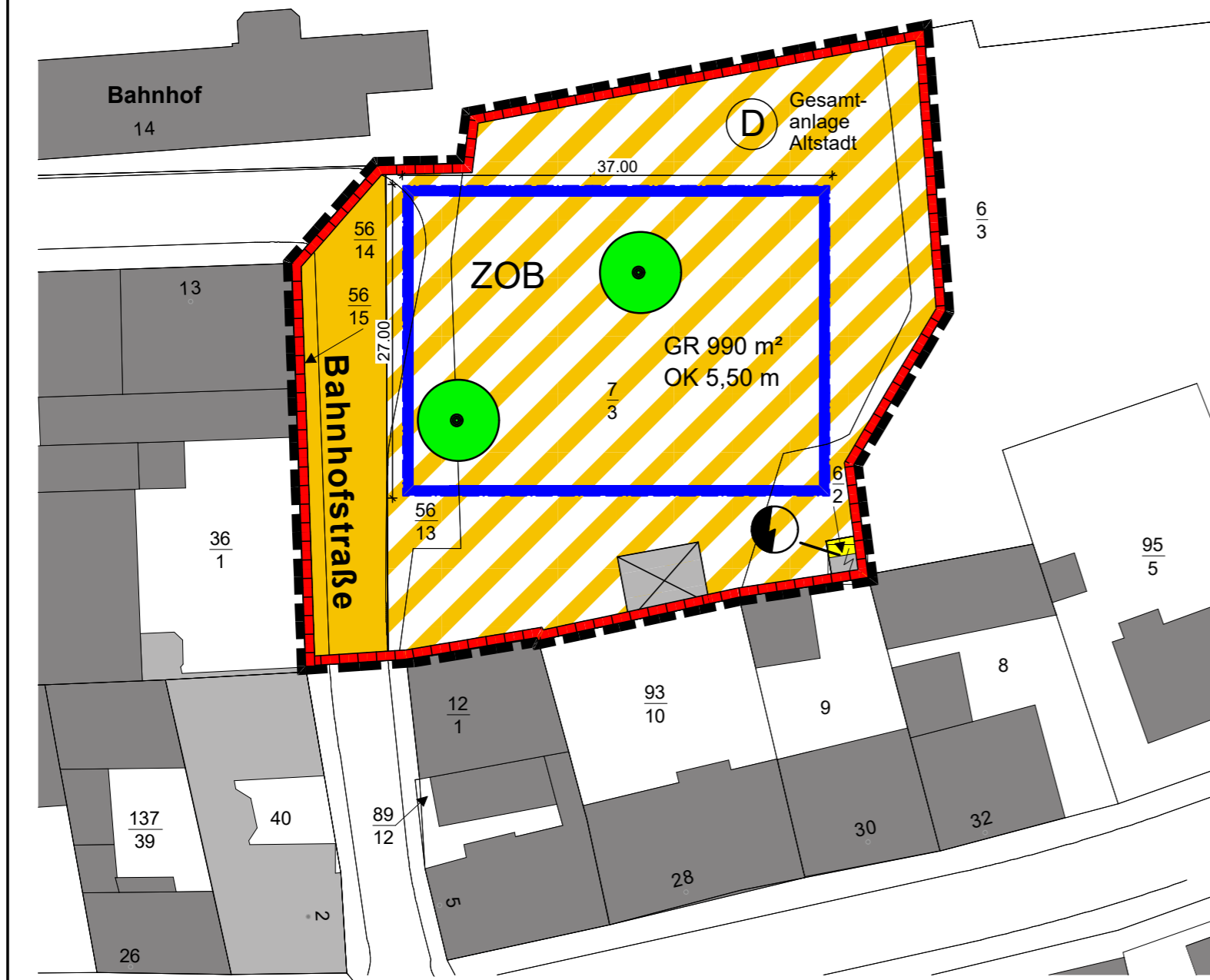
Beim Kampfmittelräumdienst (KMRD) wurde bereits im September 2019 eine Anfrage gestellt. Mit Schreiben vom 14.11.19 teilte der KMRD mit, dass die Auswertung der Luftbilder keinen Verdacht auf Blindgänger oder sonstige Erkenntnisse über eine Belastung mit Munition ergeben habe.

*8. Rheingauwasser*

Keine Bedenken

*9. Syna*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.



### Planzeichenerklärung

Maß der baulichen Nutzung  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- GR zulässige Grundfläche
- OK Höhe baulicher Anlagen, hier: Oberkante

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Baugrenze

Verkehrsflächen  
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Zentraler Omnibusbahnhof

Flächen für Versorgungsanlagen  
 § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- Elektrizität

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Erhaltung: Bäume

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz  
 § 9 Abs. 6 BauGB

- Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
 § 9 Abs. 7 BauGB

- Gebäude, abzubrechen

Bebauungsplan Nr. 31/9 "Gutenbergstraße - 9. Änderung" Eltville	 ELTVILLE AM RHEIN <small>WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT</small>
März 2022	
M. 1:500	

# Bebauungsplan Nr. 31/9 "Gutenbergstraße - 9. Änderung"

## Textliche Festsetzungen

### 1. Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die zulässige Gebäudehöhe (Oberkante) bezieht sich auf die Erschließungsstraße.

### 2. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Auf der Fläche sind für den öffentlichen Verkehr zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig, insbesondere Fahrradabstellanlagen, öffentliche Toiletten, Überdachungen.

Zulässig sind außerdem gastronomische Nutzungen, Büros, öffentliche Verwaltung und Einzelhandel.

### 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist mit den Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu kombinieren.

3.2 Das Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt oder über die Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder sonstigen rechtlichen Gründe dagegen sprechen. Näheres ist in der Ausführungsplanung zu regeln.

### 4. Bauliche Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Dächer von Gebäuden sind mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie zu versehen. Die Anlagen sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren.

## Hinweise

1. Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie und Paläontologie – oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Instandsetzungen oder Umgestaltungen von Kulturdenkmälern sowie Veränderungen in deren Umgebung sind nach § 18 HDSchG durch die Untere Denkmalschutzbehörde zu genehmigen.



## Bebauungsplan "Gutenbergstraße – 9. Änderung", Eltville

### BEGRÜNDUNG

#### **1. Vorbemerkungen – Anlass der Aufstellung, Ziel und Zweck des Bebauungsplans**

Die Stadt Eltville veranlasste im Jahr 2018 eine Machbarkeitsstudie, die die Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes untersuchte. Hieraus ergab sich Handlungsbedarf für die barrierefreie Erschließung der Bahnsteige, die Neugestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) sowie der Wilhelm- und der Bahnhofstraße.

Um den Ansprüchen an Barrierefreiheit, der Bedeutung für den regionalen Verkehr sowie städtebaulichen Aspekten gerecht zu werden, soll im Bahnhofsumfeld unter anderem der Bahnhofsvorplatz mit dem ZOB neu gestaltet werden. (Zu den einzelnen Maßnahmen siehe Kapitel 3).

Im Rahmen der Abstimmung der Genehmigungsplanung für den ZOB (Gebäude) teilte die Untere Bauaufsichtsbehörde mit, dass sie die Planungen der Stadt als nicht vereinbar mit den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans "Gutenbergstraße" hält. Dies wird von der Bauaufsicht vor allem damit begründet, dass die Errichtung von Gebäuden nicht vorgesehen sei. Außerdem ist ein öffentlicher Parkplatz festgesetzt, der im neuen Konzept nicht mehr möglich ist.

Die Neugestaltung erfordert somit, den seit 1984 rechtskräftigen Bebauungsplan zu ändern.

Da die Planung der Entwicklung des Innenbereichs dient, kann das Änderungsverfahren beschleunigt (nach § 13 a BauGB) durchgeführt werden.

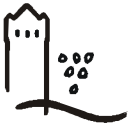
#### **2. Geltungsbereich und Größe**

Der Geltungsbereich der Änderung liegt in der Flur 42 der Gemarkung Eltville und wird umgrenzt

- im Norden durch den Bahnhof,
- im Osten durch die Grünanlage Mälzereiweg,
- im Süden durch die Anwesen Bahnhofstraße 5, Gutenbergstraße 28 und Gutenbergstraße 30,
- im Westen durch das Anwesen Wilhelmstraße 13.

und umfasst somit die Flurstücke 56/13, 56/14 und 56/15 (jeweils teilweise) sowie 7/3, 6/2 und 6/3 (teilweise).

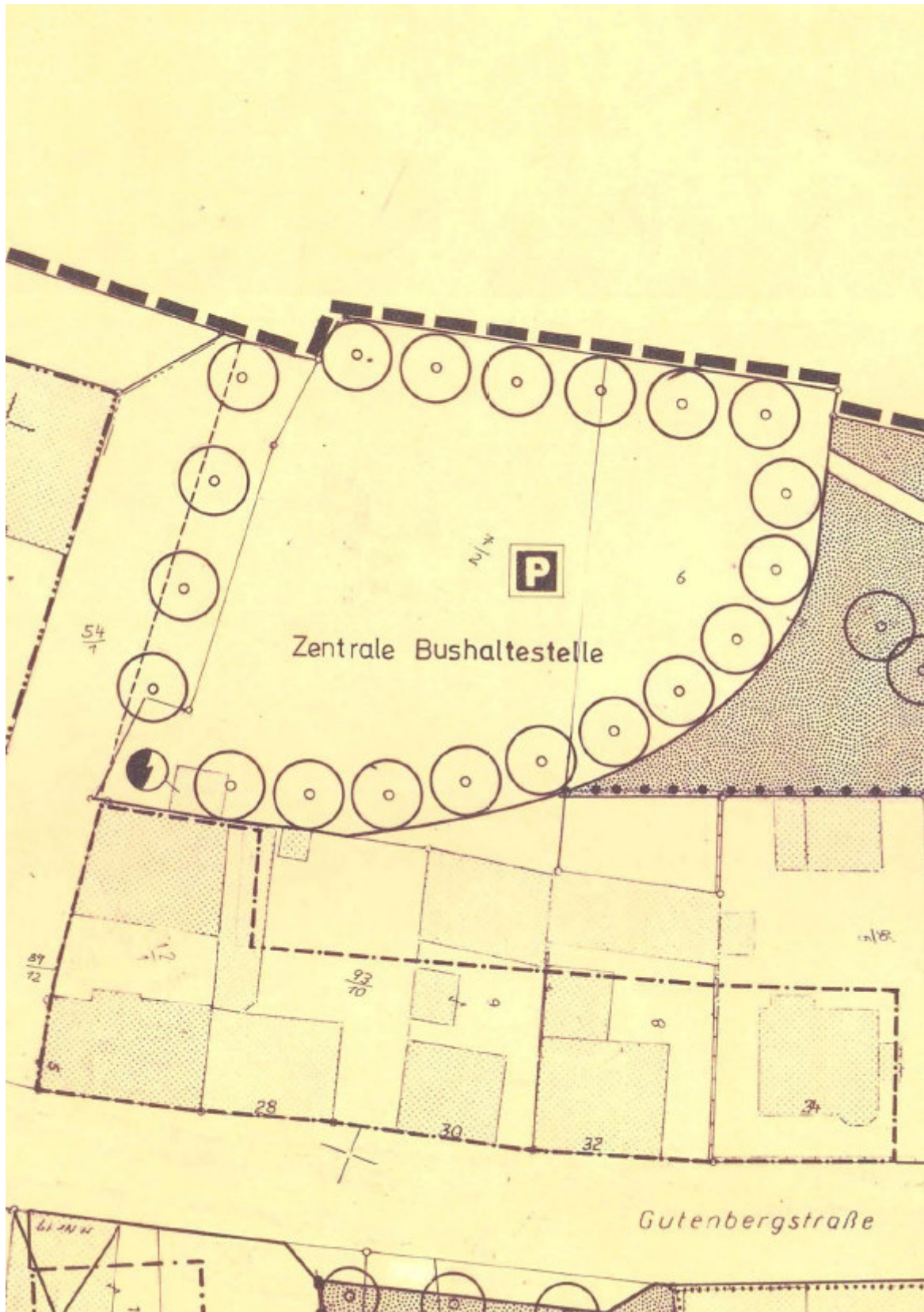
Das Plangebiet hat eine Fläche von insgesamt rund 2.350 m<sup>2</sup>.



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT



Anlage 1: Übersichtsplan (unmaßstäblich)



Anlage 2: Ausschnitt rechtskräftiger B-Plan „Gutenbergstraße“ (unmaßstäblich)





### **3. Inhalt des Bebauungsplans (Festsetzungen)**

Gemäß dem von der Stadtverordnetenversammlung im Oktober 2020 beschlossenen Konzept sind folgende wesentlichen Elemente im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans geplant:

- Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes mit ZOB
- Errichtung eines Gebäudes mit Gastronomie und barrierefreier Toilettenanlage auf der Businsel
- Erweiterung der Fahrradabstellmöglichkeiten durch Bike & Ride-Boxen
- Errichtung einer Rampe zur barrierefreien Anbindung der Personenunterführung im Bahnhof
- Überdachung des zentralen Platzes (Wartebereich, Gebäude, Fahrradboxen)
- Verlagerung der Taxistände auf die Südseite des Platzes.

Für die baulichen Elemente auf der Mitte des Platzes ist eine überbaubare Fläche festgesetzt. Außerdem sind die Bahnhofsstraße (Bestand) und die sonstigen Verkehrsanlagen (Umfahrung für die Busse, Taxistände, Rampe) als Flächen nach § 9 Abs.1 Nr. 11 ausgewiesen.

Das Trafohäuschen und die den Platz prägenden Bäume sind Bestand und entsprechend nach § 9 Abs.1 Nrn. 12 und 25b festgesetzt.

### **4. Denkmalschutz**

Die gesamte Altstadt von Eltville ist ein denkmalgeschützter Bereich (Ensemble). Der Bahnhofsvorplatz ist Teil dieser Gesamtanlage.

Die Gesamtanlage ist entsprechend nachrichtlich nach § 9 Abs.6 BauGB festgesetzt.

### **5. Natur und Landschaft**

Die auf dem Bahnhofsvorplatz vorhandenen ortsbildprägenden Platanen sind in das Konzept integriert. Sie sind während der Bauphase zu schützen. Eventuell sind geeignete Pflegemaßnahmen vorher oder während des Umbaus zu ergreifen.

Weiter sind zusätzliche Baumpflanzungen auf der Südseite des Platzes vorgesehen.

### **6. Sonstiges**

Übergeordnete Planungen, Erschließung sowie die Bodenordnung werden durch die vorliegende Planänderung nicht berührt.

Soweit die Festsetzungen des B-Plans "Gutenbergstraße" durch diese 9. Änderung nicht überlagert werden, bleiben sie weiterhin in Kraft.

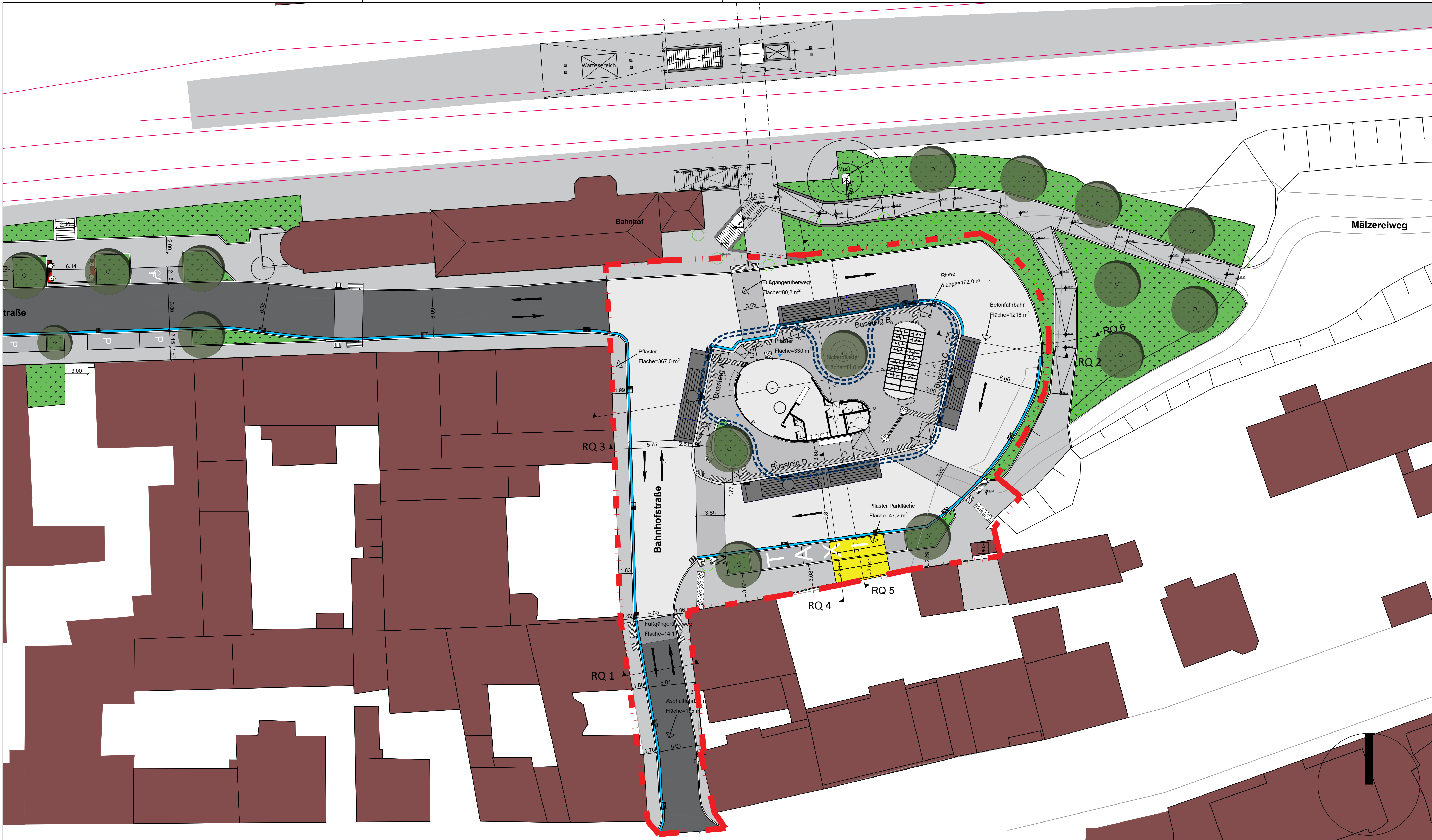


ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

**Bauamt der Stadt Eltville**  
**Im Auftrag: Steins**

**Stand: Oktober 2021**

**Anlage 3: Entwurf zur Umgestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofs**



# Legende

- Gebäude
- Asphaltfahrbahn
- Pflasteroberfläche/Streetprint
- Betonfahrbahn
- Abbruch
- Rinne
- Blindenleitsystem
- Gegenstand des Förderantrags
- Dach ZOB
- Baumstandort
- zulässige Fahrtrichtung

-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Datum	Name

**Planungsphase:** Entwurfsplanung  
**Planinhalt:** Straßen- und ZOB-Planung  
 Lageplan - BA 1 (Gegenstand Förderantrag)

<b>Maßstab:</b> 1:250	Anlagen Nr.: 3	ARCHITECTEN UND INGENIEURE <b>STADTLANDBAHN</b> <small>Heerstraße 177 56154 Boppard Telefon 06742 8063 0 Telefax 06742 8063 11</small>
	Plan Nr.: 3	<small>zentrale@stadtlandbahn.de</small>

**Auftraggeber:**  
 Magistrat der Stadt Eitville  
 Amt III, Städteplanung  
 Schwalbacher Straße 40  
 65343 Eitville

<b>Projektbezeichnung:</b> Straßen- und ZOB-Planung im Bahnhofsumfeld Eitville		<b>Datum</b>	<b>Name</b>
	<b>bearb.</b>	Juli 2020	L. Höfer
	<b>gez.</b>	Mai 2020	S. Odhiambo
	<b>gepr.</b>	Juli 2020	A. Roll



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-23/2021

Datum: 04. Mai 2021

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	20. Mai 2021
Stadtverordnetenversammlung	31. Mai 2021
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	17. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 3. Mai 2021 betreffend „Verbindliche Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Eltviller Spielplätze festschreiben“**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag SPD\_Spielplätze
- (2) MaßnahmentabelleSpielundBolzpätze\_2021
- (3) (211208 kurzfristige Maßnahmen SpielundBolzpätze\_2021\_2022.xlsx)

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon



2. Mai 2021

#### **ANTRAG**

#### **„Verbindliche Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Eltviller Spielplätze festschreiben“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden Antrags zur Tagesordnung der kommenden Stadtverordnetenversammlung.

#### **Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

1. Der Magistrat wird beauftragt, bis spätestens zur ersten Sitzung nach der Sommerpause einen Maßnahmenplan vorzulegen, der die Kosten zum Erhalt und gegebenenfalls Ausbau aller Eltviller Spielplätze für die Haushaltsjahre 2021-2023 festschreibt und begründet.
2. Der Magistrat wird beauftragt aus laufenden Haushaltsmitteln 2021 dringend notwendige Sanierungen am Erbacher Bolzplatz einzuleiten. Dies umfasst:
  - Wechsel des Sandes und Entkrautung des Sandspielplatzes für Kleinkinder
  - Reinigung und Farbanstrich von Spielgeräten
  - Reparatur und Neuanlage des Aufgangs zur großen Rutsche
  - Bodensanierung und Wiederherstellung der Spielfläche der Fußballplätze
  - Entkrautung der Wege

Die Kosten der skizzierten Maßnahme sind der Stadtverordnetenversammlung zum nächstmöglichen Termin vorzulegen, nebst Vorschlägen zur Kostendeckung aus dem Haushalt.

3. Der Magistrat wird beauftragt als Musterentwurf einen Sanierungsplan für den Eltviller Bolzplatz zu erstellen, der über die unter 2 beschriebenen Punkte hinaus eine Bewertung der bestehenden Spielgeräte und Ausbau gem. der öffentlichen Begehung vom Oktober 2020 zu erstellen. Hinzu kommt die Vorkehr vor erneuter Überflutung zu treffen. Die gemachten Erfahrungen und Projektmeilensteine können als Blaupause für weitere Sanierungsmaßnahmen an Eltviller Spielplätzen dienen.

#### **Begründung**

Die SPD begrüßt das Aktionsplan „kinderfreundliche Kommune“ (VL 145/2020) welches im JSSK am 3. Dezember 2020 vorgestellt wurde. Schon da war die einhellige Meinung, möglichst bald Konkretisierungsmaßnahmen abzuleiten. So ist es im Protokoll festgehalten. Die SPD erwartet eine höhere Priorität auf diese Planung und fordert klare zeitliche und monetäre Rahmendaten.

Der Bolzplatz in Erbach ist wegen seiner weiten Spielflächen und Natürlichkeit hochbeliebt und stark frequentiert. Leider sorgen Abnutzung und vereinzelter Vandalismus dazu, dass viele Spielgeräte in beklagenswertem Zustand sind. Die SPD lobt den Bauhof, der bereits kleinere Reparaturen vorgenommen hat, sieht jedoch weiteren Handlungsbedarf. Insgesamt leidet der Platz unter der Sommerdürre und dem Hochwasser. Der untere Fußballplatz weist Bodenunebenheiten von bis zu 15 cm auf. Der obere Platz gleicht einer Sandbahn. Viele Geräte brauchen Farbe oder Reparatur. Unkraut verschandelt Wege und den Sandkasten für die Kleinkinder.

Durch die Ortsbegehung vom 10.10.2020 entstand in der Bevölkerung eine Erwartungshaltung. Sechs Monate später ist bis auf Kleinstreparaturen nichts in die Wege geleitet worden. Dies sorgt nachvollziehbar für Unverständnis. Deswegen sieht die SPD die Chance nach einer eingehenden Analyse unter Einbeziehung des bereits stattgefundenen öffentlichen Termins, nun eine Kurz- Mittel- und Langfristplanung am Bolzplatz Erbach vorzunehmen, die methodisch auf alle weiteren Spielplätze übertragbar ist. Im Sinne der Haushaltsstabilität gilt es daher ein verbindliches Maß an Planung und Verbindlichkeit festzuschreiben.



Matthias Hannes,  
SPD-Fraktionsvorsitzender

## Martinsthal

	Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Panung	Bereits bestellt/ausgeführt	Beschwerden/Anregungen
1	Tischtennisplatte versetzen	Aufbau Toiltette	Hütte für Jugendliche als Beteiligungsprojekt	Im Rahmen des Renaturierungsprojektes:	neues Holzkletterhaus	Lärmbelästigung durch Tischtennisplatte und Jugendliche, die dort "abhängen"
2	Prüfung Installation Toilette	Beschattung erweitern durch Bäume?	Streetworker oder ehrenamtliche Jugendvertreter und	Anlegen eines Volleyballfeldes hinter dem Bolzplatz		Benutzung bis 20 Uhr wird überschritten
3	Installation von selbstschließenden Türen			Kletterwand für ab 12jährige im Eck zwischen Parkplatz und Spielplatz		Personen verrichten ihr "Geschäft", urinieren hier
4				Begradigung und Erneuerung des Bolzplatzes		Spielplatz wird gut angenommen
5						Hundekot auf Spielplatz wegen offener Türen
6						Tischtennisplatte versetzen Richtung Fußgängerweg
7						Holzhütte für Jugendliche, gemeinsamer Aufbau Bürger*innen
8						JSSK soll sich mit Jugendplätzen beschäftigen

## Bolzplatz am Wasserwerk

Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Panung	Bereits bestellt/ausgeführt	Beschwerden/Anregungen
<p>1</p> <p>Altersbeschränkung auf städtischer Website bis 14 Jahre, auf dem Schild fehlt dieser Hinweis, aber ist eine Altersbeschränkung überhaupt notwendig?</p>		<p>Es bleibt die Frage, ob dieser Platz überhaupt weiterhin in dieser Form bestehen soll. Die Anwesenden diskutieren die Möglichkeit, aus dem Platz einen Jugendplatz zu machen mit Grillgelegenheit und Unterstellmöglichkeit. Nachbarn, die sich wegen Lärm beschweren könnten, gibt es hier nicht. Der Platz liegt aber trotzdem nicht weit vom Ort entfernt. Ist das Wasserschutzgebiet ein Problem?</p>			<p>Der Bolzplatz ist nicht einfach zu finden, kaum jemand kennt ihn.</p>
<p>2</p> <p>Mülleimer und Bänke sollte aufgestellt werden.</p>					<p>Die Tore stehen sich nicht direkt gegenüber. Aus diesem Grund, aber auch weil der Platz tiefe Löcher aufweist und man sich stets einer Verletzungsgefahr aussetzt, ist der Platz nicht wirklich gut beispielbar.</p>



## Bolzplatz am Wasserwerk

3	Platz von Löchern befreien.					
4	Netze in die Tore hängen, damit es nicht zu oft nötig wird, über den Zaun zu klettern, denn dieser nimmt dabei Schaden. Es gibt außerdem ein großes Loch im Zaun, so dass man auch bei geschlossenem Tor auf den Platz gelangen kann. Zaun reparieren, da Wasserschutzgebiet.					

## Am Sülzbahch

	Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Planung	Bereits bestellt/ausgeführt	Beschwerden/Anregungen
1	Sonnensegel über Schaukel					
2	und Holzspielgerät				eine Bank wurde in den Schatten gestellt	Bänke stehen nebeneinander in Sonne
3	Sand erneuern und					top Zustand
4	Unkraut entfernen					
5						

## Bachholler Weg

	Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Panung	Bereits bestellt/ausgeführt	Beschwerden/Anregungen
1	auf Höhe des ersten Tores zum Bach hin, ist ein Zaunteil defekt, Verletzungsgefahr	es fehlen Klettermöglichkeiten, eine Kletterspinne wurde abgebaut, seitdem gibt es keinen Ersatz		Bei der letzten Begehung zusammen mit Frau Rudloff waren bereits ein Kieshaufen und ein Sitzbagger angedacht worden. Wie sieht es aus mit der Planung und Umsetzung?	Zaunteil möglicherweise bereits repariert	Die Eltern wünschen sich eine einfache Möglichkeit, mit der Verwaltung in Kontakt zu treten, wenn sie auf dem Spielplatz Verunreinigungen oder Defekte sehen und schlagen vor, an jedem Spielplatz Schilder anzubringen mit einer Mailadresse oder noch besser mit einem QR-Code.
2	der hölzerne Pavillion an der Seilbahn ist defekt	Aufbau einer Tischtennisplatte aus Stein mit Metallnetz, da die Platte auf dem Schulhof gegenüber nicht mehr genutzt werden kann.		Die Funktion der Hügel ist durch den Bau des Vereinsheimes eingeschränkt, der obere vom unteren Teil abgetrennt. Die Hügel werden neu strukturiert und dabei wird auch die Rutsche nach Nord-West ausgerichtet.	Pavillion bereits repariert?	Die Hügel sind ein Highlight des Spielplatzes und sollten so bepflanzt werden, dass Schatten fällt, sie zum Verstecken geeignet sind, sich herumtoben lässt oder sie als Crossberge dienen.
3	Kleine Rutsche muss beschattet werden oder nach Norden					Spielen am Bach möglich? Direkt wird es zu gefährlich sein, aber vielleicht mit "Umleitung"?
4	Slackline zwischen den Bäumen installieren.					Einrichtung eines kleinen Grillplatzes möglich?
5	Sitzmöglichkeiten mit Überdachung schaffen					

## Bachholler Weg

6	Aufhebung der Altersbeschränkung, auch ältere Jugendlichen brauchen Aufenthaltsmöglichkeiten					
7						Aufstellen einer Toilette
8						Auf dem oberen Teil neben dem Vereinsheim ist ein kleiner asphaltierte Kreis zu sehen, dieser könnte als Übungsplatz zum Rad-, Roller- oder Dreiradfahren genutzt werden. Eine Verbindung zum unteren Teil sollte geschaffen werden.
9						Mehr Sitzmöglichkeiten für ältere Menschen, oft passen Omas und Opas auf Kinder auf
10						Die Weitläufigkeit des Spielplatzes wird gelobt, die Flächen ermöglichen kreatives Spielen.

## Eltville Ost

Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Planung	Bereits bestellt/ausgeführt	Beschwerden/Anregungen
1 Schild erneuern, genau wie in der Pestalozzistraße	Statt Bouleplatz, der ungenutzt aussieht, könnte an dieser Stelle vielleicht etwas Neues entstehen? Vielleicht durch ein neues Beteiligungsprojek				Der Spielplatz wird von den Anwesenden gelobt. Er ist ein tolles Ausflugsziel mit dem Rad oder zu Fuß und wird gerne besucht. Die Kinder finden ihn toll. Auch der Bolzplatz wird gelobt und die Sitzgelegenheiten mit rund angeordneten Tischen und Bänken.
2 Auch hier gab es eine Klage eines Anwohners und ein					
3 Sachlage klären und eventuell auch mit den damals					
4 Spielplatz muss mehr gepflegt werden. Verunreinigung auch					

## Hildegardisstraße

	Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Planung	Bereits bestellt/ausgeführt	Beschwerden/Anregungen
1	Das etwa 400 m <sup>2</sup> Grundstück ist stark verwildert, Anwohner*innen legen ihren Grünschnitt hier ab.		"Umbau" des Grundstückes zu einem naturnahen Spielgelände mit Aufenthaltsqualität für alle Generationen? Grüner Fleck im Wohngebiet, Klimaverbesserung mitdenken.			Laut Aussage eines Anwohners gibt es diesen Spielplatz seit über 10 Jahren nicht mehr. Er selbst, so der Anwohner, hatte das Grundstück ein paar Jahre gepachtet, dieser Vertrag wurde aber von seiten der Stadt nicht verlängert.
2	Von Pflege ist hier nichts zu sehen, alte Reste von Spielgeräten verfaulen und liegen herum, das Grundstück ist notdürftig gesperrt. Hier müsste dringend aufgeräumt werden.					
3	Nutzungsvorhaben klären, gibt es bereits Pläne in der					

## Rieslingstraße

	Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Panung	Bereits bestellt/ausgeführt	Beschwerden/Anregungen
1	Das Schild weist darauf hin, dass der Spielplatz nur bis 12 Jahre ist, warum? Im hinteren Bereich gibt es eine gemütliche Sitzecke, dort treffen sich die Eltern.	Die Rutsche steht in Südausrichtung und wird im Sommer viel zu heiß, Beschattung notwendig				Ein wirklich schöner Spielplatz mit Hügeln, tollen Spielgeräten und Beschattung durch ein Sonnensegel.
2	Ein toter Apfelbaum im hinteren Bereich, ersetzen? Auch totes Holz ist nützlich, z.B. als Nistraum.					Tolle Nuss- und Obstbäume sind hier zu finden. Sollte man die Bevölkerung verstärkt darauf hinweisen, damit die auch abgeerntet werden?
3	Unter der Brücke fehlt Pflege. Könnte hier ein Wasserspiel					Der Spielplatz ist immer gut besucht, so berichtet Lilly Witte, die selbst im Setzling große
4	Überprüfung der großen Klötze am Ausgang, da sie größere Risse aufweisen, ein Sicherheitsproblem?					

## Rieslingstraße

5 Beim Klettergerüst ist ein Seil im obersten Bereich angerissen und muss dringend ausgetauscht werden, da Sicherheitsrisiko					
---	--	--	--	--	--



Wilhelm-Kreis-Str.

	Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Planung	Bereits bestellt/ausgeführt	Beschwerden/Anregungen
1	Sand reinigen	Baumhaus mit Klettermöglichkeit über Weidenstumpf plus Seilrutsche über den ganzen Spielplatz bis zum Karussell		Holzlettergerüst wird erneuert		groß und gut beschattet, ein Spielplatz mit sehr viel Potential
2	Zaun reparieren					Schaukeln an Metallgerüst werden vermisst
3	Fußballtore auf Beton oder					Nestschaukel gewünscht
4	Basketballkorb					Baumhaus über Weidenstumpf
5	Baumstämme zum Balancieren					Klettermöglichkeiten
6	Holzlettergerüst reparieren					Instandhaltungsbudget von 30.000 € für Spiel- und Bolzplätze erhöhen, Investivbudget auf 125.000 €
7	Schaukeln					
8	plus Nestschaukeln					
9						

## In der Muhl

	Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Panung	Bereits bestellt/ausgeföh	Beschwerden/Anregungen/Bermerkungen
1	Hygiene schlecht, Rutsche voller Taubendreck, alternativ: Röhrenrutsche?					Zur Zeit ist der Spielplatz nicht stark frequentiert, allerdings ziehen wieder mehr junge Familien in das Viertel
2	Schild erneuern, es fehlt der Hinweis auf Verbot von Hunden, Glas, Zigaretten					Zaun sieht sehr "nackt" aus, kann der begrünt werden?
3	Die unterste Stufe am Klettergerüst ist für kleine Kinder zu hoch					
4	Sandkasten zu klein, kann der vergrößert und überdacht					Herr Faust gibt an, dass er die Rutsche 1x wöchentlich reinigt
5						
6						
7						Der Spielplatz ist gut beschattet
8						
9						Ein kleiner Spielplatz für jeden Tag

## ReitschulgasseBubenhäuserHöhe

Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Panung	Bereits bestellt/ausgeföhrt	Beschwerden/Anregungen
1	Bolzplatz sehr buckelig, müsste begradigt und neu eingesät werden.		Es wird berichtet, dass der Ortsbeirat bereits eine Firma gefunden hat, die den Bolzplatz wieder herrichten würde, und zwar kostenfrei.		Felix, ein Junge aus Rauenthal, stellt seine Idee zu einem Pumptrack vor. Er könnte vielleicht im oberen Teil neben dem Bolzplatz aufgestellt werden.
2			Der Prüfantrag zur Aufstellungsmöglichkeit eines Pumptracks im gesamten Stadtgebiet ist vom JSSK in die Stadtverwaltung gegangen, Herr Seyffhardt ist hier der verantwortliche Ansprechpartner.		Frau Stadtverordnete Katrin Bruns beschreibt das immer stärker werdende Verkehrsaufkommen in der Reitschulgasse, was momentan auch durch die Sperrung in Martinsthal verusacht würde. Es gäbe da einen viel genutzten Schleichweg.
Eine zusätzliche Mülltonne aufstellen an der Bubenhäuser					Die Anwesenden diskutieren über die Situation auf der Bubenhäuser Höhe, wo sich Jugendliche abends
					Der Spiel- und Bolzplatz in der Reitschulgasse ist einen Ausflug wert und wird von den Anwesenden gelobt.

## Pestalozzistraße

Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Planung	Bereits bestellt/ausgeführt	Beschwerden/Anregungen
1 Schild erneuern, Hinweis auf Verbot von Glas, Zigaretten etc. fehlt, Altersbeschränkung aufheben und ebenso die Zeit (bis Einbruch der Dunkelheit, auch im Winter?)		Spielplatz zu Ausflugsort für Familien umgestalten			Es gibt keinen Schatten.
2 Bitte Rechtsgrundlage klären, ob die aus den Beschwerden eines Nachbarn resultierenden Gerichtsbeschlüsse noch Gültigkeit haben.					Der Bolzplatz sieht wenig genutzt aus. Lohnt es sich, diesen Platz überhaupt zu behalten? Kann das ein Baugebiet werden und können die Gewinne für den Ausbau vorhandener Spiel- und Bolzplätze genutzt werden? Könnte es ein Jugendplatz werden? Oder ein kleiner Ausflugsort für Familien mit einem Beachvolleyballfeld, Sitzgelegenheiten, Torwänden und anderen sportlichen Möglichkeiten?
3 Zwar keine tiefen Löcher auf dem Platz, aber Pflegezustand					Könnten Vereine ein Beachvolleyballfeld mitbetreuen, weil sie es als Trainingsplatz

## Pestalozzistraße

4 Wer öffnet und schließt den Bolzplatz?					eine Bank für Eltern/Großeltern
---	--	--	--	--	---------------------------------



## Skater

Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Planung	Bereits bestellt/ausgeführt	Beschwerden/Anregungen
Auf dem Schild steht, dass Radfahren verboten ist, muss das sein?	Der kleine Bolzplatz hat einen nicht gut beispielbaren Belag, im Hochwassergebiet ist es allerdings schwierig, eine preiswerte und stabile Alternative zu finden, oder?	Qualitätsvolle öffentlich zugängliche Sportanlagen im gesamten Stadtgebiet als Ziel einer kinder- und familienfreundlichen Stadt und zur Gesundheitsförderung.			Der Skater ist in einem guten Zustand. Der Belag wurde vor einigen Jahren erneuert. Der Skater wird gut genutzt von Skatern (nicht nur aus Eltville), aber auch von Familien mit kleinen Kindern, die auf dem Platz Fahrrad fahren üben.
Betonringe, deren Zweck sich den Anwesenden nicht erschließt, werden als Mülleimer benutzt, was nicht besonders schön aussieht. Können die Ringe demontiert werden?	Das Beachvolleyballfeld liegt auf dem Gebiet des Schwimmbades und ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Könnte das geändert werden?				Gelobt wird auch die gute Beleuchtung des Skaters.
Die Restmülltonnen haben gelbe Deckel, das verwirrt, sie sollten durch dunkle Deckel ersetzt werden.	Könnte noch eine Tischtennisplatte installiert werden?				Der Basketballplatz mit dem einen Korb macht ebenfalls

## Skater

Ein großer Aschenbecher für Zigaretten wäre sinnvoll, es liegen zu viele Kippen herum.

Außerdem könnte eine große Tonne für Glas aufgestellt werden, allerdings ist Glas nur sortenrein zu recyceln.

Ein Hundekotbeutelhalter wäre hier ebenfalls sinnvoll.

Das Rheinufer hat einen erheblichen Naherholungswert, das sollte stets berücksichtigt und herausgestellt werden.



## Rheinwiese

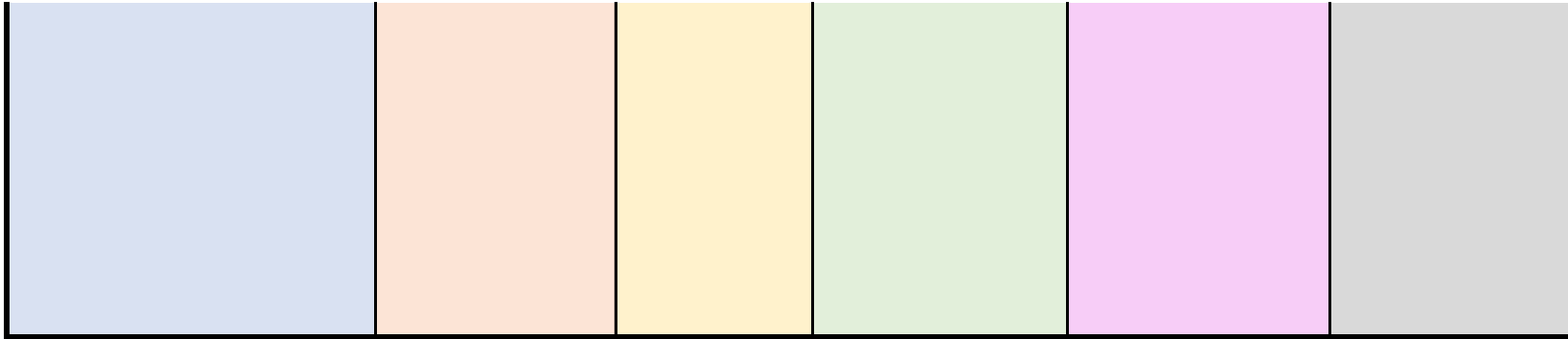
Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Planung	Bereits bestellt/ausgeführt	Beschwerden/Anregungen
					<p>Die Rheinwiese wurde erst vor zwei Jahren eingerichtet, sie ist ein beliebter Ausflugs- und Aufenthaltsort für alle, vor allem aber für Familien. Es gibt eine große Himmelschaukel und ein Klettergerüst in Form einer Welle. Normalerweise stehen zwei fest installierte Tische mit jeweils zwei Bänken auf der Wiese und laden zum Picknick ein. Wegen des Riesenrades wurde eine Garnitur abmontiert, aber die Wiese ist nun eh nicht nutzbar.</p>

## Rheinwiese

Von einigen Anwesenden wird das kritisiert, außerdem wäre im letzten Jahr die Wiese sehr lange nicht benutzbar gewesen, weil der Abbau des Riesenrades ,verursacht durch die schweren Lastwagen, tiefe Furchen hinterlassen habe.

Die Anwesenden diskutieren die Frage, ob es sinnvoll  
Dennoch werden einige Vorschläge für weitere Spielgeräte gemacht, wie z.B. eine Rutsche, eine Wippe, ein Wasserspielplatz

# Rheinwiese

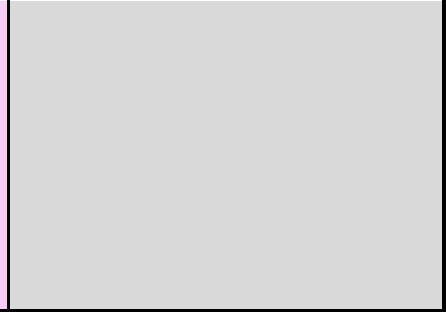
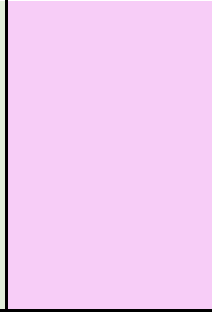
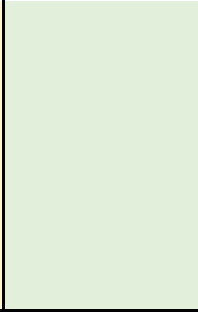


## Im Hanach

Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige	Langfristige	Bereits in	Bereits	Beschwerden/Anregungen
<p>Geräte sind voller Tierkot und müssen dringend gereinigt werden.</p> <p>Auch auf dem Boden liegt Hundekot, Hunde können auf den Spielplatz laufen, weil ein Zaun fehlt. Dieser müsste (wieder) aufgestellt werden.</p> <p>Der Spielsand ist ebenfalls völlig verdreckt.</p> <p>Eine zusätzliche Sitzbank und ein Tisch (vielleicht mit Schachbrettmuster?) könnten aufgestellt werden. Platz hat überhaupt keine Aufenthaltsqualität.</p> <p>Das zentrale Spielgerät muss nicht nur gereinigt, sondern auch ausgebessert und gerichtet werden.</p> <p>Altersbeschränkung (bis 12 Jahre) sollte überprüft werden</p> <p>Hinweisschilder sind defekt und müssen erneuert werden</p>	<p>Spielgeräte mit einem Dach gegen Vogelkot schützen</p>				<p>Das Urteil fällt hier sehr negativ aus. Dieser Spielplatz macht weder Lust auf Spielen noch auf Aufhalten. Es ist deshalb auch schwierig nachzuvollziehen, ob er nicht genutzt wird, weil er so aussieht oder ob er so vernachlässigt ist, weil er eh nicht genutzt wird und sich deshalb auch niemand beeschwert.</p>

## Im Hanach

Die obere Ebene wirkt trostlos, da hier nur eine gepflasterte Fläche ist. Könnten hier Fahrradständer und/oder eine Sitzbank aufgestellt werden?



## Burg

Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige	Bereits in Planung	Bereits	Beschwerden/Anregungen
<p>Neues Torzaunelement an die obere, direkt neben der Burg liegende Seite, damit man mit Kinderwagen leichter zur Bank kommt.</p> <p>Vorhandenes Tor schließt zu schnell, man kommt mit Kinderwagen und Kleinkind kaum durch. Bitte einstellen, dass es langsamer zufällt. Ein Anwohner schlägt vor, von außen einen Schieberiegel an das Tor zu befestigen, damit kleine Kinder nicht unbemerkt auf</p>	<p>Ein Kind wünscht sich eine Leiter, mit der man auf das Dach der Hütte klettern kann und eine Rutsche vom Dach hinunter in den Sand.</p> <p>Drehscheibe (re)installieren oder neues Klettergerüst?</p>	<p>Sichere und selbständige Mobilität für Kinder zum Spielplatz hin. Autoverkehr verringern oder aus dem Dorfkern ganz eliminieren.</p>			<p>Eine Anwohnerin lobt den Standort des Spielplatzes mitten im Dorf und die gute Beschattung</p> <p>bemängelt wird aber wieder die mangelnde Pflege</p> <p>Fabian Hannes schlägt vor, dass auch der Burg- und Verschönerungsverein einen Teil der Pflege übernehmen könnte.</p> <p>Der Verein könne auch eine Spende für den Spielplatz aufbringen, z.B. für ein besseres Klettergerüst als die übereinander angebrachten Autoreifen, die im Sommer kochend heiß werden. Von etwas größeren Kindern können sie eh nicht genutzt werden.</p>

## Burg

					<p>Durch Gäste der Veranstaltungen in der Burg finden immer wieder Verunreinigungen statt, so dass der Grund immer wieder erneuert werden muss.</p> <p>In der Umgebung des Spielplatzes gibt es sehr viel Autoverkehr, die Bürgersteige sind extram schmal. Die Verkehrssicherheit für Kinder ist nicht gegeben.</p> <p>Der Vogelbeerbaum wächst nicht richtig und liefert deshalb auch keinen ordentlichen Schatten. Sind dessen beeren giftig? (Nein)</p> <p>Drehscheibe wurde entfernt, warum? Sie war ein Highlight auf dem Platz.</p> <p>Sind die Schlupfwespen eigentlich noch ein Problem?</p>
--	--	--	--	--	---

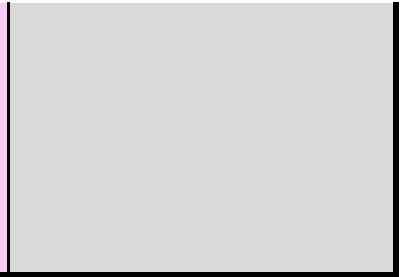
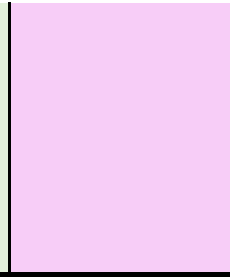
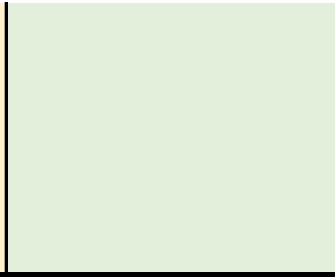
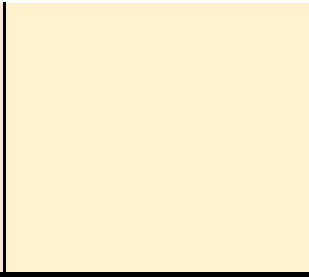
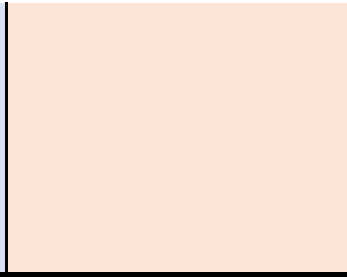
## Waldbachstraße

Kurzfristige Maßnahmen	Mittelfristige Maßnahmen	Langfristige Maßnahmen	Bereits in Planung	Bereits bestellt/ausgeführt	Beschwerden/Anregungen/Bemerkungen
Sonnensegel oder Beschattung durch große Bäume über Bagger, Lock, Bank und Sitzecke.	Ein Kind wünscht sich ein Klettergerüst mit einem Netz.	Zusätzliches Beachvolleyballfeld. Qualitativ hochwertige Sportanlagen.	Herr Ortsvorsteher Arnaud erklärt, dass sie gemeinsam mit dem Ortsbeirat an einer möglichst zügigen Lösung für die Planung des Bolzplatzes arbeiten.		Die Anwesenden diskutieren, ob es nicht sinnvoll sei, künftig öffentlich zugängliche Sportmöglichkeiten zu schaffen, die von sehr guter Qualität sind, so dass sportliche Treffpunkte für Kinder und Jugendliche entstehen, die der Gesundheitsförderung dienen.
Neues Dach über Sitzecke.	Bolzplatz sehr uneben, ausgleichen.				Der Spielplatz ist einer der schönsten, ein Ausflugsziel für Familien nicht nur aus Hattenheim. Bachlauf mit Brücke zum Spielen, Grillhütte und Weinwirtschaften in der Nähe schaffen weitere Vorzüge.
Karussell schleift und die Sitzbretter müssen abgeschliffen werden.	Schlechter Untergrund auf Basketballfeld, so nicht bespielbar.				
Leuchtturm braucht einen neuen Anstrich.					



## Waldbachstraße

Bagger müsste an die Seite gerückt werden, so dass keine Kinder mehr unbeabsichtigt umgehauen



Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*
Eltville			
<b>Bolzplatz am Wasserwerk</b>	Altersbeschränkung auf städtischer Website bis 14 Jahre, auf dem Schild fehlt dieser Hinweis, aber ist eine Altersbeschränkung überhaupt notwendig?	Altersbeschränkung für Bolzplätze unter 18 nicht sinnvoll, da das Angebot in der regel gerade zwischen 14 und 18 Jahren gern wahrgenommen wird.	
	Mülleimer und Bänke sollte aufgestellt werden.		5.000,00
	Platz von Löchern befreien.	Fräsen, Neueinsaat	4.500,00
	Netze in die Tore hängen, damit es nicht zu oft nötig wird, über den Zaun zu klettern, denn dieser nimmt dabei Schaden. Es gibt außerdem ein großes Loch im Zaun, so dass man auch bei geschlossenem Tor auf den Platz gelangen kann. Zaun reparieren, da Wasserschutzgebiet.	Zaunreparatur kurzfristig. Netze wurden regelmäßig beschädigt (Vandalismus). Tore müssten daher ersetzt werden durch neue mit Metallkorb.	7.500,00
<b>Rosengarten (am Sülzbach)</b>	Sonnensegel über Schaukel und Holzspielgerät	Sonnensegel über Spielgerät und Sandkasten werden in KW 50/2021 installiert (Kosten 2020: 7.500 €). Sonnensegel über Schaukel nicht möglich (Platzbedarf)	

Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

<b>Spielplatz</b>	<b>Kurzfristige Maßnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Kosten-schätzung*</b>
<b>Eltville-Ost</b>	Sand erneuern / Wildkraut entfernen	Frühjahr 2022 geplant	
	Schild erneuern, genau wie in der Pestalozzistraße	Schilder erneuert Dez. 2021	
	Auch hier gab es eine Klage eines Anwohners und ein Gerichtsurteil, noch aktuell?	Gerichtsurteil noch gültig, Aufschließen Morgens/ Abschließen Abends und Sonntags	
	Sachlage klären und eventuell auch mit den damals beteiligten Bürger*innen sprechen	Sachlage geprüft 2020, Erfordernis gegeben, da sonst Nutzungskonflikte zu groß	
	Bolzplatz	Grundhafte Oberflächensanierung	12.500,00
	Spielplatz muss mehr gepflegt werden. Verunreinigung auch durch Hundekot.	wird in Pflege berücksichtigt	

Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

<b>Spielplatz</b>	<b>Kurzfristige Maßnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Kosten- schätzung*</b>
<b>Hildegardisstraße</b>	Das etwa 400 m <sup>2</sup> Grundstück ist stark verwildert, Anwohner*innen legen ihren Grünschnitt hier ab.		
	Von Pflege ist hier nichts zu sehen, alte Reste von Spielgeräten verfaulen und liegen herum, das Grundstück ist notdürftig gesperrt. Hier müsste dringend aufgeräumt werden.	Spielplatz stillgelegt, Grundstück in Verpachtung	
	Nutzungsvorhaben klären, gibt es bereits Pläne in der Stadtverwaltung für das Grundstück?	nein	
<b>Rieslingstraße</b>	Das Schild weist darauf hin, dass der Spielplatz nur bis 12 Jahre ist, warum? Im hinteren Bereich gibt es eine gemütliche Sitzecke, dort treffen sich bestimmt ältere Jugendliche. Machen die Probleme?	Schild wurde Dez. 2021 ersetzt - Altersbeschränkung 14 Jahre - diese gilt für den Spielplatz, nicht jedoch für die gesamte Parkanlage. Treffplatz für Jugendliche im Sommer häufig vermüllt	
	Ein toter Apfelbaum im hinteren Bereich, ersetzen? Auch totes Holz ist nützlich, z.B. als Nistraum.	Nachpflanzung 2022	250,00
	Unter der Brücke fehlt Pflege. Könnte hier ein Wasserspiel eingerichtet werden?	Wasserspiel braucht Leitungszuführung, sauberes Wasser (Hygiene) und Entwässerungsleitungen	25.000,00
	Überprüfung der großen Klötze am Ausgang, da sie größere Risse aufweisen, ein Sicherheitsproblem?	Kein Sicherheitsproblem, da nur Sitzgelegenheit im Park	
	Beim Klettergerüst ist ein Seil im obersten Bereich angerissen und muss dringend ausgetauscht werden, da Sicherheitsrisiko	Seil Reparatur kurzfristig erfolgt, Austausch gesamtes Seilnetz bald erforderlich	15.000,00

Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

<b>Spielplatz</b>	<b>Kurzfristige Maßnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Kosten-schätzung*</b>
<b>Adelheidstraße / Wilhelm-Kreis-Straße</b>	Basketballkorb	Untergrund muss ertüchtigt werden und Ballfangzaun für Basketballspiel erforderlich	14.500,00
	Baumstämme zum Balancieren		
	Holzklettergerüst reparieren	Klettergerüst abgebaut, Aufbau neues Klettergerüst Frühjahr 2022 (Vorlage Magistrat für 14.12.2021; Kosten: rd. 18.000,- €)	
	Schaukeln (re)installieren	Schaukeln bestellt, Installation nach Lieferung (Kosten: rd. 2.500 €)	
	plus Nestschaukeln	1 Nestschaukel, klein	3.500,00
<b>Bolzplatz Pestalozzistraße</b>	Schild erneuern, Hinweis auf Verbot von Glas, Zigaretten etc. fehlt, Altersbeschränkung aufheben und ebenso die Zeit (bis Einbruch der Dunkelheit, auch im Winter?)	Schild erneuert Dez. 2021, Altersbeschränkung, da viele Nutzer aus dem weiteren Umkreis hier am Wochenende stark nutzten (JSSK 2018)/ Lärmbelästigung Anwohner	
	Bitte Rechtsgrundlage klären, ob die aus den Beschwerden eines Nachbarn resultierenden Gerichtsbeschlüsse noch Gültigkeit haben.	Sachlage geprüft 2019, Erfordernis gegeben, da sonst Nutzungskonflikte zu groß; Hauptkläger wohnt noch da.	
	Zwar keine tiefen Löcher auf dem Platz, aber Pflegezustand katastrophal.	Grundhafte Oberflächensanierung erforderlich	25.000,00
	Wer öffnet und schließt den Bolzplatz? (Kosten für externen Schließdienst 2 x täglich an 6 Tagen/Woche; Jährlich ca. 3.500 €)	Es gab Paten, allerdings wurde Schloß immer wieder ausgetauscht und der Bolzplatz tagsüber von Unbekannten wieder verschlossen (Vermutung: Anwohner, die das stört), sodass die Paten nicht mehr schließen. Zudem war oft kein Schließdienst in den Ferien, da Paten (selber Eltern) dann verreisten.	

Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*
<b>Skateranlage</b>	Auf dem Schild steht, dass Radfahren verboten ist, muss das sein?	Die Anlage ist für Skater gedacht, Nutzung mit Fahrrad ist nicht zulässig und zu riskant (Unfallgefahren groß)	
	Betonringe, deren Zweck sich den Anwesenden nicht erschließt, werden als Mülleimer benutzt, was nicht besonders schön aussieht. Können die Ringe demontiert werden?	Betonringe dienen seit Jahren als "Mülleimer", da hier viel Müll - leider auch Glasbruch - anfällt und offenbar einige Besucher die Mülltonnen gar nicht nutzen, wenn sie dafür kleinere entfernungen zurücklegen müssten.	
	Die Restmülltonnen haben gelbe Deckel, das verwirrt, sie sollten durch dunkle Deckel ersetzt werden.	Restmülltonnendeckel werden häufig abgerissen. Diese wurden individuell aus dem vorhandenen Bestand der Stadt ersetzt.	
	Ein großer Aschenbecher für Zigaretten wäre sinnvoll, es liegen zu viele Kippen herum.	wird geprüft	1.500,00
	Außerdem könnte eine große Tonne für Glas aufgestellt werden, allerdings ist Glas nur sortenrein zu recyceln.	Siehe oben: "Betonringe". Glastrennung unwahrscheinlich, Glascontainer geprüft: kann im Überschwemmungsgebiet nicht aufgestellt werden (kurzfristige Abholung des Containers nicht möglich bei Hochwasser)	
	Ein Hundekotbeutelhalter wäre hier ebenfalls sinnvoll.		250,00

Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

<b>Spielplatz</b>	<b>Kurzfristige Maßnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Kosten-schätzung*</b>
<b>RheinSpielWiese</b>	Die Anwesenden diskutieren die Frage, ob es sinnvoll ist, noch mehr Spielgeräte zu installieren und wenn ja welche. Die Rheinwiese wurde extra sparsam möbliert, um den freien Bilck auf den Rhein zu erhalten.	RheinSpielWiese liegt im Überschwemmungsgebiet. Alle Spielgeräte müssen abbaubar sein (wegen gefährlichem Anstau durch angeschwemmtes Material) und es darf kein abschwemmbares Material dort liege (Sand, Fallschutzhächsel oder -kies). Netz und Schaukel müssen daher bei Hochwassergefahr abgebaut werden.	
	Dennoch werden einige Vorschläge für weitere Spielgeräte gemacht, wie z.B. eine Rutsche, eine Wippe, ein Wasserspielplatz	Mehr Möblierung und Wasserspielplatz aufgrund dessen an dieser Stelle nicht möglich	

Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*
<b>Am Hanach / Schillerweg</b>	Geräte sind voller Tierkot und müssen dringend gereinigt werden. Das zentrale Spielgerät muss nicht nur gereinigt, sondern auch ausgebessert und gerichtet werden.	Reinigung / Ausbesserung kurzfristig	
	Auch auf dem Boden liegt Hundekot, Hunde können auf den Spielplatz laufen, weil ein Zaun fehlt. Dieser müsste (wieder) aufgestellt werden.	Zaunerneuerung / Schließung des bestehenden Zaunes	4.500,00
	Der Spielsand ist ebenfalls völlig verdreckt.	Austausch Frühjahr 2022	
	Eine zusätzliche Sitzbank und ein Tisch (vielleicht mit Schachbrettmuster?) könnten aufgestellt werden. Platz hat überhaupt keine Aufenthaltsqualität.	wird geprüft (Fallschutzabstände)	2.500,00
	Die obere Ebene wirkt trostlos (gepflasterte Fläche). Könnten hier Fahrradständer und/oder eine Sitzbank aufgestellt werden? Aufstellung einer Tischtennisplatte oben durch Anlieger angeregt.	Tischtennisplatte?	5.500,00
	Altersbeschränkung (bis 12 Jahre) sollte überprüft werden. Hinweisschilder sind defekt und müssen erneuert werden	Alterbeschränkung bis 14 Jahre wurde im Dez. 2021 auf neuer Beschilderung ausgewiesen	



Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

<b>Spielplatz</b>	<b>Kurzfristige Maßnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Kosten-schätzung*</b>
<b>Martinstal</b>			
<b>Wiesenthal</b>	Tischtennisplatte versetzen	Versetzung zum Weg hin geplant im Rahmen der Baumaßnahmen 2022	
	Installation Toilette	Toilette an Weinprobierstand vorhanden, Nutzung nur bei Betrieb möglich. Kosten für Unisextoilette, barrierefrei - grob geschätzt ohne Tiefbaukosten	175.000,00
		Kosten für mobile Toilette im Container - Instandhaltungskosten jährlich ca.: 12.000 €	
	Installation von selbstschließenden Türen	Versetzung der Tore/Erweiterung Spielplatz geplant für 2022, Tor für Befahrung kann nicht selbstschließend sein. Kosten 1 neues Schwingtor	3.000,00

Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kosten-schätzung*
<b>Erbach</b>			
<b>Sudentenstraße (evang. Kirche)</b>	Boot defekt, Abschleif und Neuanstrich nötig	wird geprüft	
	Sand dreckig und nicht benutzbar austauschen	kurzfristig geplant	
	Schaukel für Kleinkinder aufstellen		1.800,00
	Tor zum Fußballspielen aufstellen		2.200,00
	Bänke in den Schatten, Sonnensegel, Nordseite plus einem Tisch	Bänke umsetzen: 850 €; zusätzl. Tisch: 1.250 €; Sonnensegel Installation wegen Fallschutzabständen nicht möglich	2.100,00
	Mülleimer zu den Bänken stellen		250,00
	Karussell streichen	muss ersetzt werden, da ausgeschlagen	5.000,00
	Lokomotive ist sehr klein, kann die verlängert werden?	Wurde nach 2x Vandalismus nur noch als "Kleine Eisenbahn" ersetzt, wird bei Ersatzbeschaffung mittelfristig berücksichtigt.	
	Tor zur Straße, damit Kinder nicht raus und Hunde nicht reinlaufen können	Momentanes "Drängelgitter" ausreichend, da Kinder nicht direkt auf die Straße laufen können. Spielplatz ist gepachtet, muss erst geklärt werden ob ein Tor genehmigt werden könnte.	
	Aschenbecher vor dem Spielplatz		1.200,00

Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

Spielplatz	Kurzfristige Maßnahmen	Bemerkungen	Kostenschätzung*
<b>Bachhöller Weg</b>	auf Höhe des ersten Tores zum Bach hin, ist ein Zaunteil defekt, Verletzungsgefahr	Reparatur kurzfristig	
	der hölzerne Pavillion an der Seilbahn ist defekt	Wurde durch Vandalismus direkt nach Aufbau und noch mehrfach im Nachhinein stark beschädigt.	
	Kleine Rutsche muss beschattet werden oder nach Norden gedreht werden, viel zu heiß zum Rutschen im Sommer. Beschattung durch große Bäume? Können die bestehenden verpflanzt werden?	Keine Baumverpflanzung bestehender Bäume möglich (Kosten-Nutzen in keinem Verhältnis), jedoch Neupflanzung. <b>Spielplatz soll mittelfristig komplett überplant und neu angelegt werden</b> (mittelfristig 180.000 €)	
	Slackline zwischen den Bäumen installieren.	Slacklines schädigen Bäume nachhaltig (Abrieb/Scherbewegung und Druck auf der Rinde/Kambiumablösung), Befestigung an Pfosten erforderlich. Wird im Gesamtkonzept berücksichtigt	
	Sitzmöglichkeiten mit Überdachung schaffen	Waren vorhanden, wurden zerstört. Wird im Gesamtkonzept berücksichtigt	
	Aufhebung der Altersbeschränkung, auch ältere Jugendlichen brauchen Aufenthaltsmöglichkeiten	Ältere Jugendliche halten sich da im Sommer oft auf, dies führte schon zu vielen Anliegerbeschwerden. Wird im Gesamtkonzept berücksichtigt.	

Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

<b>Spielplatz</b>	<b>Kurzfristige Maßnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Kosten-schätzung*</b>
<b>Rheinallee (Weinprobierstand)</b>	Drehspielgerät schwergängig, muss geölt werden	wird kurzfristig vorgenommen	
	Häuschen braucht neuen Anstrich	wird im Frühjahr 2022 vorgenommen	
	Ständer für Kinderfahräder		
	Sitzbank um den Baum herum	muss geprüft werden: Fallschutzabstände sind einzuhalten, Fläche ggf. zu klein	3.500,00
	Wippe für die Kleinen	Vorhandene Wippe ist ungefährlich - entspricht den Spielplatznormen, Wipptiere werden geprüft (Fallschutzabstände dürfen sich nicht überschneiden)	
	Äschenbecher vor Spielplatz		1.200,00
<b>Bubenberg</b>	Sand austauschen, Geräte reinigen	Vorgesehen für Frühjahr 2022	
	Äschenbecher vor dem Spielplatz montieren	Spielplatz nur für Kleinkinder, gehört zum Baugebiet Bubenberg (vorgeschrieben)	1.200,00
	Schilder erneuern	erneuert Dez. 2021	

Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

<b>Spielplatz</b>	<b>Kurzfristige Maßnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Kosten-schätzung*</b>
<b>Hattenheim</b>			
<b>In der Muhl (Spielecke)</b>	Hygiene schlecht, Rutsche voller Taubendreck, alternativ: Röhrenrutsche?	Spielgerät wurde gespendet, wird mittelfristig bzgl. Röhrenrutsche ggf. bei Neuplanung berücksichtigt . Röhrenrutsche sehr kostenintensiv/Platzbedarf größer	
	Schild erneuern, es fehlt der Hinweis auf Verbot von Hunden, Glas, Zigaretten	Schilder erneuert Dez. 2021	
	Die unterste Stufe am Klettergerüst ist für kleine Kinder zu hoch angebracht	Spielgerät wurde gespendet, Umbau nicht DIN-gerecht möglich. Wird mittelfristig bei Neuplanung berücksichtigt .	
	Sandkasten zu klein, kann der vergrößert und überdacht werden?	Prüfung mittelfristig für Neuanlage (ca. 2.500 €)	
<b>Waldbachstraße (Spiel- und Bolzplatz)</b>	Sonnensegel oder Beschattung durch große Bäume über Bagger, Lock, Bank und Sitzecke.	Baumpflanzung muss Beschattungswirkung erst entfalten. Kosten Sonnensegel 7.500 €, Fallabstände müssen geprüft werden.	7.500,00
	Neues Dach über Sitzecke.	Dach wurde zerstört. Bedenken wegen Sonnensegel - da hier viel Vandalismus beobachtet wird	
	Karussell schleift und die Sitzbretter müssen abgeschliffen werden.	wird geprüft, ob Karussell ersetzt werden muss	4.500,00
	Leuchtturm braucht einen neuen Anstrich.	Vorgesehen für Frühjahr 2022	
	Bagger müsste an die Seite gerückt werden, so dass keine Kinder mehr unbeabsichtigt umgehauen werden.	Bagger braucht Fallschutzbereich. Ggf. Sandkasten erweitern oder für Kleinkinder gesondert aufstellen.	3.200,00

Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

<b>Spielplatz</b>	<b>Kurzfristige Maßnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Kosten-schätzung*</b>
<b>Burggraben</b>	Neues Torzaunelement an die obere, direkt neben der Burg liegende Seite, damit man mit Kinderwagen leichter zur Bank kommt.	Nachvollziehbarer Wunsch. Jedoch Sicherheitsrisiko: Dies ist ein sehr breites Pflögetor, wenn es offen stehen bleibt, können die Kinder direkt auf die Straße laufen und es besteht Verletzungsgefahr (Fallschutzräume)	
	Vorhandenes Tor schließt zu schnell, man kommt mit Kinderwagen und Kleinkind kaum durch. Bitte einstellen, dass es langsamer zufällt.	wird kurzfristig veranlasst	
	Ein Anwohner schlägt vor, von außen einen Schieberiegel an das Tor zu befestigen, damit kleine Kinder nicht unbemerkt auf die Straße rennen können.	Schieberiegel ungünstig, da Kinder dann auch selbständig nicht mehr aus dem Tor heraus können.	
<b>Rheinallee</b>	Häuschen und Schiff brauchen einen neuen Anstrich	Vorgesehen für Frühjahr 2022	
	Bänke sollten in den Schatten verschoben werden auf den Hügel. Eine Sitzgruppe im Schatten wäre schön.	Umbau wird geprüft - neue Sitzgruppe:	4.500,00
	Zugang vergrößern, Erdreich anheben, um Zugang für Kinderwagen zu erleichtern.	Erweiterung Zugang wird geprüft - neues Tor	4.000,00

Kostenschätzung der kurzfristig gewünschten Maßnahmen der Spielplatzbegehungen 2021

<b>Spielplatz</b>	<b>Kurzfristige Maßnahmen</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Kosten-schätzung*</b>
<b>Rauenthal</b>			
<b>Reitschulgasse</b>	Eine zusätzliche Mülltonne aufstellen an der Bubenhäuser Höhe.	Wird in Gesamtkonzeption berücksichtigt (betrifft Grünflächen) - ggf. Aufstellung im Frühjahr 2022	
<b>Taunusstraße</b>	Die Nestschaukel wurde abmontiert, war aber eigentlich ein Highlight, kann sie wieder angebracht werden?	Nestschaukel wurde bemängelt - und nun aufgestellte Schaukel gewünscht und installiert. Mehr passt wegen Fallschutzabständen nicht hierher.	
	Wäre es möglich, die Betonwand zu verschönern?	wird geprüft - Garagenwand privat	
<b>Gesamtsumme Schätzung</b>	*Kostenschätzungen nur investive Maßnahmen - inkl. Einbau -		347.150,00



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-69/2021 1. Ergänzung

Datum: 23. August 2021

Aktenzeichen	V/2-1 Vereinsförderung
Federführendes Amt	Amt für Soziales, Kita, Sport und Vereine (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Thomas Speth

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. September 2021
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	23. September 2021
Stadtverordnetenversammlung	04. Oktober 2021
Ortsbeirat Hattenheim	24. November 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	02. Dezember 2021
Ortsbeirat Martinsthal	08. Dezember 2021
Ortsbeirat Rauenthal	08. Dezember 2021
Ortsbeirat Eltville	09. Dezember 2021
Ortsbeirat Erbach	09. Dezember 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Ortsbeirat Rauenthal	10. Februar 2022
Ortsbeirat Martinsthal	16. Februar 2022
Ortsbeirat Eltville	17. Februar 2022
Ortsbeirat Erbach	17. Februar 2022
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	17. März 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

### **Betreff:**

Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)



**Beschlussvorschlag:**

1. Es wird beschlossen, dass Vereine und Organisationen hier im selben Sinne aufzufassen sind wie in der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein benannt.
2. Es wird beschlossen, dass „vereinseigene Anlagen“ mit tatsächlich anfallenden Kosten für den Verein verbunden sein müssen.
3. Es wird beschlossen aus Gründen des einheitlichen Vorgehens die betreffenden Belastungen durch eine zusätzliche finanzielle Vereinsförderung auszugleichen, nachdem die Gebühren erhoben und beglichen worden sind.

**Sachverhalt:**

In der Stadtverordnetenversammlung vom 1. März 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, über den aktuellen Stand der Rückmeldungen und Anfragen der Eltviller Vereine zu berichten. Zum Zeitpunkt dieser Mitteilung sind kaum Anfragen bzw. Rückmeldungen der Vereine eingegangen. Dies liegt zum einen daran, dass die Corona-Pandemie noch immer nicht ausgestanden ist. Außerdem ist für viele Vereine noch nicht absehbar, welche konkreten Folgen die Pandemie für sie verursacht hat. Das zuständige Fachamt ist im ständigen Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen und anderen Engagierten.

Zusätzlich zum ursprünglichen Antrag beschlossen die Stadtverordneten, den Magistrat um die Prüfung zu bitten, welche Kosten es voraussichtlich verursacht, wenn die Stadt Eltville allen Vereinen und ehrenamtlichen Organisationen, die vereinseigene Anlagen betreiben und unterhalten müssen, für das Jahr 2021 alle Grundbesitzabgaben, die nicht verbrauchsabhängig sind, erlässt bzw. diese übernimmt und die Stadt ferner darauf verzichtet, für dieses Jahr eigentlich fällige Erbbaupachtzahlungen einzufordern. Zu den Grundbesitzabgaben, die von dieser Regelung umfasst sein sollen, zählen: Grundsteuer, Niederschlagswassergebühr und Abfallgebühren ohne Zusatzleistungen.

**Vorbemerkungen:**

1. Bedeutung „vereinseigene Anlagen“ und Klärungsvorschlag:

Es bedarf einer Spezifizierung, hinsichtlich „Vereine, die vereinseigene Anlagen betreiben und unterhalten müssen“. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der vereinseigenen Anlagen sollten in einem vertretbaren Verhältnis zur Gebühren-/Steuer-/Zinsentlastung stehen. Genauer: Die „vereinseigene Anlage“ sollte mit tatsächlichen Unterhaltungskosten verbunden sein. Damit soll sichergestellt werden, dass nur dann eine Entlastung seitens der Stadt erfolgt, wenn die unterhaltene Anlage auch mit Kosten für den Verein verbunden ist. Diese, mit der wahrscheinlichen Intention des Antrags übereinstimmende, Interpretation schließt aus, dass ein bloßes vereinseigenes Eigentum nicht für eine unverhältnismäßige Kompensation durch die Stadt Eltville herangezogen werden kann.

2. Gebührenarten:

**Grundbesitzabgaben:**

Sämtliche Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Kanalgebühr/Niederschlagswasser und Abfallgebühr) werden vom Steueramt in Geisenheim *in einem Bescheid* festgesetzt. Für jede(n) Steuerpflichtige(n) bzw. pro Steuerobjekt (Grundstück) gibt es dafür ein Steuerkassenzeichen. Der „Erlass“ dieser Abgabelasten ist nicht möglich. (Verbrauchsunabhängige) Grundbesitzabgaben müssen per Bescheid des Steueramtes berechnet, zugestellt und erhoben werden. Hier ist nur der Weg über die Vereinsförderung gangbar. Dies betrifft im besonderen Maße die Abfallgebühren, die durch das Steueramt nur durchlaufend erhoben werden und an den Abfallverband Rheingau weitergegeben werden.

**Erbbaupachtzahlungen/-zinsen:**

Das zuständige Fachamt ist die allgemeine Bauverwaltung. In Betracht käme ein widerruflicher Verzicht der Gemeinde auf die Erbbaupachtzahlung für einen bestimmten Zeitraum. Die Zulässigkeit dieses Verzichts wäre noch rechtlich zu prüfen. Weiterhin könnte eine Entlastung auf Antrag der Vereine im Rahmen einer besonderen Vereinsförderung in Betracht gezogen werden. Hier wären die Vereine entsprechend zu informieren und ebenfalls der Zeitraum festzulegen. Die Summe der jährlichen Erbbaupachtzahlungen (2020) wird aktuell von der Verwaltung berechnet und bei ca. 5.000 Euro liegen.

Der „Erlass“ ist tatsächlich beim Erbpachtzins möglich, führt jedoch zu einem uneinheitlichen Vorgehen bei der Entlastung.

Um ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, sollten alle fälligen Verpflichtungen eingezogen, bzw. beglichen werden und die „Erstattungen“ im Rahmen der finanziellen Vereinsförderung im Nachhinein vollzogen werden. Dieses Vorgehen wird auch von der Kämmerei vorgeschlagen und ist rechtssicher.

Durch den Rückgriff auf die Definition in der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein ist auch gewährleistet, dass nur die dort benannten Organisationen/Vereine entlastet werden.

#### Vorgehen hinsichtlich Pkt. 4/5 Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten werden gebeten zu entscheiden, ob die Vereine für das Jahr 2020 oder für das Jahr 2021 oder für beide Jahre entlastet werden sollen.

1. Wenn die STVV sofort eine Entlastung für die betroffenen Vereine ermöglichen will:

Die betroffenen Vereine werden über die Möglichkeit der Bezuschussung informiert und gebeten, die Vorjahresbescheide für 2020 formlos einzureichen. Dies kann recht zügig erfolgen, da alle Bescheide bereits vorliegen. Über die Vereinsförderung könnte die Erstattung zeitnah ausbezahlt werden - auch wenn dafür keine Haushaltsmittel veranschlagt wurden.

2. Soll die Entlastung für die im Jahr 2021 tatsächlich anfallenden Gebühren ermöglicht werden:

Hier wäre das Vorgehen analog wie in 1. beschrieben, allerdings erst nach Vorliegen der Bescheide für 2021, also im Jahr 2022. Die entsprechende Summe würde vorher überschlägig ermittelt werden und in den Haushalt 2022, KST Vereinsförderung, Zuschüsse an Vereine eingestellt.

#### **Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

Im Zuge einer praktikablen Abwicklung der angedachten Maßnahme sollten die bereits soll-gestellten Forderungen des interkommunalen Steueramtes insbes. zu den Grundbesitzabgaben einschl. Abwasser- und Abfallgebühren bestehen bleiben. Ansonsten entstünde dort Mehraufwand zur nachträglichen Korrektur bereits zugestellter Bescheide, der im Rahmen der Jahresabrechnung der IKZ-Personal- und Sachkosten von der Stadt Geisenheim entsprechend berechnet werden könnte.

Es wird daher vorgeschlagen, den Vereinen die hieraus zu leistenden Zahlungen im Wege eines Zuschusses in voller Höhe auszugleichen. Die Haushaltsansätze für jährlich wiederkehrende Zuschüsse im Sportförderungs- sowie Kultur-Budget werden durch die nicht eingeplanten, also überplanmäßigen zusätzlichen Leistungen überschritten. Die Deckung sollte vorrangig, soweit möglich über verminderte Inanspruchnahme sonstiger Sach- und Dienstleistungsansätze der betreffenden Budgetebene erfolgen.

Sofern eine rückwirkende Entlastung für das Vorjahr beschlossen wird, werden die entsprechenden Verbuchungen noch auf das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen und somit das ordentliche Ergebnis des Vorjahres betreffen.


Hinweis: Die Abfallgebühren stellen Forderungen des AVR dar und sind kein Bestandteil des städtischen Haushalts.

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Vereine sind der zentrale Bestandteil des organisierten ehrenamtlichen Engagements in Eltville. Sie zu stärken und zu unterstützen ist die Voraussetzung für eine solidarische und nachhaltige Kommunalentwicklung. Besonders die Härten der Corona-Pandemie können durch diese finanzielle Entlastung etwas abgemildert werden, was somit geboten ist.

**Anlage(n):**

- (1) Vereinsförderrichtlinie Stadt Eltville am Rhein
- (2) Sachstand Vereine unterstützen

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

## Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein

### Präambel

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Eltville am Rhein war seit 1. Januar 2004 in Kraft und wurde bis 2014 nicht mehr angepasst oder aktualisiert.

Die Stadt Eltville am Rhein ist sich der gesellschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Sie sieht es unverändert als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen der Stadt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu fördern.

Mit dieser neuen und überarbeiteten Vereinsförderrichtlinie wird die Anerkennung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zum Ausdruck gebracht.

Die Förderung soll nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen und das ehrenamtliche Engagement im Verein stärken. Die Stadt unterstützt und pflegt die Kooperation und den Austausch zwischen den Vereinen.

Um Vereine zu ermutigen, sich stets weiterzuentwickeln und somit fit für die Zukunft zu werden, wurde im § 7 der Aus- und Fortbildungszuschuss aufgenommen. Bis auf Weiteres entfallen jedoch angeforderte Zuschüsse einzelner Vereine für die allgemeine Vereinsarbeit.

Die neue Vereinsförderrichtlinie soll zusätzlich die Transparenz der kommunalen Fördergrundsätze erhöhen und den Vereinen mehr Planungssicherheit bei größeren Investitionen bieten.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eltville am Rhein und soll stets unterstützend erfolgen. Sie will und kann die Leistungsfähigkeit eines Vereins nicht ersetzen und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel.

Bei den Ausgaben in diesem Bereich handelt es sich um freiwillige Leistungen, die bei einer schlechten Haushaltslage der Stadt einer aufsichtsbehördlichen Einflussnahme unterliegen und vor diesem Hintergrund ganz oder zumindest teilweise entfallen können.

Die Verwaltung wird die Richtlinie nach zwei Jahren erneut auf ihre Zweckmäßigkeit überprüfen.

## § 1 Allgemeine Fördergrundsätze

1. Die Stadt Eltville am Rhein fördert nach dieser Richtlinie die örtlichen Vereine bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie
  - mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen (zum Beispiel die Stadtmeisterschaft, einen Tag der offenen Tür oder ein Sommerfest etc.) oder
  - sich auf Einladung der Stadt bei einer sonstigen Veranstaltung kostenlos präsentieren (zum Beispiel bei städtischen Festen oder beim Familienlauf)
  - an einer, durch die Stadt angebotenen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen oder
  - regelmäßig Veranstaltungen oder Angebote für Jugendliche durchführen,um auf diese Weise zum kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Leben in der Stadt einen Beitrag zu leisten.

Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Eigenleistungen des Vereins im angemessenen Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und Finanzkraft stehen. Über die Angemessenheit entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur.

2. Vereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinie sind Vereinigungen, die beim Amtsgericht als Verein eingetragen sind, denen die Gemeinnützigkeit anerkannt wurde oder die ihren Sitz bzw. Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Eltville am Rhein haben. Mindestens zwei der genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.
3. Der Verein muss für alle Eltviller Bürgerinnen und Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sein. Förderungsfähig sind nur solche Vereine, bei denen mindestens 50% der Mitglieder aus Eltville am Rhein kommen. Die Vergabe und Abrechnung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ist hiervon nicht betroffen.
4. Nicht unter diese Förderrichtlinie, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhalten, fallen
  - politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz,
  - Religionsgemeinschaften,
  - wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
  - Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben (zum Beispiel Selbsthilfegruppen, karitative Einrichtungen und dergleichen)
  - örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe oder ähnliches)
  - Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet werden,
  - die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kurs- und Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder bei denen gewerbliche Interessen im weiteren Sinne im Vordergrund stehen.

Alle Vereine, die die unter Absatz 1, 2 und 3 genannten Kriterien erfüllen und nicht den unter Punkt 4 genannten Ausschlussgründen unterliegen, haben das Recht, Zuschussanträge zu stellen. Abweichungen hiervon kann nur der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur festlegen.

Über die Bezuschussung entscheidet der Magistrat im Benehmen mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur bis zu den jeweiligen Sommerferien.

## **§ 2 Vereinsjubiläen**

1. Die Stadt Eltville am Rhein gewährt den Vereinen bei einem klassischen Vereinsjubiläum (alle 25 Jahre) einen Zuschuss in Form einer Ehrengabe. Die Ehrengabe beträgt bei

25-jährigem Jubiläum	100 Euro
50-jährigem Jubiläum	150 Euro
75-jährigem Jubiläum	200 Euro
100-jährigem Jubiläum	250 Euro

Bei weiteren Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, verbleibt es bei der Ehrengabe von 250 Euro. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Ehrengabe ist eine offizielle Feierstunde oder eine Veranstaltung anlässlich des Jubiläums.
3. Die Beantragung muss bis zum 30. April des Jubiläumjahres mit Nachweis des Gründungsjahres erfolgen.

## **§ 3 Jugendarbeit**

Für Freizeitmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen aus Eltville am Rhein wird pro Tag und Teilnehmer unter 18 Jahren ein Zuschuss in Höhe von 1,50 Euro gezahlt. Die entsprechenden Richtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises zur Förderung solcher Freizeitmaßnahmen werden hierfür analog angewendet. Der Antrag muss vor der geplanten Maßnahme gestellt und bewilligt werden.

## **§ 4 Zuschüsse und Investitionshilfen für Vereine**

1. Für den Bau von Sportstätten (Sportanlagen, Turnhallen, Umkleidegebäuden u. ä.) und Vereinsheimen erhalten Vereine bis maximal 10% (bei Anlagen von überörtlicher Bedeutung bis zu 15%) der vom Land als beihilfefähig anerkannten Kosten als Zuschuss. Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe der eingesetzten Eigenmittel und der Zuschussgewährung anderer Stellen. Der Zuschuss beträgt für die Gesamtmaßnahme jedoch maximal 10.000 Euro. Es ist die zusätzliche Beantragung eines Kreis- sowie Landeszuschusses über den Magistrat er-

forderlich, soweit hierfür ein entsprechender Anspruch auf Bezuschussung besteht. Hierbei wird auf die Förderrichtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises sowie des Landes Hessen verwiesen. Die Verwaltung unterstützt bei Bedarf bei der Beantragung der Fördermittel von anderer Seite.

2. Maßnahmen, die ganz oder überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen, sind nicht förderfähig. Hierzu zählen auch die Räumlichkeiten, die gastronomisch nutzbar bzw. für eine Bewirtung vorgesehen sind.
3. Förderungsfähig sind nur solche Maßnahmen,
  - die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks dienen,
  - deren volle Finanzierung nachgewiesen ist,
  - deren Eigenfinanzierungsquote in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht und
  - bei denen die Kapitaldienstfähigkeit sicher gestellt ist.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Verein Eigenleistungen in einem angemessenen Rahmen erbringt, wobei die Angemessenheit der Eigenleistungen von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

4. Bei Förderung von Baumaßnahmen sind dem Antrag bei Antragstellung folgende Unterlagen beizufügen:
  - eine detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276,
  - eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
  - ein Bauantrag, ein Lage- und Bauplan und eine detaillierte Baubeschreibung,
  - ein detaillierter Finanzierungsnachweis mit der Angabe über Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen
  - Ansprechpartner für die Baumaßnahme.

5. Die Förderung nach Absatz 1 muss vor Abschluss des Kaufvertrags bzw. Erwerb des Grundstücks, Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss von Unternehmerverträgen beantragt und bewilligt sein.

Die Beantragung muss bis spätestens 31. Mai erfolgen, um im folgenden Jahr gegebenenfalls gefördert werden zu können.

6. Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, nach Prüfung des Verwendungsnachweises gewährte Mittel zurück zu fordern, wenn die Prüfung des Verwendungsnachweises dies erfordert.

## **§ 5 Beschaffung von Gegenständen für den Vereinsbetrieb**

Für die Anschaffung von Gegenständen, die dem Vereinszweck und zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs dienen (Sportgeräte, Musikinstrumente, Zelte etc.), erhalten Vereine bis maximal 10% der Anschaffungskosten als Zuschuss. Die Mindestanschaffungskosten betragen 500 Euro, die Berücksichtigung von Sammelrechnungen ist nicht möglich. Die genaue Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich dabei insbesondere nach der Höhe der eingesetzten

Eigenmittel und der Zuschussgewährung anderer Stellen, der Zuschuss beträgt jedoch maximal 5.000 Euro. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung beizufügen.

## **§ 6 Übungsleiter**

1. Übungsleiter im Sinne der Vereinsförderrichtlinie ist jeder, der den Übungs-, Trainings- oder Probenbetrieb einer Mannschaft, einer Gruppe oder eines Chors/Orchesters in einem Verein überwiegend, regelmäßig, ehrenamtlich und unentgeltlich eigenverantwortlich leitet.
2. Für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleitern wird eine Zuwendung gewährt, wenn auch Landes- und Kreiszuwendungen bewilligt wurden. Diese Zuwendung beträgt 30% der bewilligten Mittel des Landessportbundes Hessen.

## **§ 7 Aus- und Fortbildungszuschuss**

1. Vereine können für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% der Kosten, jedoch nicht mehr als 150 Euro je Verein pro Jahr, erhalten.
2. Die Maßnahme muss der Fortführung des Vereinszwecks dienen und insbesondere die Vorstandsarbeit innerhalb des Vereins fördern.
3. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme zu stellen. Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein nachweist, dass die Maßnahme sinnvoll und zukunftsweisend ist.

## **§ 8 Einheitlicher Ansprechpartner und Nutzung der städtischen Internetseite eltvile.de**

Innerhalb der Stadtverwaltung steht den Vereinen ein einheitlicher Ansprechpartner für alle Fragen und Anliegen zur Verfügung. Unter der E-Mail-Adresse [vereine@eltville.de](mailto:vereine@eltville.de) können alle Anträge und Anliegen elektronisch an die Stadt gesandt werden. Die jeweils zuständige Bearbeitung wird dann innerhalb der Verwaltung geklärt.

Darüber hinaus können die Vereine ihre Kontaktdaten sowie ein Vereinsportrait auf die städtische Internetseite aufnehmen lassen und Veranstaltungen im Veranstaltungskalender der Stadt eintragen.

## **§ 9 Verbot der Doppelförderung**

Vereine erhalten entweder Förderungen gemäß dieser Richtlinie oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung, eines Vertrages oder sonstiger Beschlüsse der Stadt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.



## **§ 10 Zweckbindung**

Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten und bewilligten Zweck verwendet werden. Im Einzelfall kann ein Verwendungsnachweis gefordert werden.

Fördermittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

## **§ 11 Rechtsanspruch**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und aus dem kein Folgeanspruch abgeleitet werden kann.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 9. Februar 2015 in Kraft.

Eltville am Rhein, den 24. Februar 2015

Magistrat der

Stadt Eltville am Rhein

gez.

Patrick Kunkel

Bürgermeister

**Sachstand: VL-69/2021 1. Ergänzung Vereine und ehrenamtlichen Initiativen unterstützen (FA-8/2020)**

Am 17. September 2021 wurden alle Eltviller Vereine angeschrieben. Sie wurden entsprechend STVV-Beschluss gebeten mitzuteilen, „ob und welche Anpassungen in der Vereinsförderrichtlinie vorgenommen werden sollten, insbesondere hinsichtlich der Fördermodalitäten.“ Die Frist für die Rückmeldungen endete am 29. Oktober. Insgesamt gingen vier Antworten ein, die alle keinen Änderungsbedarf an der Vereinsförderrichtlinie feststellen konnten.

Zusätzlich ist anzumerken, dass in vielerlei Gesprächen mit Eltviller Vereinen kein erhöhter Förderbedarf trotz Corona-Pandemie gesehen wurde. Dies ist als Beleg für eine stabile Mitgliedschaftsstruktur einerseits und nachhaltiges Wirtschaften auf der anderen Seite zu werten. Die Eltviller Vereine sind fest verankert und zeigen sich sehr krisenfest.

Wie von der STVV beschlossen, sollen diejenigen Vereine, die „vereinseigene Anlagen“ betreiben, in den Jahren 2020 und 2021 von damit zusammenhängenden Gebühren entlastet werden. Hierzu zählt die Verwaltung Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Kanalgebühr/Niederschlagswasser und Abfallgebühr), die erhoben werden müssen, aber dann von der Stadt Eltville am Rhein erstattet werden können. Bei bereits gezahlten Erbbaupachtzahlungen/-zinsen wird derselbe Weg gewählt.

Da das Steueramt Geisenheim für die Grundbesitzabgaben zuständig ist, war eine weitere Bearbeitung aufgrund des Hacker-Angriffs auf die dortige IT-Umgebung länger Zeit nicht möglich. Die Arbeit daran konnte unterdessen wieder aufgenommen werden; es wird erwartet, dass gemeinsame Stadtkasse zeitnah die Ergebnisse liefern kann. Die Erstattung der genannten Beiträge für 2020 wird voraussichtlich noch im Jahr 2021 abgeschlossen sein.

Thomas Speth  
Fachbereichsleiter Kitas, Sport und Vereine



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-26/2022

Datum: 02. März 2022

Aktenzeichen	I/Ist
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	08. März 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

### **Betreff:**

Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein

### **Beschlussvorschlag:**

Der Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Beiräte der Stadt Eltville am Rhein wird in der Fassung der Anlage (Anlage 1) zugestimmt.

### **Sachverhalt:**

Der Ältestenrat hat auf Vorschlag des Stadtverordnetenvorstehers in mehreren Sitzungen eine Änderung der Geschäftsordnung beraten und entsprechende Vorschläge, insbesondere zur

- Anpassung der Abläufe an das Ratsinformationssystem
- Anforderungen an die Begründung und Fristen von Anträgen (§ 10)
- Implementierung der Integrationskommission (§ 29 Abs. 4)

aufgenommen.

Da in der Sitzung des HFUN am 21.03.2022 und danach auch im Ältestenrat am 04.04.2022 weitere Änderungswünsche seitens der Fraktion B90/Die Grünen angekündigt wurden, hat die StVV eine Beschlussfassung am 04.04.2022 vertagt. Es wurde vereinbart, dass Änderungswünsche bis zum Beginn der Osterferien eingereicht werden. Die Fraktion B`90/Die Grünen hat dann gegen Ende der Osterferien einen umfangreichen Katalog vorgelegt. Dieser wurde im Rahmen einer Sondersitzung des Ältestenrates am 25.04.2022 intensiv beraten und einzelne Vorschläge einvernehmlich in den Entwurf der Neufassung der GO aufgenommen (Anlage 1). Zudem wurde vereinbart, die wenigen verbleibenden offenen Punkte in allen Fraktionen zu beraten. Die Vorlage sollte bereits parallel in der kommenden StVV erneut eingebracht werden, und in der vorangehenden Sitzung des Ältesten-

rates soll eine Einigung erzielt werden; sollte das nicht gelingen, wird die Vorlage nochmals um eine Runde vertagt.

Zur Verdeutlichung wurden diese Änderungsvorschläge farblich hervorgehoben sowie in einer Synopse (s. Anlage 2) dargestellt.

Entsprechend der Muster-Geschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes tritt die Neufassung mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft und die bisherige außer Kraft.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

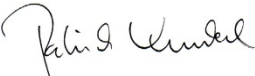
keine

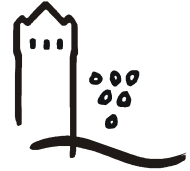
**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

entfällt

**Anlage(n):**

- (1) Neufassung GO nach ÄR 25.04.2022
- (2) Neufassung GO Synopse nach ÄR 25.04.2022

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

# GESCHÄFTSORDNUNG

der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte  
der Stadt Eltville am Rhein

---

**Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 und 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein durch Beschluss vom 2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:**

# Inhaltsübersicht

## I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht und Verschwiegenheit
- § 4 Fraktionen
- § 5 **Ältestenrat**

## II. Die Stadtverordnetenversammlung

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 8 Geteilte Tagesordnung
- § 9 Vorsitz und Stellvertretung
- § 10 Anträge
- § 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 12 Anfragen
- § 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Sitzungsdauer
- § 16 Teilnahme des Magistrats
- § 17 Beratung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Redezeit
- § 20 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 21 Abstimmung
- § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats
- § 24 Niederschrift

## III. Die Ausschüsse

- § 25 Aufgaben
- § 26 Einladung, Teilnahme
- § 27 Gang der Verhandlung, Verfahren

## IV. Beiräte

- § 28 Ortsbeiräte
- § 29 Ausländerbeirat
- § 30 Kinder- und Jugendbeirat
- § 31 Geschäftsgang
- § 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse

## V. Mitwirken Sonstiger

- § 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

## VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 36 Inkrafttreten

# I. Stadtverordnete

## § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an und legen ihm die Gründe dar.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

## § 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Eltville dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

## § 3 Treupflicht und Verschwiegenheit

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (3) Verstöße gegen die in Absatz 1 und 2 geregelten Pflichten zeigt das vorsitzende Mitglied der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## § 4 Fraktionen

- (1) Mindestens zwei Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (3) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (4) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.
- (5) Die Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## § 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft es den Ältestenrat



während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.
- (6) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Beratung bestimmter Punkte hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.

## II. Die Stadtverordnetenversammlung

### § 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Das vorsitzende Mitglied hat Anträge, die den Anforderungen des § 10 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. **Einberufen wird in elektronischer Form. Die Bereitstellung der Einladung, der Vorlagen und Anlagen erfolgt in einem lesbaren Dateiformat über das Ratsinformationssystem der Stadt Eltville am Rhein, welches jeweils per Mail über die neu eingestellten Dokumente informiert.**
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

## § 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

## § 8 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied schlägt aufgrund der Beratungen des Ältestenrates zu Beginn der Sitzung vor, welche Verhandlungsgegenstände in Teil A und welche in Teil B beraten werden.

## § 9 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat es die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 22 und 23 aus.

## § 10 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. **Soweit möglich sollen finanzielle Auswirkungen sowie ein Finanzierungsvorschlag und Art bzw. Umfang des durch die Verwaltung einzubringenden Arbeitsaufwandes dargestellt werden.** Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Sie sollen die Angabe darüber enthalten, welchen Ausschüssen oder anderen Gremien der Antrag vor Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei einer von ihm zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. **Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Frist.**
- (4) **Zwischen dem Zugang der Anträge des Magistrats bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 26 volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.**
- (5) Für Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung gilt die gleiche Frist, wenn Anträge im gleichen Sitzungslauf beschlossen werden sollen. Das vorsitzende Mitglied hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Es weist sie vorab den in Absatz 2 genannten Ausschüssen und Gremien zu, es sei denn, es gibt begründeten Anlass, anders zu verfahren. Es steht dem vorsitzenden Mitglied frei, zusätzliche Gremien wie Ortsbeiräte, Ausländerbeirat oder Kinder- und Jugendbeirat zu beteiligen.
- (6) **Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung können bis zu 12 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag eingereicht werden, werden dann auf die Tagesordnung der Versammlung genommen und in der Regel in die Ausschüsse zur Beratung überwiesen.**
- (7) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Es verweist sie, soweit sie nicht schon in Ausschüssen beraten wurden, an die zuständigen Ausschüsse und Beiräte.
- (8) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass die Anträge schriftlich eingereicht werden.

## § 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

## § 12 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim vorsitzenden Mitglied des Magistrats spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Magistrat zur Beantwortung weiter. **Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Form.**
- (2) Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nachfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Antwort hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller dies wünscht.
- (3) Die Fragen sind in der Reihenfolge des Eingangs zu beantworten. Sinnvolle Zusammenfassungen innerhalb der Sachgebiete sollten vorgenommen werden. Stadtverordnete, die eine Anfrage gestellt haben, die sich auf einen Tagesordnungspunkt bezieht, können verlangen, dass die Beantwortung der betreffenden Anfrage im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt.
- (4) Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Darüber hinaus kann von jeder Fraktion eine Zusatzfrage gestellt werden.
- (5) Jede schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung als Anlage beizufügen.
- (6) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (7) Fragen, die nicht zum Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 6 gestattet.

## § 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.
- (4) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Tonaufzeichnungen sowie Video-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Stadtverordnete und kein Stadtverordneter widerspricht und für den Fall des Widerspruchs zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten diesen zustimmt.

## § 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 15 Sitzungsdauer

- (1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden **spätestens** um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Sofern der Tagesordnungspunkt "Beantwortung von Anfragen" bis 21.45 Uhr noch nicht aufgerufen wurde, wird er in jedem Fall als letzter Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzung behandelt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder eine Verlängerung der Beratungen bis 23.00 Uhr beschließen; eine Verlängerung darüber hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

### § 16 Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Magistratsmitglied als Sprecherin oder Sprecher benennen.
- (3) Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, den Ausschussvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden ist eine Ausfertigung der Ergebnis- bzw. Beschlussniederschriften über die Magistratssitzungen zuzuleiten.

### § 17 Beratung

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet das vorsitzende Mitglied die Aussprache.
- (3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen

sen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will es an der Beratung teilnehmen, so hat es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

## § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens zwei Minuten.
- (4) Für folgende Anträge zur Geschäftsordnung gilt:

- **Antrag auf Schluss der Rednerliste**

Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem ersten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

- **Antrag auf Schluss der Debatte**

Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem dritten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

- **Antrag auf Verweis in einen Ausschuss**

Zur Annahme bedarf dieser Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten.

## § 19 Redezeit

- (1) Die Redezeit für Stadtverordnete beträgt 3 Minuten pro Tagesordnungspunkt. Weitere 3 Minuten wachsen zu, wenn die Stellungnahme für die Fraktion abgegeben wird.

- (2) Stadtverordnete sollen zu einem Tagesordnungspunkt maximal zweimal sprechen. Hiervon ausgenommen sind Fragen zur Klärung von Zweifeln. § 20 bleibt unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

### § 20 Persönliche Erwidernngen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidernngen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidernngen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

### § 21 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkur-



rierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das vorsitzende Mitglied.

- (5) In der Regel wird der Abstimmung die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugrunde gelegt. Bei widersprechenden Empfehlungen verschiedener Ausschüsse entscheidet im Zweifel das vorsitzende Mitglied, welcher Antrag zuerst abgestimmt wird.
- (6) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder und jedes Stadtverordneten ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (7) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des vorsitzenden Mitglieds
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

## § 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

- (1) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es

kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

- (2) Das vorsitzende Mitglied entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

#### § 24 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist zusammen mit dem vorsitzenden Mitglied für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift wird durch Veröffentlichung im Ratsinformationssystem bekanntgegeben.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von **sieben** Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

### III. Die Ausschüsse

## § 25 Aufgaben

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie können auch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich beraten.
- (2) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für einen Beschlussvorschlag.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

## § 26 Einladung, Teilnahme

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dessen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter und die oder der Fraktionsvorsitzende und/oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Stimmrecht haben allein die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses bzw. deren Vertreter.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt IV und V an ihren Sitzungen beteiligen.

## § 27 Gang der Verhandlung, Verfahren

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 13 gilt entsprechend.
- (2) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung abweichendes ergibt.
- (3) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

## IV. Beiräte

### § 28 Ortsbeiräte

- (1) Jeder Stadtteil der Stadt Eltville am Rhein bildet einen Ortsbeirat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung hört die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt der jeweilige Ortsbeirat unbeschadet der Nichtäußerung als angehört.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (4) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.
- (5) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. ~~Sie erhalten die Einladung mit der Tagesordnung jedoch ohne Unterlagen.~~ Weitere mögliche Teilnehmerinnen/Teilnehmer bestimmt § 31.

## § 29 Ausländerbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Maßnahmen und Entscheidungen der kommunalen Organe auf dem Gebiet des Schul-, Sozial- und Wohnungswesens, die Errichtung und Veränderung kommunaler Einrichtungen wie Kindergärten. ~~in den Ortsbezirken mit einem hohen Anteil kinderreicher ausländischer Familien.~~
- (3) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.
- (4) ~~Kommt ein Ausländerbeirat nicht zustande, tritt an seine Stelle die nach § 86 Abs. 1 Satz 4 HGO zu bildende Integrations-Kommission. Abs. 1 bis 3 finden in diesem Fall gleichermaßen Anwendung.~~

## § 30 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung soll den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann einzelne Angelegenheiten zur Entscheidung an den Kinder- und Jugendbeirat übertragen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

## § 31 Geschäftsgang

Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten sinngemäß die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Ausschüsse.

## § 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, einzelnen Beiräten bei einem Tagesordnungspunkt, der den jeweiligen Zuständigkeitsbereich berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Gleiches gilt für die Ausschüsse. Sind Belange eines Beirates berührt, soll dessen Stellungnahme in die Beratungen einfließen. Ist eine Anhörung vorgesehen, so gilt diese als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Beirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Das Rederecht steht dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied des Beirates zu. Der Beirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied übertragen.

## V. Mitwirken Sonstiger

### § 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

**All dieser Geschäftsordnung unterliegenden Gremien können** Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### § 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Das vorsitzende Mitglied hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

### § 36 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 22. März 2016 außer Kraft.

Eltville am Rhein, den ...2022

Der Stadtverordnetenvorsteher  
Gez.  
Ingo Schon

Inhaltsübersicht

**I. Stadtverordnete**

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht und Verschwiegenheit
- § 4 Fraktionen
- § 5 Rechte und Pflichten

**II. Die Stadtverordnetenversammlung**

- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 8 Ceteilte Tagesordnung
- § 9 Vorsitz und Stellvertretung
- § 10 Anträge
- § 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 12 Anfragen
- § 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Sitzungsdauer
- § 16 Teilnahme des Magistrats
- § 17 Beratung
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Redezeit
- § 20 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 21 Abstimmung
- § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats
- § 24 Niederschrift

**III. Die Ausschüsse**

- § 25 Aufgaben
- § 26 Einladung, Teilnahme
- § 27 Gang der Verhandlung, Verfahren

**IV. Beiräte**

- § 28 Ortsbeiräte
- § 29 Ausländerbeirat
- § 30 Kinder- und Jugendbeirat
- § 31 Geschäftsgang
- § 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse

**V. Mitwirken Sonstiger**

- § 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

**VI. Schlussbestimmungen**

- § 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 36 Inkrafttreten

§ 5 Ältestenrat

red. Änderung; bisher falsch

**I. Stadtverordnete**

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen



<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.</li> <li>(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an und legen ihm die Gründe dar.</li> <li>(3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.</li> </ul>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Anzeigepflicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem vorsitzenden Mitglied schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).</li> <li>(2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Eltville dem vorsitzenden Mitglied anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.</li> </ul>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Treupflicht und Verschwiegenheit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.</li> <li>(2) Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.</li> <li>(3) Verstöße gegen die in Absatz 1 und 2 geregelten Pflichten zeigt das vorsitzende Mitglied der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.</li> </ul>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Fraktionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Mindestens zwei Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.</li> <li>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.</li> <li>(3) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.</li> <li>(4) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.</li> <li>(5) Die Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.</li> </ul>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Rechte und Pflichten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Ältestenrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.</li> <li>(2) Der Ältestenrat unterstützt das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Das vorsitzende Mitglied soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertretung.</li> <li>(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.</li> </ul>	§ 5 Ältestenrat	Red. Änderung

<p>(4) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Es ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft es den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.</p> <p>(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.</p> <p>(6) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann die Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. die Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Beratung bestimmter Punkte hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>II. Die Stadtverordnetenversammlung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Einberufen der Sitzungen</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Das vorsitzende Mitglied hat Anträge, die den Anforderungen des § 10 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, hierzu ist beim jeweiligen Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung zu hinterlegen. Die Bereitstellung der Einladung, der Vorlagen und Anlagen erfolgt in einem allgemein lesbaren Dateiformat über das Ratsinformationssystem der Stadt Eltville am Rhein.</p> <p>(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.</p>	<p>Einberufen wird in elektronischer Form. Die Bereitstellung der Einladung, der Vorlagen und Anlagen erfolgt in einem allgemein lesbaren Dateiformat über das Ratsinformationssystem der Stadt Eltville am Rhein, welches jeweils per Mail über die neu eingestellten Dokumente informiert.</p>	<p>Anpassung an die tatsächliche Lage</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Ändern und Erweitern der Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,</li> <li>- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder</li> <li>- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.</li> </ul> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Ceteilte Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied schlägt aufgrund der Beratungen des Ältestenrates zu Beginn der Sitzung vor, welche Verhandlungsgegenstände in Teil A und welche in Teil B beraten werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Vorsitz und Stellvertretung</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenver-</p>		

<p>sammlung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat es die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 22 und 23 aus.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Anträge</b></p> <p>(1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.</p> <p>(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Sie sollen die Angabe darüber enthalten, welchen Ausschüssen oder anderen Gremien der Antrag vor Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen werden soll.</p> <p>(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei einer von ihm zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung.</p> <p>(4) Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 26 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.</p> <p>(5) Das vorsitzende Mitglied hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Es weist sie vorab den in Absatz 2 genannten Ausschüssen und Gremien zu, es sei denn es gibt begründeten Anlass, anders zu verfahren. Es steht dem vorsitzenden Mitglied frei, zusätzliche Gremien wie Ortsbeiräte, Ausländerbeirat oder Kinder- und Jugendbeirat zu beteiligen.</p> <p>(6) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Es verweist sie, soweit sie nicht schon in Ausschüssen beraten wurden, an die zuständigen Ausschüsse und Beiräte.</p> <p>(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass die Anträge schriftlich eingereicht werden.</p>	<p>Neuer Satz 2: Soweit möglich sollen finanzielle Auswirkungen sowie ein Finanzierungsvorschlag und Art bzw. Umfang des durch die Verwaltung einzubringenden Arbeitsaufwandes dargestellt werden.</p> <p>Neuer Satz: Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Form.</p> <p>Neu: (4) Zwischen dem Zugang der Anträge des Magistrats bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 26 volle Kalendertage liegen. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet. (5) Für Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung gilt die gleiche Frist, wenn Anträge im gleichen Sitzungslauf beschlossen werden sollen. Das vorsitzende Mitglied hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Es weist sie vorab den in Absatz 2 genannten Ausschüssen und Gremien zu, es sei denn, es gibt begründeten Anlass, anders zu verfahren. Es steht dem vorsitzenden Mitglied frei, zusätzliche Gremien wie Ortsbeiräte, Ausländerbeirat oder Kinder- und Jugendbeirat zu beteiligen. (6) Anträge aus den Reihen der Stadtverordnetenversammlung können bis zu 12 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag eingereicht werden, werden dann auf die Tagesordnung der Versammlung genommen und in der Regel in die Ausschüsse zur Beratung überwiesen.</p> <p>Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8</p>	<p>Anpassung der bestehenden Regelung, um bei Antragstellung etwas klarer die Erwartungshaltung des Antragstellers zu sehen. Es würde überdies Debatten erleichtern, wenn z.B. klarer würde, was mit „Konzept“ gemeint ist</p> <p>Ergänzung eines Satzes im Vorgriff auf die angestrebte Fortentwicklung des RIM</p> <p>= Baustein des neuen Ablaufs</p> <p>= Baustein des neuen Ablaufs</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge</b></p> <p>(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.</p> <p>(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Anfragen</b></p> <p>(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind entweder bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder beim vorsit-</p>		<p>Anfügung neuer Satz im Vorgriff auf geplante Änderungen.</p>

<p>zenden Mitglied des Magistrats spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.</p> <p>Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Magistrat zur Beantwortung weiter.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nachfolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Antwort hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller dies wünscht.</li> <li>(2) Die Fragen sind in der Reihenfolge des Eingangs zu beantworten. Sinnvolle Zusammenfassungen innerhalb der Sachgebiete sollten vorgenommen werden. Stadtverordnete, die eine Anfrage gestellt haben, die sich auf einen Tagesordnungspunkt bezieht, können verlangen, dass die Beantwortung der betreffenden Anfrage im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erfolgt.</li> <li>(3) Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Darüber hinaus kann von jeder Fraktion eine Zusatzfrage gestellt werden.</li> <li>(4) Jede schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung als Anlage beizufügen.</li> <li>(5) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.</li> <li>(6) Fragen, die nicht zum Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 6 gestattet.</li> </ol>	<p>Sobald das Ratsinformationssystem entsprechende Zugänge bereitstellt, wahrt auch eine Einreichung über das RIM die Form.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Öffentlichkeit, Tonaufzeichnungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.</li> <li>(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.</li> <li>(3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.</li> <li>(4) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Tonaufzeichnungen sowie Video-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Stadtverordnete und kein Stadtverordneter widerspricht und für den Fall des Widerspruchs zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten diesen zustimmt.</li> </ol>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Beschlussfähigkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.</li> <li>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.</li> <li>(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</li> </ol>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Sitzungsdauer</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.30 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.</li> <li>(2) Sofern der Tagesordnungspunkt "Beantwortung von Anfragen" bis 21.45 Uhr noch nicht aufgerufen wurde, wird er in jedem Fall als letzter Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzung</li> </ol>	<p>(1) Die Sitzungen beginnen in der Regel um <b>19.00</b> Uhr und enden <b>spätestens</b> um 22.00 Uhr.</p>	<p>Änderung gemäß Antrag der Fraktion Grüne, im ÄR 25.04.2022 abgestimmt.</p>

<p>behandelt.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder eine Verlängerung der Beratungen bis 23.00 Uhr beschließen; eine Verlängerung darüber hinaus bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Teilnahme des Magistrats</b></p> <p>(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat ein anderes Magistratsmitglied als Sprecherin oder Sprecher benennen.</p> <p>(3) Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.</p> <p>(4) Der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, den Ausschussvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden ist eine Ausfertigung der Ergebnis- bzw. Beschlussniederschriften über die Magistratssitzungen zuzuleiten.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Beratung</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.</p> <p>(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet das vorsitzende Mitglied die Aussprache.</p> <p>(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Redefolge. Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.</p> <p>(4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Will es an der Beratung teilnehmen, so hat es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.</p> <p>(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens zwei Minuten.</p> <p>(4) Für folgende Anträge zur Geschäftsordnung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Antrag auf Schluss der Rednerliste</b> Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem ersten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt gestellt werden.</li> <li>- <b>Antrag auf Schluss der Debatte</b> Zur Annahme bedarf dieser Antrag der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Er kann erst nach dem dritten Redebeitrag nach Eröffnung der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.</li> <li>- <b>Antrag auf Verweis in einen Ausschuss</b> Zur Annahme bedarf dieser Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten.</li> </ul>		

<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Redezeit</b></p> <p>(1) Die Redezeit für Stadtverordnete beträgt 3 Minuten pro Tagesordnungspunkt. Weitere 3 Minuten wachsen zu, wenn die Stellungnahme für die Fraktion abgegeben wird.</p> <p>(2) Stadtverordnete sollen zu einem Tagesordnungspunkt maximal zweimal sprechen. Hiervon ausgenommen sind Fragen zur Klärung von Zweifeln. § 20 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen</b></p> <p>(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.</p> <p>(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.</p> <p>(3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 21 Abstimmung</b></p> <p>(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p> <p>(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.</p> <p>(3) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt es stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf es fragen, wer den Antrag ablehnt.</p> <p>(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet das vorsitzende Mitglied.</p> <p>(5) In der Regel wird der Abstimmung die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugrunde gelegt. Bei widersprechenden Empfehlungen verschiedener Ausschüsse entscheidet im Zweifel das vorsitzende Mitglied, welcher Antrag zuerst abgestimmt wird.</p> <p>(6) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder und jedes Stadtverordneten ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.</p> <p>(7) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt es die Abstimmung unverzüglich wiederholen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.</p> <p>(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des vorsitzenden Mitglieds</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,</li> </ul>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,</li> <li>- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.</li> </ul> <p>Kann sich das vorsitzende Mitglied kein Gehör verschaffen, so verlässt es den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Das vorsitzende Mitglied ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.</li> <li>(2) Das vorsitzende Mitglied entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.</li> <li>(3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.</li> <li>(4) Das vorsitzende Mitglied kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten oder ein Mitglied des Magistrats bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.</li> </ol>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Niederschrift</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</li> <li>(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist zusammen mit dem vorsitzenden Mitglied für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich.</li> <li>(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offen; gleichzeitig sind den Stadtverordneten und den Magistratsmitgliedern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.</li> <li>(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.</li> </ol>	<p>(3) die Niederschrift wird durch Veröffentlichung im Ratsinformationssystem bekanntgegeben.</p> <p>(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von <b>sieben</b> Tagen nach der Offenlegung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben.</p>	<p>Änpassung an die neue gängige Praxis</p> <p>Änderung gemäß Antrag der Fraktion Grüne, im AR 25.04.2022 abgestimmt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>III. Die Ausschüsse</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25 Aufgaben</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie können auch andere Fragen aus ihrem Geschäftsbereich beraten.</li> <li>(2) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für einen Beschlussvorschlag.</li> <li>(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder</li> </ol>		

<p>bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 26 Einladung, Teilnahme</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dessen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter und die oder der Fraktionsvorsitzende und/oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Stimmrecht haben allein die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses bzw. deren Vertreter.</p> <p>(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.</p> <p>(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt IV und V an ihren Sitzungen beteiligen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 27 Gang der Verhandlung, Verfahren</b></p> <p>(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 13 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung abweichendes ergibt.</p> <p>(3) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>IV. Beiräte</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 28 Ortsbeiräte</b></p> <p>(1) Jeder Stadtteil der Stadt Eltville am Rhein bildet einen Ortsbeirat.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung hört die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den jeweiligen Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt der jeweilige Ortsbeirat unbeschadet der Nichtäußerung als angehört.</p> <p>(3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.</p> <p>(4) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.</p> <p>(5) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie erhalten die Einladung mit Tagesordnung, jedoch ohne Unterlagen. Weitere mögliche Teilnehmerinnen/Teilnehmer bestimmt § 31.</p>	<p>S. 2 hat sich durch das RIM überholt und kann gestrichen werden</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 29 Ausländerbeirat</b></p>		



<p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Es kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.</p> <p>(2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Maßnahmen und Entscheidungen der kommunalen Organe auf dem Gebiet des Schul-, Sozial- und Wohnungswesens, die Errichtung und Veränderung kommunaler Einrichtungen wie Kindergärten in den Ortsbezirken mit einem hohen Anteil kinderreicher ausländischer Familien.</p> <p>(3) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.</p>	<p>(2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere Maßnahmen und Entscheidungen der kommunalen Organe auf dem Gebiet des Schul-, Sozial- und Wohnungswesens, die Errichtung und Veränderung kommunaler Einrichtungen wie Kindergärten in den Ortsbezirken.</p> <p>Neu:  (4) Kommt ein Ausländerbeirat nicht zustande, tritt an seine Stelle die nach § 86 Abs. 1 Satz 4 HGO zu bildende Integrations-Kommission. Abs. 1 bis 3 finden in diesem Fall gleichermaßen Anwendung.</p>	<p>Änderung (Streichung Satzbestandteil hinter dem Wort Ortsbezirken gemäß Antrag der Fraktion Grüne, im ÄR 25.04.2022 abgestimmt.</p> <p>Anpassung an die aktuelle Lage nach der HGO-Reform</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 30 Kinder- und Jugendbeirat</b></p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung soll den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann einzelne Angelegenheiten zur Entscheidung an den Kinder- und Jugendbeirat übertragen.</p> <p>(3) Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 31 Geschäftsgang</b></p> <p>Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten sinngemäß die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Ausschüsse.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 32 Rederecht in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, einzelnen Beiräten bei einem Tagesordnungspunkt, der den jeweiligen Zuständigkeitsbereich berührt, ein Rederecht zu gewähren.</p> <p>(2) Gleiches gilt für die Ausschüsse. Sind Belange eines Beirates berührt, soll dessen Stellungnahme in die Beratungen einfließen. Ist eine Anhörung vorgesehen, so gilt diese als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Beirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.</p> <p>(3) Das Rederecht steht dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied des Beirates zu. Der Beirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied übertragen.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>V. Mitwirken Sonstiger</b></p>		

<p align="center"><b>§ 33 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.</p>	<p>Alle dieser Geschäftsordnung unterliegenden Gremien können....</p>	<p>Red. Klarstellung, dass die Vorschrift auch für Ausschüsse und Beiräte gilt.</p>
<p align="center"><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p>		
<p align="center"><b>§ 34 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p>		
<p align="center"><b>§ 35 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung</b></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Das vorsitzende Mitglied hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.</p>		
<p align="center"><b>§ 36 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung des 1. Nachtrages der Geschäftsordnung vom 22. März 2016 in Kraft.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 22. März 2016 außer Kraft.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Muster-GO des HSCB</p>
<p>Eltville am Rhein, 22. März 2016</p> <p>Der Stadtverordnetenvorsteher Gez. Ingo Schon</p>	<p>Eltville am Rhein, T.T.MM.JJJJ</p>	



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-7/2022

Datum: 07. März 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	23. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	16. Mai 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	18. Mai 2022
Stadtverordnetenversammlung	30. Mai 2022

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 betreffend "Fortbestand der Buslinie 5 sichern"**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag SPD\_Buslinie 5

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon



7. März 2022

## **ANTRAG**

### **Fortbestand der Buslinie 5 sichern**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden dringlichen Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

#### **Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

1. Der Magistrat wird beauftragt, am Endpunkt der Buslinie 5 in Rauenthal die Zugangsmöglichkeit zu für das Fahrpersonal der Linie zu einer den Anforderungen genügenden Toilette zu gewährleisten bzw. alternativ eine Toilette dort einzurichten.
2. Etwas entstehende Kosten sind aus Mitteln der Förderung des ÖPNV bereit zu stellen.

#### **Begründung**

Wie der SPD-Fraktion bekannt wurde, ist aufgrund der Tatsache, dass die Buslinie 5 in Rauenthal endet, dort für das Fahrpersonal eine Toilette vorzuhalten bzw. ein entsprechender Zugang zu ermöglichen, die bestimmten Standards entspricht, die für das Fahrpersonal bei ESWE vorgesehen sind. Die dort aufgebaute und derzeit von ESWE und RTV finanzierte Dixie-Toilette entspricht diesen Anforderungen nicht.

Der Betriebsrat von ESWE-Verkehr hat daher nun erklärt, dass er seine weitere Zustimmung zum Betrieb der Linie 5 bis Rauenthal verweigert, mit der Folge dass die Tour in Wiesbaden enden wird. Eine Anbindung von Rauenthal würde es dann nicht mehr geben. Für die Haltestellen und damit auch die Toiletten ist die Kommune, also die Stadt Eltville zuständig, so dass hier kurzfristig Handlungsbedarf besteht.

Matthias Hannes,  
SPD-Fraktionsvorsitzender



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-23/2022

Datum: 16. Februar 2022

Aktenzeichen	KE 901/22
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	22. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

#### **Betreff:**

Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionsvorhaben aus 2021 nach 2022

#### **Sachverhalt:**

Bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2022 wurde bereits die Übertragung von Haushaltsausgaberesten für die in 2021 neu angefangenen Maßnahmen sowie für die Fortführung und Vollendung größerer mehrjähriger Projekte einkalkuliert. Die betreffenden Haushaltsausgabereste sind beigefügter Aufstellung zu entnehmen.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Da für einen erheblichen Anteil des Auszahlungsvolumens insbes. der größeren Baumaßnahmen und Beschaffungen in aller Regel keine vollständig kostendeckende Gegenfinanzierung aus Fördermitteln, Beiträgen oder sonstigen Einzahlungen zur Verfügung steht, ist die erforderliche Liquidität i.d.R. aus Kreditaufnahme zu generieren.

Aus diesem Grunde muss die vorgenannte Gültigkeitsdauer investiver Auszahlungsansätze grds. im Zusammenhang mit der Gültigkeitsdauer der für die Finanzierung erforderlichen Kreditermächtigung beurteilt werden. Daher verweisen die amtlichen Hinweise und Erläuterungen zu § 21 GemHVO auch auf die Regelungen zur Kreditermächtigung. Die Kreditermächtigung gilt gem. § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Für die Verfahrenspraxis ergibt sich daher im Grundsatz folgender Umstand:

-Haushaltsausgabereste sind grds. mind. für weitere 2 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres der ersten Veranschlagung gültig

-Die für die Finanzierung erforderliche Kreditermächtigung ist jedoch grds. nur 1 weiteres Jahr gültig.

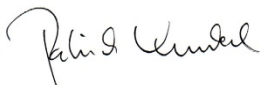
Damit für die sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckenden Investitionsvorhaben stets ausreichende Kreditermächtigung besteht, überträgt die Kämmerei Haushaltsausgabereste schwerpunktmäßig nur in das erste Folgejahr. Sofern die betreffenden Maßnahmen bis 31.12. des Folgejahres nicht abgeschlossen werden können, wird der für die Fertigstellung erforderliche Mittelbedarf bei der Haushaltsplanung für das zweite Folgejahr vom Fachamt neu kalkuliert und fließt dementsprechend in die Festsetzung der Kreditermächtigung dieses Haushaltsjahres mit ein. Die beschriebene Verfahrensweise hat sich bei der Haushaltsplanung und -Ausführung bewährt.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Anlage(n):

(1) Übersicht der übertragenen Haushaltsreste 2021 nach 2022

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister

**Investitionen**  
Stadt Eltville

**Verfügbare Mittel je Investition**

Stadt Eltville  
10. Februar 2022  
KSPREITZ

**Haushaltsjahr: 2022**

**Hinweis:**

**Die Darstellung erfolgt auf Basis der Finanzkonten für AUSZAHLUNGEN für Baumaßnahmen und Beschaffungen. Daher gemäß Finanzrechnung mit negativem Vorzeichen**

Investition Nr.:	Ansatz:	HH-Rest:
<b>Name:</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
<b>I011112-02</b>	<b>-55.000,00</b>	<b>-17.507,69</b>
Ansch. v. EDV-Technik., u.a.		
<b>I011112-03</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>-5.382,61</b>
Ansch. v. Büromöbeln u. sonst. Ausst.		
<b>I011112-04</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-85.490,45</b>
Ansch. v. Software		
<b>I011112-06</b>	<b>0,00</b>	<b>-16.890,63</b>
Internetauftritt Eltville (Relaunch)		
<b>I011112-07</b>	<b>-5.000,00</b>	<b>-5.000,00</b>
Nachhalt. Arbeitspl. / Maßn. in Stadtv./Stadtg.		
<b>I011112-08</b>	<b>0,00</b>	<b>-148.248,27</b>
Nachhalt. Infrastruktur / E-Mobilität / Auto + Fah		
<b>I011112-09</b>	<b>0,00</b>	<b>-10.000,00</b>
WLAN-HotSpots		
<b>I011114-05</b>	<b>-62.450,00</b>	<b>-15.000,00</b>
Grundstückserwerb, allgemein		
<b>I011114-18</b>	<b>0,00</b>	<b>-150.000,00</b>
Sanierung in Raten RH Gutenbergstr.		
<b>I011114-19</b>	<b>0,00</b>	<b>-45.000,00</b>
Anschaffung CAFM-Software		
<b>I021223-04</b>	<b>0,00</b>	<b>-12.000,00</b>
Anschaffung Kfz+Technik für mobile Verkehrsüberw.		
<b>I021261-01</b>	<b>-15.000,00</b>	<b>-5.955,16</b>
Ansch. v. Maschinen, Geräten u.a., FF Eltville		
<b>I021261-03</b>	<b>0,00</b>	<b>-6.508,53</b>
Ansch. v. Maschinen, Geräten u.a., FF Rauenthal		
<b>I021261-04</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.771,91</b>
Ansch. v. Maschinen, Geräten u.a., FF Erbach		
<b>I021261-05</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.000,00</b>
Ansch. v. Maschinen, Geräten u.a., FF Hattenheim		
<b>I021261-24</b>	<b>0,00</b>	<b>-25.000,00</b>
Errichtung Nachschubhalle, FF Eltville		
<b>I021261-35</b>	<b>-320.000,00</b>	<b>-70.000,00</b>
Anschaffung v. MTW je Stadtteil nach tats. Bedarf		
<b>I021261-37</b>	<b>0,00</b>	<b>-391.126,81</b>
Ansch. LF 20, FF Eltville		

**Investitionen**  
Stadt Eltville

<b>I021261-39</b>	<b>-886.400,00</b>	<b>-46.630,85</b>
Neubau und Ausstattung Atemschutzwerkstatt, FF Elt		
<b>I021261-40</b>	<b>0,00</b>	<b>-30.000,00</b>
Toiletten, Duschen, Umkleieräume, FF Eltville		
<b>I021281-01</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-13.000,00</b>
Ansch. Ausstattung Katastrophenschutz		
<b>I021281-02</b>	<b>0,00</b>	<b>-52.321,41</b>
Umstellung der 26 Sirenen auf Digitaltechnik		
<b>I042721-03</b>	<b>-4.000,00</b>	<b>-1.000,00</b>
Anschaffung Mobiliar Mediathek		
<b>I042811-03</b>	<b>0,00</b>	<b>-10.000,00</b>
Festplatzverteiler Rauenthal		
<b>I053156-01</b>	<b>-8.000,00</b>	<b>-2.500,00</b>
Ansch. v. Möbeln u. sonst. Ausst.		
<b>I063651-01</b>	<b>-32.000,00</b>	<b>-15.642,97</b>
Erw.- u. Modernisierungsmaßn. KiTa Holzstraße		
<b>I063651-04</b>	<b>-1.000,00</b>	<b>-1.000,00</b>
Ansch. v. Mobiliar Kita Holzstraße		
<b>I063651-08</b>	<b>-5.000,00</b>	<b>-505,89</b>
Ansch. von Spielgeräten Kita Hattenheim		
<b>I063651-10</b>	<b>-80.000,00</b>	<b>-120.000,00</b>
Erw.- u. Modernisierungsmaßn. KiTa Hattenheim		
<b>I063652-16</b>	<b>-42.000,00</b>	<b>-22.000,00</b>
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., K. ASB I		
<b>I063652-17</b>	<b>-5.000,00</b>	<b>-10.115,00</b>
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., K. ASB II		
<b>I063652-20</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-14.500,00</b>
Inv.-Zusch. f. Betriebsausst. u.ä., K. Beth.		
<b>I063652-22</b>	<b>0,00</b>	<b>-68.500,00</b>
Inv.-Zusch. f. grundh. San. u. u3 Erweiter., K. ERB		
<b>I063661-01</b>	<b>-60.000,00</b>	<b>-21.756,14</b>
Ansch. v. Spielgeräten f. Kinderspielplätze		
<b>I084211-04</b>	<b>-50.000,00</b>	<b>-1.500,00</b>
Zusch. an Sportvereine für Investit., Stadtententw		
<b>I084241-13</b>	<b>-300.000,00</b>	<b>-80.000,00</b>
Neukonzeption / Erweiterung, TH Erbach		
<b>I084241-15</b>	<b>0,00</b>	<b>-50.000,00</b>
Errichtung Kleinsporthalle, Sp. Eltville		
<b>I084241-16</b>	<b>0,00</b>	<b>-30.000,00</b>
Anschaffung Betriebs- und Gesch.-Ausst., Sp. RT		
<b>I084241-18</b>	<b>0,00</b>	<b>-30.000,00</b>
Energetische Sanierung TH Rauenthal		
<b>I084242-04</b>	<b>-170.000,00</b>	<b>-340.000,00</b>
Einzelmaßnahmen Außenanlage, Freibad		
<b>I095111-06</b>	<b>0,00</b>	<b>-30.000,00</b>
Anschaffung Kataster / Geosysteme		
<b>I095111-09</b>	<b>0,00</b>	<b>-50.198,86</b>
Reinuferge. Pl. v. Montr., Burg u. Leinpfl., Elt.		
<b>I095111-10</b>	<b>0,00</b>	<b>-92.912,87</b>
Gestaltung Rheinauen Hattenheim		



**Investitionen**  
Stadt Eltville

<b>I105231-01</b>	<b>0,00</b>	<b>-15.000,00</b>
Neubau Ehrenmal Kindlinger Platz		
<b>I115381-15</b>	<b>0,00</b>	<b>-33.866,12</b>
Ausbau Kanal Hpt.-Str.in Rauenth. K 641		
<b>I115381-29</b>	<b>0,00</b>	<b>-280.727,95</b>
Toilettenanlage Entenplatz		
<b>I115381-31</b>	<b>0,00</b>	<b>-101.329,68</b>
Toilettenanlage Platz von Montrichard		
<b>I115381-33</b>	<b>-150.000,00</b>	<b>-208.600,00</b>
Toilettenanlage Hattenheim Rheinufer		
<b>I115381-35</b>	<b>0,00</b>	<b>-60.000,00</b>
A. Kanal M.-M.-Straße, Eltville		
<b>I115381-36</b>	<b>0,00</b>	<b>-20.000,00</b>
Toilettenanlage Rheinallee Erbach		
<b>I115381-37</b>	<b>0,00</b>	<b>-85.000,00</b>
Regenüberlauf/Entlastungskanal Rauenthal		
<b>I125411-42</b>	<b>0,00</b>	<b>-47.000,00</b>
Inv.-Zusch. Mod.+ barrierefr. Ausb. BHF Elt.		
<b>I125411-51</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.630.000,00</b>
"Die Mobile Mitte" Neugest. Bahnhofsumfeld		
<b>I125411-54</b>	<b>0,00</b>	<b>-250.000,00</b>
Umgestaltung Erbacher Straße Rad- und Fußwege, Elt		
<b>I125411-56</b>	<b>0,00</b>	<b>-150.000,00</b>
Barrierefreier Ausbau Straßen/Wege/Plätze		
<b>I125412-01</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-3.853,40</b>
Inv.-zusch. Straßenbeleuchtung, allgemein		
<b>I125412-18</b>	<b>-19.000,00</b>	<b>-20.000,00</b>
Inv.-zusch. Bel. Fuss- u. Radweg Hatt.-Erb.		
<b>I125461-09</b>	<b>-20.000,00</b>	<b>-47.025,00</b>
Ausbau Parkplatz am Sportplatz Rauenthal		
<b>I135511-04</b>	<b>0,00</b>	<b>-27.993,23</b>
Erneuerungen in Park- u. Gartenanl.		
<b>I135511-05</b>	<b>0,00</b>	<b>-782.199,00</b>
Entwicklung / Infrastrukturbauten Wiesenthal, MT		
<b>I135511-06</b>	<b>0,00</b>	<b>-16.508,28</b>
Umgestaltung der Bubenhäuser Höhe		
<b>I135521-09</b>	<b>0,00</b>	<b>-280.265,52</b>
Wallufrenaturierung, 1. AB Martinsthal		
<b>I135521-11</b>	<b>0,00</b>	<b>-50.000,00</b>
Renaturierung Kisselbach Kloster Eberbach		
<b>I135531-17</b>	<b>0,00</b>	<b>-318.000,00</b>
Grundhafte Sanierung Trauenhalle Eltville		
<b>I135531-20</b>	<b>-26.000,00</b>	<b>-24.583,61</b>
Vergrößerung Aussegnungsbereich, FH Erb.		
<b>I135531-21</b>	<b>0,00</b>	<b>-98.487,00</b>
Umsetzung der Gemeinschaftsgrabfelder, FH RT		
<b>I135531-23</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-33.430,04</b>
Umsetzung der Gemeinschaftsgrabfelder, FH MT		
<b>I135531-49</b>	<b>-60.000,00</b>	<b>-24.299,03</b>
Gebührenrechtl. Investitionsansatz Friedhöfe		

**Investitionen**

Stadt Eltville

<b>I135541-17</b>	<b>0,00</b>	<b>-100.000,00</b>
HöAFI. "Buchwaldgraben"		
<b>I135552-08</b>	<b>0,00</b>	<b>-52.000,00</b>
Neuanlage des Nonnenbergweg		
<b>I135552-09</b>	<b>0,00</b>	<b>-70.000,00</b>
Neuanlage des Rothecker Weg		
<b>I155732-01</b>	<b>150.000,00</b>	<b>-350.000,00</b>
Sanierung in Raten Kurfürstliche Burg		
<b>I155732-03</b>	<b>-5.000,00</b>	<b>-10.357,70</b>
Ansch. v. Maschinen, Geräten u.a., Kurf. Burg		
<b>I155733-05</b>	<b>0,00</b>	<b>-50.000,00</b>
Neukonzeption Vereinshaus Martinsthal		
<b>Gesamtsumme Investitionen</b>		
Übertragene HH-Reste aus 2021 nach 2022		<b>-7.390.491,61</b>



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-25/2022

Datum: 28. Februar 2022

Aktenzeichen	KE 901/12/2022
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	08. März 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

#### **Betreff:**

**Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 18. Februar 2022, Az.: I 16-33 g, über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022**

#### **Sachverhalt:**

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden am 13. Dezember 2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Nach zwischenzeitlicher erfolgter Aufstellung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2020 und Beantwortung letzter Nachfragen an die Sachbearbeiterin bei der Kommunalaufsicht wurde die Haushaltsgenehmigung ausgefertigt.

Die Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wurde mit beigefügtem Bescheid v. 18.02.2022 erteilt.

Für die Stadt Eltville am Rhein wirken sich zumindest zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 insbesondere zwei Umstände günstig aus, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt noch nicht final bewertbar waren: Der Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2021 stellt sich zum 31.12.2021 als vollständig ausgeglichen dar – hier war in der Planung noch von einer Deckungslücke i.H.v. 270.424 EUR ausgegangen worden. Des Weiteren kann sich durch die im Nachgang zum städtischen Haushalt erfolgte Beschlussfassung über den Kreishaushalt -hier: Hebesätze der Kreis-/Schulumlage- eine potentielle Verbesserung gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses sowie beim Ausgleich des Finanzhaushaltes i.H.v. rd. 327.000 EUR ergeben, soweit der Haushalt ansonsten planmäßig vollzogen werden kann.

Jedoch müssen sich die positiven Einschätzungen vor allem aus der Steuerschätzung im November 2021 im laufenden Jahr erst noch bestätigen. Es wird sich zeigen, ob die Mai-Steuerschätzung den Trend trotz noch nicht ausgestandener Corona-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen sowie dem aktuell zeitgleich eskalierenden Ukraine-Konflikt bestätigen kann.

Vor dem Hintergrund schwieriger Rahmenbedingungen für die Ergebnis- und Finanzplanung wird der Haushalt 2022 vom Regierungspräsidium als „noch gesichert“ eingestuft. Die im Haushaltsplan

ausgewiesenen Fehlbedarfe des Ergebnis- und Finanzhaushaltes können im laufenden Jahr über Beanspruchung der Rücklagen und freier Liquidität gedeckt werden. Die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltsplanung ohne Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes war aufgrund der Bestimmungen des Finanzplanungserlasses des Hess. Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) gegeben. Perspektivisch sollte aber nach Möglichkeit für künftige Planjahre wieder ein jahresbezogener Ausgleich auch des Ergebnishaushaltes angestrebt werden.

Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass mit dem Gebührenaufkommen des städtischen Friedhofswesens bislang nur eine vergleichbar unterdurchschnittliche Kostendeckung erreicht wird und empfiehlt der Stadt Eltville am Rhein, bei der im laufenden Jahr anstehenden Neukalkulation der Friedhofsgebühren einen Kostendeckungsgrad aus dem Gebührenaufkommen von nicht unter 70 v.H. anzustreben.

Sofern der Haushalt im laufenden Jahr im Wesentlichen plangemäß vollzogen werden kann und durch die eingangs erwähnten Effekte auch im letzten Quartal noch freie Liquidität vorhanden wäre, könnte eine vorzeitige Ablösung der für 2024 vorgesehenen Schlussrate der HESSENKASSE i.H.v. 228.750 EUR in Betracht gezogen werden. Die Sondertilgung der Verbindlichkeit würde sich dann auch als Erleichterung der nachfolgenden Haushaltsplanungen darstellen.

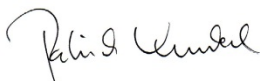
Aus der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ ergeben sich gemäß Analyse des Regierungspräsidiums keine besonderen Belastungspunkte für den städtischen Kernhaushalt.

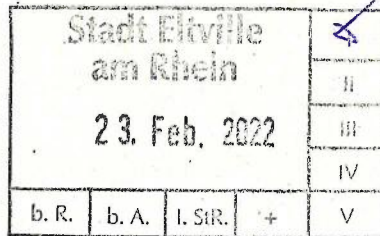
**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Anlage(n):

(1) Haushaltsgenehmigung\_2022\_RP\_Darmstadt\_18.02.2022

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 g 02/39-2018/6  
Dokument-Nr.: 2022/72517  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachrichten vom: 7. Januar 2022, 13. Januar 2022, 19. Januar 2022,  
24. Januar 2022 und 9. Februar 2022  
Ihr Ansprechpartner: Constanze Hillenbrand  
Zimmernummer: 2.39  
Telefon/ Fax: 06151 12 5323/ 06151 12 4610  
E-Mail: constanze.hillenbrand@rpda.hessen.de  
Datum: 18. Februar 2022

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ wurden am 13. Dezember 2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 7. Januar 2022. Zusätzliche Unterlagen wurden zuletzt mit Bericht vom 9. Februar 2022 eingereicht.

### I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Stadt Eltville am Rhein;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**2.163.000,00 €**

(i. W.: „zwei Millionen einhundertdreißigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**4.835.100,00 €**

(i. W.: „vier Millionen achthundertfünfunddreißigtausendeinhundert Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**5.500.000,00 €**

(i. W.: „fünf Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Hiermit genehmige ich

- den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**168.000,00 €**

(i. W.: „einhundertachtundsechzigtausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO;

- den im vorgenannten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**200.000,00 €**

(i. W.: „zweihunderttausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

## II.

### Feststellungen zum Haushaltsplan 2022

Der **Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2022** schließt bei ordentlichen Erträgen von 45.368,8 Tsd. € und ordentlichen Aufwendungen von 47.397,8 Tsd. € mit einem **Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.029,1 Tsd. €** ab. Hinzu kommen außerordentliche Erträge in Höhe von 565,7 Tsd. € sodass der Ergebnishaushalt im Jahresergebnis mit einem Defizit von 1.463,3 Tsd. € abschließt. **Das Defizit wird durch die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln gesetzeskonform ausgeglichen.** In den Planungsjahren 2023 bis 2025 wird der jahresbezogene Ausgleich ebenfalls nicht erwartet. Die erwarteten Defizite können jedoch ebenfalls durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage gesetzeskonform ausgeglichen werden.

**Im Finanzhaushalt des Jahres 2022 werden die gesetzlichen Vorgaben der §§ 92 Abs. 5 HGO, 3 Abs. 3 GemHVO hinsichtlich eines jahresbezogenen Ausgleichs nicht eingehalten.** Es ergibt sich eine **Ausgleichslücke in Höhe von 1.262,5 Tsd. €**. Im Haushaltsjahr 2022 steht **freie Liquidität in Höhe von 3.743,3 Tsd. € zur Deckung der Ausgleichslücke zur Verfügung.** Die **Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich kann somit genehmigt werden.** Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 wird ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von 8.440,7 Tsd. € erwartet. Die Finanzhaushalte der Finanzplanungsjahre 2023 bis 2025 sind gesetzeskonform ausgeglichen. Der Liquiditätspuffer nach § 106 HGO kann bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums vollständig vorgehalten werden.

Gemäß § 92 a Abs. 1 Nr. 1 HGO müsste wegen dem nicht gesetzeskonform ausgeglichenen Finanzhaushalt ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und beschlossen werden. Entsprechend der Festlegungen unter Ziffer II. 3. des Finanzplanungserlasses vom 27. September 2021 befreit das HMdIS jedoch die Kommunen im Genehmigungsverfahren 2022 für diesen Fall von der gesetzlichen Verpflichtung, sofern ausreichend freie Liquidität zur Deckung der Ausgleichslücke vorliegt.

Die Jahresrechnungen sind aktuell bis einschließlich 2016 geprüft. Die Jahresrechnung 2020 ist nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2020 schließt sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt jahresbezogen ausgeglichen ab.

Neben den Abweichungen zu den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 weitere genehmigungspflichtige Bestandteile.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.835,1 Tsd. € sowie der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.163,0 Tsd. € sind genehmigungspflichtig. Die Finanzierung der Kosten der Fremdfinanzierung (ord. Tilgung und Zinskosten) ist in den Folgejahren gesichert. **Die Gesamtbeträge für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen können ohne Auflagen genehmigt werden.**

**Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 5.500,0 Tsd. € festgesetzt und ist genehmigungspflichtig.** Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb **der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe genehmigt werden kann.**

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 bestehen investive Verbindlichkeiten in Höhe von 11.807,2 Tsd. €. Im Haushaltsjahr 2022 ist bei Neuaufnahmen von Krediten in Höhe von 2.163,3 Tsd. € und ordentlichen Tilgungen in Höhe von 1.080,6 Tsd. € eine **Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.082,7 Tsd. €** geplant. Die investiven Verbindlichkeiten erhöhen sich bis zum Ende des Haushaltsjahres auf 12.889,9 Tsd. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 761 €. Im Planungszeitraum 2023 bis 2025 wird eine **Nettoneuverschuldung in Höhe von 96,8 Tsd. €** vorgesehen.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von 1.077,3 Tsd. €, welche sich durch die vereinbarte jährliche Tilgung (424,3 Tsd. €) auf 653,0 Tsd. € verringern werden.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus überjährigen Liquiditätskrediten.

Die Gesamtverbindlichkeiten der Stadt würden sich nach diesen Feststellungen im Haushaltsjahr 2022 von 12.884,5 Tsd. € voraussichtlich auf 13.542,9 Tsd. € erhöhen.

Im Hinblick auf diese Entwicklungen und Prognosen ist die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Stadt Eltville am Rhein als „**noch gesichert**“ einzustufen. Maßgeblich hierfür ist der in den nächsten Jahren nicht gewährleistete jahresbezogene Ausgleich im Ergebnishaushalt. Soweit der Ausgleich des Ergebnishaushaltes in Zukunft ohne eine Inanspruchnahme von Rücklagemitteln bewerkstelligt werden kann, wäre absehbar auch wieder von einer „gesicherten“ Leistungsfähigkeit auszugehen.

### III.

#### **Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“**

Der Erfolgsplan 2022 ist nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen geplant. Die Vermögens- und die Finanzplanung 2022 sind ebenfalls ausgeglichen.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

### IV.

#### **Hinweise und Empfehlungen zum Haushaltsplan 2022**

Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums wird der jahresbezogene Ausgleich im Ergebnishaushalt nicht dargestellt. Daraus resultiert ein merkbarer Verzehr von Rücklagemitteln. Die Darstellung des Ausgleichs des Finanzhaushalts in den Jahren 2023 bis 2025 hängt von der in der Planung berücksichtigten Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 100 Prozentpunkte ab. Sollte diese Hebesatzerhöhung nicht wie geplant beschlossen werden, sind alle möglichen Einsparmöglichkeiten zu prüfen, um weiterhin den Ausgleich im Finanzhaushalt darstellen zu können.

Im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen wird wie bereits im Vorjahr nur ein Kostendeckungsgrad von 32 v. H. erreicht. Dies liegt deutlich unter der Grenze von einem Kostendeckungsgrad von 70 v. H., welcher aufsichtsbehördlich nicht zu beanstanden wäre. Es besteht Handlungsbedarf seitens der Stadt. Nach Aussagen der Stadt ist die Gebührenneukalkulation bereits angestoßen und wird voraussichtlich zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 abgeschlossen sein. Der Prozess der Neukalkulation sollte so schnell wie möglich abgeschlossen werden, um einen Kostendeckungsgrad von mindestens 70 v. H. so früh wie möglich zu gewährleisten. Über den weiteren Verlauf der Gebührenneukalkulation ist spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zu berichten.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten.



V.  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

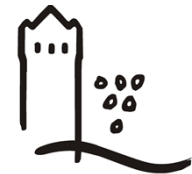
**Verwaltungsgericht Wiesbaden**  
**Mainzer Straße 124**  
**65189 Wiesbaden**

erhoben werden.



Lindscheid  
Regierungspräsidentin





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-29/2022

Datum: 03. März 2022

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Nachhaltigkeit, Umwelt, Energie, Mobilität
Vorlagenerstellung	Merkes

Beratungsfolge	Termin
Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit, Energie, Umwelt	07. März 2022
Magistrat	08. März 2022
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	17. März 2022
Ortsbeirat Hattenheim	30. März 2022
Ortsbeirat Eltville	31. März 2022
Ortsbeirat Erbach	31. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022
Ortsbeirat Martinthal	18. Mai 2022
Ortsbeirat Rauenthal	25. Mai 2022

#### **Betreff:**

STADTRADELN 2022 – Teilnahmezeitraum Eltville

#### **Sachverhalt:**

Wie schon in den vergangenen drei Jahren wird sich die Stadt Eltville auch 2022 wieder am STADTRADELN, der großen Kampagne des Klima-Bündnisses, beteiligen. Das Klima-Bündnis ist ein Netzwerk europäischer Kommunen in Partnerschaft mit indigenen Völkern, das lokale Antworten auf den globalen Klimawandel entwickelt.

STADTRADELN ist ein Wettbewerb, bei dem es darum geht, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dabei ist es egal, ob man bereits jeden Tag fährt oder bisher eher selten mit dem Rad unterwegs ist. Jeder Kilometer zählt – erst recht wenn man ihn sonst mit dem Auto zurückgelegt hätte.

Um auf die Bedürfnisse der Radfahrenden aufmerksam zu machen, richtet sich das STADTRADELN auch und vor allem an die **Kommunalpolitikerinnen und -politiker**.

Sie sind die Entscheidungsträger, wenn es um die Radinfrastruktur und damit praktischen Klimaschutz vor Ort geht. Durch die Aktion wird angestrebt, dass diese Gremienmitglieder selbst die Lenkerperspektive einnehmen und erfahren, wo die Kommune schon fahrradfreundlich ist und wo noch nachgebessert werden muss.

Der diesjährige Aktionszeitraum für Eltville wurde in diesem Jahr für die Zeit vom 24. Juni bis zum 14. Juli festgelegt, also vor die hessischen Sommerferien. Mitmachen kann wie üblich jede/r, der in Eltville wohnt, arbeitet, zur Schule geht oder in einem Verein aktiv ist.

Alle Eltviller Kommunalpolitikerinnen und -politiker sind herzlich eingeladen, Kilometer für Eltville zu „erradeln“. Genauere Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden sich unter [www.stadtradeln.de](http://www.stadtradeln.de)

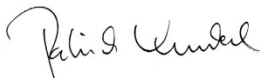
Die Sonderkategorie STADTRADELN-Star bietet die Möglichkeit, noch einen Schritt weiter zu gehen – denn STADTRADELN-Stars dürfen 21 STADTRADELN-Tage am Stück kein Auto von innen sehen. Mitglieder der kommunalen Parlamente oder andere Personen des öffentlichen Lebens sind besonders dazu aufgerufen, als STADTRADELN-Stars an den Start zu gehen und ihre Kommune in besonderer Weise bei der Kampagne zu repräsentieren. Nach erfolgreichem PKW-Verzicht winken attraktive Preise.

Interessierte werden gebeten, sich bei Herrn Merkes ([thomas.merkes@eltville.de](mailto:thomas.merkes@eltville.de)) zu melden. Pro Kommune können bis zu fünf STADTRADELN-Stars gemeldet werden.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

Die Förderung des Radverkehrs ist elementarer Baustein einer nachhaltigen Verkehrswende.

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Mitteilungsvorlage

### Drucksache MI-36/2022

Datum: 31. März 2022

Aktenzeichen	I/1st
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Ämtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

#### **Betreff:**

Antrag SPD-Fraktion vom 13.11.2021 (FA-85/2021) betreffend „Für Feuersalamander, Erdkröten und weitere, in ihrem Bestand gefährdete Arten: Verbesserung des Amphibien-, Säugetier und Reptilienschutzes vor Kloster Eberbach“

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 14.02.2022 hat sich die Verwaltung – wie im HFUN am 07.02.2022 zugesagt – an den Straßenbaulastträger HessenMobil gewandt, mit der Bitte, sich der Thematik anzunehmen und die im Antrag vorgebrachten Vorschläge und Anregungen zu prüfen.

Mit E-Mail vom 23.03.2022 hat uns HessenMobil nun folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrter Herr Kunkel, sehr geehrter Herr Stutzer,

zu Ihrer Anfrage vom 14. Februar im Zusammenhang mit der Verbesserung des Entwässerungsschutzes sowie Amphibien-, Säugetier- und Reptilienschutzes im Zuge der L 3320 vor Kloster Eberbach kann ich Ihnen nach Rücksprache mit unserer Fachabteilung Folgendes mitteilen:

"Auf sämtlichen Ebenen der Straßenplanung fließen Belange des Natur- und Umweltschutzes in die Planung ein. So setzt sich das Land Hessen beispielsweise im Rahmen des „Amphibienschutzprogramms Hessen“ zu Gunsten des Natur- und Umweltschutzes ein. Durch das Programm werden marode Amphibienschutzanlagen an Landesstraßen ertüchtigt. Nicht nur Amphibien sollen hierdurch die Straße wieder sicher überqueren können. Auch andere kleinere Arten wie Reptilien und Kleinsäuger profitieren von dem Schutzprogramm. An dafür geeigneten Stellen soll durch ausreichend groß dimensionierte Durchlässe die gefahrlose Querung ermöglicht werden. Das Amphibienschutzprogramm unterstützt so vielfältig die Biodiversität und den Tierschutz in Hessen.

Im Rahmen der Sanierung der L 3320 zwischen Hattenheim und dem Kloster Eberbach im Jahr 2021 war der Einbau von Amphibien-, Säugetier- und Reptiliendurchlässen nicht möglich, da nur ein geringer Eingriff in die Straßensubstanz bestand.

Gemäß dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) müssen Durchlässe ein Lichtes Maß von mindestens 1,00 x 0,60 m aufweisen, da die Durchlässe andernfalls von den Tieren nur sehr schlecht angenommen werden. Dies hätte zur Folge, dass zum einen aufgrund der Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen in Zusammenhang mit der Errichtung der Durchlässe und zum anderen aufgrund der anstehenden Topographie, deren Veränderung mit einem massiven und unverhältnismäßigen Eingriff in Natur- und Land-

schaft verbunden wäre, eine detaillierte und umfangreiche Planung mit entsprechender Leitungsverlegung durchgeführt werden müsste.

Grundlage für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Amphibienleiteinrichtungen und für deren Priorisierung sind qualifizierte Fachgutachten, die belastbare Zahlen zu Wanderbewegungen von Amphibien liefern. Ein derartiges Fachgutachten liegt nach Aussagen der Naturschutzbehörde für den angefragten Abschnitt der L 3320 nicht vor.

Diese Beurteilung wird – neben Hessen Mobil – auch von der Oberen sowie der Unteren Naturschutzbehörde vertreten. Hierzu fand bereits im Mai 2021 ein Ortstermin mit Vertretern der drei Behörden statt.

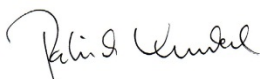
Im Zuge der L 3320 befindet sich derzeit der Bau eines Radweges zwischen Hattenheim, dem Kloster Eberbach und Kiedrich in der Anfangsphase der Planung. Im Rahmen der Planung dieser Radwegeverbindung, werden selbstverständlich die Möglichkeiten zur Errichtung von Durchlässen zum Amphibien-, Säugetier- und Reptilienschutz frühzeitig bedacht, berücksichtigt und geprüft. Die Untere Naturschutzbehörde wird dabei bereits im Vorfeld von Hessen Mobil eng in die Planung eingebunden"

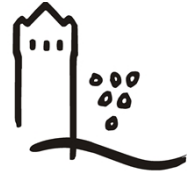
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
Stefan Säemann

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**  
entfällt

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**  
entfällt

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Anfragen

### Drucksache AN-5/2022

Datum: 21. Februar 2022

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

### Betreff:

**Anfrage des Stadtverordneten Bachmann (SPD) vom 16.02.2022 (PE) betreffend "Kalamitätsflächen"**

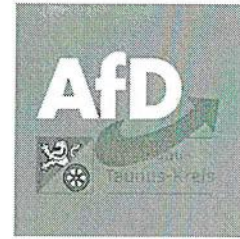
### Anfrage:

siehe Anlage

### Anlage(n):

- (1) Anfrage Kalamitätsflächen
- (2) Beantwortung Anfrage SPD zu Kalamitätsflächen

Patrick Kunkel  
Bürgermeister



**AfD-Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
Eltville/Rhein**

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon,  
c/o Sitzungsdienst ... (?)  
[E-Mail Sitzungsdienst]

15. Feb. 2022	I
	II
	III
	IV
b. R.	V

E-Mail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)  
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe  
Eltville, den 15.02.2022

*PE*  
*S.P.*

**Anfrage der AfD-Fraktion**

**Flächennutzungsplan**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat am 29. 06.2020, somit vor mehr als 1 ½ Jahren, mit 20 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass sie einen neuen Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet für angebracht hält.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den dafür nötigen Prozess vorzubereiten und die Vorarbeiten zu treffen, damit das Verfahren nach den Kommunalwahlen in den städtischen Gremien durchgeführt werden und ein neuer Flächennutzungsplan beschlossen werden kann.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat am Ende der Stellungnahme vom 28.07.2020 (siehe Sitzung Ausschuss für Stadtentwicklung, 19.05.2021, Beschlussvorlage VL-65/2021, Seite 49 der Datei „Stellungnahmen“) im Rahmen der Beteiligung der Behörde zum Bebauungsplan Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn Teil B“ folgendes ausgeführt: „Planungsrechtlich weise ich darauf hin, dass der 1984 rechtskräftig gewordene Flächennutzungsplan in keiner Weise mehr die aktuellen stadtplanerischen Erfordernisse abbildet. Mit einem 36 Jahre alten Plan kann keine städtebauliche Lenkung mehr erfolgen, wie es das Baugesetzbuch vorsieht. Da bei der Planung hier eine neue gewerbliche Entwicklung angestoßen werden soll, besteht die Notwendigkeit mit der Flächennutzungsplanänderung auch die gesamte künftige städtebauliche Entwicklung darzustellen und die Auswirkungen seitdem geänderter Gesetzesgrundlagen“. Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu (Seite 49) lautet: „Die Stadt Eltville ist derzeit dabei den Flächennutzungsplan fortzuschreiben. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung soll zeitnah erfolgen, sodass auch die gesamtstädtischen Zusammenhänge besser erkennbar werden.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die schriftliche Beantwortung folgender Anfrage:

1. Wann hat der Magistrat welches Planungsbüro mit Arbeiten für die Erstellung des neuen Flächennutzungsplans beauftragt?

**AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein**

eMail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)

Kontakt: Frank Grobe

Seite 1/2

Vorlage an Bürgermeister Kunkel

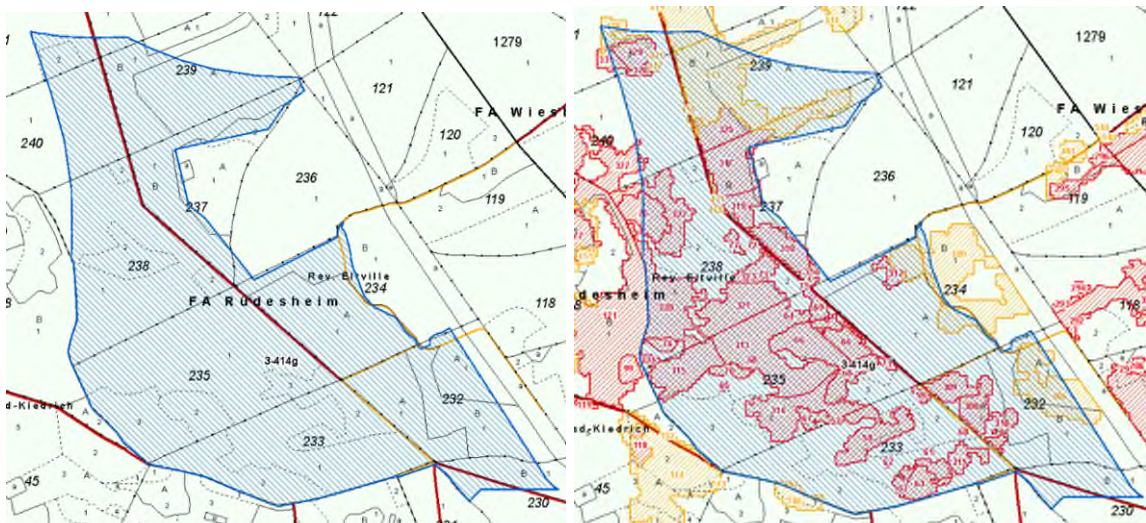
**ANFRAGE** des Stadtverordneten Bachmann der SPD-Fraktion vom 13.02.2022 betr.  
„Kalamitätsflächen“ zur Beantwortung in der Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2022

1. Nachdem der Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft getreten ist, befinden sich auf Eltviller Gemarkung drei Windvorrangflächen. Ist es zutreffend, dass die größte Vorrangfläche (2-414g) bei den Dreibornsköpfen/Grüne Bank flächenmäßig weitgehend deckungsgleich mit einer rund 25 Hektar großen Fichten-Kalamitätsfläche ist, auf der sich keine entwickelten Waldflächen mehr befinden?

Antwort:

Antwort des Forstamts: **Nein.**

Der nördliche Teil der Fläche 3-414g im dortigen Bereich umfasst rd. 95 ha des Eltviller Stadtwaldes.



Die satellitengestützte Schadflächenerfassung des Landesbetriebs HessenForst weist in dem Bereich tatsächlich eine erhebliche Schadfläche aus (orange: Erfassung aus dem Juli 2021, rot frühere Schadkulisse 2018 - 2020). Die Flächengröße des mehr oder weniger zusammenhängenden Bereichs in der Mitte beträgt ungefähr 30 Hektar.





Insofern ist die Frage dahingehend zutreffend, dass sich die Kalamitätsfläche weitestgehend mit der Vorrangfläche deckt.

Die Situation stellt sich jedoch abweichend von der Einschätzung in der Frage nicht so dar, dass im betreffenden Bereich „keine entwickelten Waldflächen“ mehr vorhanden wären. Im bezeichneten Bereich gab es seit mindestens 15 Jahren kleinflächige Störungen, insb. durch Windwurf, diese Störungsflächen wurden teilweise bereits vor 15 Jahren bepflanzt oder der natürlichen Sukzession – mit dem Ziel der Ansamung von Naturverjüngung – überlassen.

Nach den großflächigen Schadereignissen ab 2017 sind im betreffenden Bereich bereits erhebliche Anstrengungen zur Wiederbewaldung unternommen worden. Durch zahlreiche geförderte Kulturen sind in großen Mengen Eichen, Douglasien, Tannen, Elsbeeren, Esskastanien und Speierlinge angepflanzt worden, um Ausgangsbereiche für klimastabile Mischwälder zu bilden – ein Schwerpunkt liegt insbesondere bei den zahlreichen Gattern in den Abteilungen 235 und 238 vor. Auch in den westlich des Hauptweges gelegenen Abteilungen 233 und 240 sind bereits zahlreiche Anpflanzungen erfolgt.

Zusätzlich ist auf einem Großteil der Fläche bereits strukturreiche Naturverjüngung aus Douglasie, Weisstanne, Fichte, Kiefer, Lärche, Buche und Birke aufgelaufen. In der Konsequenz werden innerhalb der Vorrangfläche alle Abteilungen westlich des Hauptwegs als nahezu vollständig wiederbewaldet – und somit als entwickelt - bewertet. Das Forstamt geht davon aus, dass auch die anstehende Forsteinrichtung auf diesen Flächen keinesfalls Blößen, sondern bereits Kulturen/Jungwüchse ausweisen wird.

Die innerhalb der Vorrangfläche liegenden Schadflächen östlich des Hauptwegs, insbesondere die frischen Schäden in Abteilung 239, aber auch die abgestorbenen Fichten in Abt. 237, sind noch nicht wiederbewaldet. Im Bereich der Abt. 237 wird mittelfristig mit im Schutz des stehenden Totholzes auflaufender Naturverjüngung – in ähnlicher Zusammensetzung wie zuvor bereits beschrieben – gerechnet, für Abt. 239 ist beim zuständigen RP Darmstadt die Förderung einer Kultur beantragt worden. Sollte die Bewilligung (wie mündlich zugesagt) noch vor dem 31.3.2022 eingehen, kann die Pflanzung noch im April 2022 erfolgen.

2. Nachdem die auf dieser Fläche u.a. mit Schulklassen vor zwei Jahren angepflanzten Kulturen vertrocknet sind bzw. geäst wurden, möge die Verwaltung beantworten, ob sich zwischenzeitlich dort eine nennenswerte Waldentwicklung eingestellt hat.

Antwort:

Antwort des Forstamts:



Mit Schulklassen wurden im Bereich der Vorrangfläche, aber auch in der nicht mehr im Bereich der Vorrangfläche liegenden Abt. 118, zunächst Esskastanien (*Castanea sativa*) aus dem forstbetriebseigenen Saatgutbestand ausgesät. Diese Saat ist aufgrund der folgenden Trockenheit leider nicht erfolgreich zum Austrieb gelangt. Die betroffenen Flächen wurden in der Zwischenzeit überwiegend mit Eiche, in Teilbereichen auch mit Weisstanne und Douglasie, nachgebessert. Auch wenn diese Kulturen aufgrund der geringen Zeit noch nicht als gesichert gelten können, ist zum jetzigen Zeitpunkt zunächst von einer positiven Entwicklung auszugehen.

3. Wie viele Windenergieanlagen hatten die zurückliegenden Vorplanungen im Rahmen der avifaunistischen Prüfungen etc. für diese Vorrangfläche vorgesehen?

Antwort:

Bei der Vorrangfläche 2-414g waren im avifaunistischen Gutachten Windenergieanlagen zugrunde gelegt worden; 2 auf Rauenthaler Gemarkung, 1 in Kiedrich.

Zu den Fragen 4 – 8:

Die StVV hat mit Beschluss vom 22. Mai 2017 Ihren Beschluss vom 20. Juli 2015 bestätigt, keine eigenen Flächen für Windkraftanlagen bereitzustellen. Insofern sieht der Magistrat keinen Anlass, spekulativ mögliche Einnahmen aus einer Verpachtung zu ermitteln, deren Auswirkungen auf die Grundsteuer-Hebesätze zu berechnen, Gesellschaftsbeteiligungen an Projektierern zu eruieren sowie Verwendungskapazitäten aus Windkraftanlagen für spezielle Anlagen zu bewerten. Insofern können die Antworten nur kurz lauten:

4. Nicht nur in der Gemeinde Heidenrod, sondern auch in der Gemeinde Hohenstein haben die Einnahmen aus Verpachtung an Windenergieprojektierer zu einem erheblich positiven finanziellen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet. Kann die Verwaltung auf dieser Grundlage grob umreißen (unverbindlicher Annäherungswert), welche Einnahmehöhe jährlich durch Flächenverpachtung pro Windrad eingenommen werden kann?

Antwort: nein

5. Könnte rein theoretisch die Energiegesellschaft E2, an der die Stadt Eltville am Rhein im Rahmen der Anstalt öffentlichen Rechts beteiligt ist, als Projektierer solcher Anlagen in Betracht kommen?

Antwort: rein theoretisch ja

6. Ist es hinsichtlich der Beantwortung zur Anfrage „Maßnahmen zur Linderung der Wasserknappheit“ vom 10. Oktober 2021 grundsätzlich denkbar, dass der durch solche Anlagen erzeugte elektrische Strom auch geeignet ist, Uferfiltratwasser in die Weinberg-Höhenlagen zur Bewässerung der dortigen Reben zu leisten?

Antwort:

Grundsätzlich kann die Anlage das nicht leisten, jedoch kann der Strom eine Pumpe betreiben. Die generelle Sinnhaftigkeit der Maßnahme Uferfiltratwasser zur Bewässerung der Weinberge kann mit der Betrachtung der Windenergie nicht beantwortet werden, sondern gehört zu einem anderen Thema.

7. Welche reduzierende Wirkung hätte die Einnahmeposition aus Antwort zu hiesiger Frage vier auf den aktuellen Grundsteuerprozentpunktesatz B theoretisch im aktuellen Haushalt 2022?

Antwort: s. hierzu Antwort zu Frage 4.

8. Ist es für den Magistrat grundsätzlich denkbar, das Modell des „Windgeldes“ und/oder genossenschaftlicher Beteiligungen zur Auskehrung der Windkrafteinnahmen direkt an die Eltviller Bürgerinnen und Bürger zu leisten?

Antwort: kann derzeit auch grundsätzlich nicht beantwortet werden.

f.d.R.

---

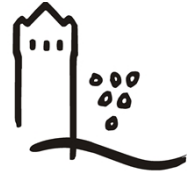
Amtsleiter

Vfg.:



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

- 2.) Kopie Amt 1, Körperschaftsbüro, zur StVV am ..... (TOP Anfragen)
- 3.) als Anlage zum Protokoll StVV .....



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Anfragen

### Drucksache AN-6/2022

Datum: 21. Februar 2022

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

### Betreff:

**Anfrage des Stadtverordneten Dr. Grobe (AfD) vom 15.02.2022 (PE) betreffend "Flächennutzungsplan"**

### Anfrage:

siehe Anlage

### Anlage(n):

- (1) 22 02 15 Anfrage Flächennutzungsplan
- (2) Beantwortung Anfrage AfD

Patrick Kunkel  
Bürgermeister

## **Vorlage an Bürgermeister Kunkel**

### **Anfrage der AFD zum Flächennutzungsplan (FNP)**

#### Frage 1

Wann hat der Magistrat welches Planungsbüro mit Arbeiten für die Erstellung des neuen Flächennutzungsplans beauftragt?

**Antwort:** Das Planungsbüro SLE Schönherr, Weinbach, wurde im Oktober 2016 beauftragt.

#### Frage 2

In welchem sachlichen Umfang hat der Magistrat den Auftrag zu 1. erteilt?

**Antwort:** Novellierung des Gesamt-FNP

#### Frage 3

Werden im neuen Flächennutzungsplan Vorrangflächen für das Bauen im Außenbereich vorgesehen?

**Antwort:** Nein, rechtlich ausgeschlossen. Im Außenbereich gilt § 35 BauGB. Demnach sind privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig.

#### Frage 4

Wann liegen dem Magistrat Planunterlagen für einen neuen Flächennutzungsplan vor, die im Rahmen einer ersten Bürgerbeteiligung den Bürgern vorgestellt werden können?

**Antwort:** Der aktualisierte Vorentwurf des novellierten FNP soll voraussichtlich im kommenden Beratungsgang den Gremien vorgelegt werden. Danach ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

#### Frage 5

Beabsichtigt der Magistrat, einzelne der in Hattenheim vorgesehenen, vom Flächennutzungsplan 1984 abweichenden Planungen – „Hundert Morgen“, Projekte: Ausweisung eines Baugebiets, neues Feuerwehrareal, Kunstrasenplatz – so lange zurückzustellen, bis der neue Flächennutzungsplan rechtskräftig ist?

**Antwort:** Nein, das Thema wird mit der Novellierung mitbehandelt.



#### Frage 6

Bei Beantwortung der Frage 4. mit „Nein“: Wie hoch sind die für die genannten Hat-tenheimer Projekte im Haushalt einzuplanenden Mehrkosten für die Planung, nachdem das Regierungspräsidium für Planungen auf Basis des Flächennutzungsplans 1984 fordert, mit der Flächennutzungsplanänderung auch die gesamte künftige städtebauliche Entwicklung darzustellen und die Auswirkungen seitdem geänderter Gesetzesgrundlagen?

**Antwort:** (Vermutlich ist der Bezug zu Frage 5 gemeint; vermutlich auch mit Beantwortung „Ja“) Es entstehen keine Mehrkosten.

#### Frage 7

Sofern der Magistrat bislang kein Planungsbüro mit Arbeiten für die Erstellung des neuen Flächennutzungsplans beauftragt hat: Bis wann (Datum) wird welches Planungsbüro beauftragt? In welchem sachlichen Umfang wird der Magistrat das Planungsbüro beauftragen? Wird der Planungsauftrag auch die Ausweisung von Vorrangflächen im Außenbereich umfassen? Wird der Magistrat dem Planungsbüro einen Termin zur Vorlage der Planungsunterlagen setzen? Bis wann (Datum) werden die Planunterlagen im Rahmen einer ersten Bürgerbeteiligung vorgestellt werden können?

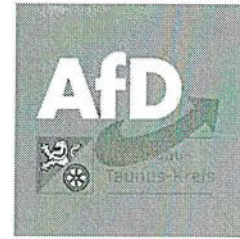
**Antwort:** Beantwortung erübrigt sich aufgrund des oben Genannten.

f.d.R.

i.V. Steins  
Amtsleiter

Vfg.:

- 2.) Kopie Amt 1, Körperschaftsbüro, zur StVV am 04.04.22 (TOP Anfragen)
- 3.) als Anlage zum Protokoll StVV vom 04.04.22



## AfD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Eltville/Rhein

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon,  
c/o Sitzungsdienst ... (?)  
[E-Mail Sitzungsdienst]

15. Feb. 2022	I
	II
	III
	IV
b. R.	V

E-Mail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)  
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe  
Eltville, den 15.02.2022

*PE*  
*S.P.*

### Anfrage der AfD-Fraktion

#### Flächennutzungsplan

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat am 29. 06.2020, somit vor mehr als 1 ½ Jahren, mit 20 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass sie einen neuen Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet für angebracht hält.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den dafür nötigen Prozess vorzubereiten und die Vorarbeiten zu treffen, damit das Verfahren nach den Kommunalwahlen in den städtischen Gremien durchgeführt werden und ein neuer Flächennutzungsplan beschlossen werden kann.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat am Ende der Stellungnahme vom 28.07.2020 (siehe Sitzung Ausschuss für Stadtentwicklung, 19.05.2021, Beschlussvorlage VL-65/2021, Seite 49 der Datei „Stellungnahmen“) im Rahmen der Beteiligung der Behörde zum Bebauungsplan Nr. 98 „Gewerbegebiet im Stockborn Teil B“ folgendes ausgeführt: „Planungsrechtlich weise ich darauf hin, dass der 1984 rechtskräftig gewordene Flächennutzungsplan in keiner Weise mehr die aktuellen stadtplanerischen Erfordernisse abbildet. Mit einem 36 Jahre alten Plan kann keine städtebauliche Lenkung mehr erfolgen, wie es das Baugesetzbuch vorsieht. Da bei der Planung hier eine neue gewerbliche Entwicklung angestoßen werden soll, besteht die Notwendigkeit mit der Flächennutzungsplanänderung auch die gesamte künftige städtebauliche Entwicklung darzustellen und die Auswirkungen seitdem geänderter Gesetzesgrundlagen“. Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu (Seite 49) lautet: „Die Stadt Eltville ist derzeit dabei den Flächennutzungsplan fortzuschreiben. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung soll zeitnah erfolgen, sodass auch die gesamtstädtischen Zusammenhänge besser erkennbar werden.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die schriftliche Beantwortung folgender Anfrage:

1. Wann hat der Magistrat welches Planungsbüro mit Arbeiten für die Erstellung des neuen Flächennutzungsplans beauftragt?

**AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein**

eMail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)

Kontakt: Frank Grobe

Seite 1/2





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Anfragen

### Drucksache AN-8/2022

Datum: 24. März 2022

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

### Betreff:

**Anfrage der Stadtverordneten Kathrin Bruns vom 21.03.2022 (PE) betreffend "Sachstand Fördermittel Klimawandel"**

### Anfrage:

siehe Anlage

### Anlage(n):

- (1) 22 03 21 Anfrage Fördermittel Klimawandel
- (2) Beantwortung Anfrage Grüne

Patrick Kunkel  
Bürgermeister

Guntram Althoff  
Hohenrainstr. 16  
65 346 Eltville

Eltville, 21.03.2022

PE  
SR

An den Magistrat  
z. Hd. Herrn  
Bürgermeister Patrick Kunkel

(weitergeleitete Anfrage der Stadtverordneten Kathrin Bruns)

Mit freundlichem Gruß



Anfrage der Stadtverordneten Kathrin Bruns (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

Sehr geehrter Bürgermeister,

hiermit wird um Beantwortung folgender Anfrage gebeten:

Bei einem gemeinsamen Antrag von SPD und Bündnis90/Die GRÜNEN vom 01.12.2021, ist in der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2021 einstimmig beschlossen worden, den Magistrat zu beauftragen die Stadt Eltville für Fördermittel des Bundesumweltministeriums zu bewerben.

Frage 1: Ist eine Bewerbung zum Programm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ fristgerecht bis zum 31.01.2022 erfolgt?

Frage 2: Hat sich der Magistrat bei ZUG – der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH registrieren lassen, um an dem Förderprogramm „Innovative Modellprojekte für die Klimawandelanpassung“ teilnehmen zu können?

Ich bedanke mich im Voraus.

Kathrin Bruns

**Vorlage an Bürgermeister Kunkel**

**Anfrage der Stadtverordneten Kathrin Bruns (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)**

Frage 1.

Frage 1: Ist eine Bewerbung zum Programm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ fristgerecht bis zum 31.01.2022 erfolgt?

Antwort: Der Antrag (Förderschwerpunkt A, Klimaanpassungsmanager) wurde fristgerecht eingereicht und befindet sich derzeit in der Bearbeitung des Projektträgers Z-U-G.

Frage 2.

Hat sich der Magistrat bei ZUG – der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH registrieren lassen, um an dem Förderprogramm „Innovative Modellprojekte für die Klimawandelanpassung“ teilnehmen zu können?

Antwort: Das Förderfenster für den Förderschwerpunkt B ist aktuell nicht geöffnet und soll im Laufe des Jahres geöffnet werden. Es ist davon auszugehen, dass weitere Förderfenster folgen, da Richtlinie eine Gültigkeit bis Ablauf des Jahres 2024 hat. Für die Förderung eines innovativen Modellvorhaben (Förderschwerpunkt B), braucht es für die Beantragung eine Projektskizze einer innovativen Idee, die dann im Rahmen eines Wettbewerbs bewertet und für eine Förderung geprüft wird. Diese innovative Idee muss zunächst gefunden werden. Hierzu hofft die Verwaltung auf den Klimaschutzanpassungsmanager aus dem Förderschwerpunkt A.

f.d.R.

---

Amtsleiter

Vfg.:

2.) Kopie Amt 1, Körperschaftsbüro, zur StVV am ..... (TOP Anfragen)

3.) als Anlage zum Protokoll StVV .....

STVV 4.4.22

z. Protokoll

An  
An den Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon

über Hauptamt

Eltville, 04.04.2022

**Resolution der Fraktionen CDU, BLL, SPD und Grüne  
zum völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Putins auf die Ukraine  
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.04.2022**

Verurteilung Putins und Solidarität mit der Ukraine

32 dafür  
1 dagegen  
Somit beschlossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein verurteilt den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Putins auf die Ukraine aufs Schärfste. Es handelt sich dabei um einen Anschlag auf die internationale Ordnung, das Völkerrecht, die Menschenrechte und das Leben der ukrainischen Bürgerinnen und Bürger. Diese Art der Politik hat in Europa keinen Platz. Die Ereignisse der vergangenen Wochen sind Zeugnis einer imperialistischen Aggressionspolitik von der wir glaubten, sie in Europa längst überwunden zu haben und stellen eine Zeitenwende dar:

*„Freiheit und Demokratie müssen auch auf dem europäischen Kontinent wieder wehrhaft verteidigt werden“*

In Anbetracht des russischen Angriffes auf die Ukraine am 24. Februar 2022 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein folgendes:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein zeigt sich zutiefst erschüttert und verurteilt den Überfall Russlands auf die Ukraine als völkerrechtswidrigen Akt, der zu Recht weltweit für Empörung und Sanktionen sorgt. Gleichzeitig sprechen wir den Menschen in der Ukraine unsere uneingeschränkte Solidarität aus und unterstützen Sie - im Rahmen unserer kommunalen Möglichkeiten - in ihrer Verteidigung gegen die Aggression Russlands. Unsere Gedanken gelten allen Opfern des Krieges. Angriffe ohne Rücksicht auf die zivile Infrastruktur, zum Beispiel auf Krankenhäuser, Schulen, Wohngebäude und Menschen, sind durch nichts zu rechtfertigen und werden auf das Äußerste verurteilt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung steht ebenso an der Seite der mutigen russischen Bevölkerung, die sich in Russland und hier vor Ort gegen den Krieg und die Diktatur Putins stellt und appelliert an das friedliche Miteinander aller Menschen in unserer Stadt. Niemand darf wegen seiner Heimat und Herkunft, Abstammung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder Sprache diskriminiert werden, wie es auch im Grundgesetz in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 verankert ist. Wir alle sind aufgerufen, mit den Bürgerinnen und Bürgern den Dialog zu suchen, im Austausch zu bleiben und Mahnwachen zu unterstützen.

3. Hohe Rohstoffimporte aus Russland finanzieren und verlängern kriegerische Akte. Die Reduzierung solcher Abhängigkeiten kann zukünftig ein wirksamer Hebel für den Frieden sein. Die Stadtverordnetenversammlung wird daher entsprechende Maßnahmen und Vorstöße prüfen. Hierbei sind alle aufgerufen – Bürgerinnen, Bürger und auch die Stadt selbst.
4. Die Stadtverordnetenversammlung steht vollumfänglich hinter allen Menschen, die aufgrund Putins Angriff flüchten müssen. Sie zeigt sich in jeder Hinsicht solidarisch und wird alles tun, nach Eltville flüchtenden, ukrainischen Menschen die Aufnahme so leicht wie möglich zu machen. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt, dass der Rheingau-Taunus-Kreis das Angebot des Eigentümers von Schloss Reinhartshausen angenommen hat und dort Kapazitäten für die Notaufnahme von bis zu 230 Flüchtlingen geschaffen hat. Sie sichert dem Rheingau-Taunus-Kreis jede mögliche Unterstützung bei der Aufgabe der Unterbringung und Versorgung der zu erwartenden hohen Flüchtlingszahlen zu. In diesem Zusammenhang unterstützt die Stadtverordnetenversammlung auch die weiterführende Arbeit der Stadtverwaltung, die gemeinsam mit den zuständigen Behörden weitere Aufnahmekapazitäten prüft. Sie unterstützt Bürger, Organisationen sowie Einrichtungen, die sich dazu bereit erklären, selbst Geflüchtete aufzunehmen. Gleiches gilt für Koordination von Dolmetschern, die Etablierung von Sprachangeboten und die vielen weiteren Leistungen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die große Hilfsbereitschaft, die enorme Solidarität und das Engagement der Eltvillerinnen und Eltviller für die Menschen in der Ukraine. Sie dankt den zahlreichen ehrenamtlichen Initiativen, die in Mahnwachen, Friedensgebeten und durch andere öffentliche Aktionen Solidarität bekunden, Spenden sammeln und dafür sorgen, dass die Gedanken und die Hilfen an die Ukraine in unserem Stadtbild stetig präsent sind und uns als solidarische Stadt ausweisen.
6. Um die Hilfsmöglichkeiten transparent zugänglich zu machen, soll auf der Homepage [www.eltville.de](http://www.eltville.de) eine Übersicht über die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten für materielle und insbesondere finanzielle Hilfe erstellt und proaktiv kommuniziert werden. Wir unterstützen dieses Engagement und hoffen auf ein andauerndes Engagement für Frieden und Freiheit in der Welt. Insbesondere zeigt sich in Eltville eine, durch persönliche Kontakte entstandene, enge Verbindung in die polnische Grenzstadt Ustrzyski Dolnych im Osten Polens. Neben Geldspenden werden vor allem viele Hilfsgüter und gezielte Sachspenden durch äußerst engagierte Bürgerinnen und Bürger in Eltville entgegengenommen, konfektioniert, verpackt und mit großem Einsatz in die Grenzregion vor Ort gebracht. Durch die Kontakte vor Ort und die große Hilfsbereitschaft entstehen persönliche zwischenmenschliche Verbindungen und Beziehungen die außerhalb der schlimmen Kriegsfolgen zu Freundschaften werden können (vgl. hierzu Eltville-Helping Hands).
7. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Initiative einiger Ortsbeiräte, die Teile ihres Verfügungsbudgets zur schnellen Hilfe für Geflüchtete vor Ort zur Verfügung stellen.

8. Die Stadtverordnetenversammlung dankt allen städtischen Mitarbeitern sowie Bürgerinnen und Bürgern, die jetzt und in Zukunft ihren Beitrag im Rahmen der Krisenbewältigung in Eltville leisten.
9. Als besonderes Zeichen der Verbundenheit mit der Ukraine kann sich die Stadtverordnetenversammlung auch eine Partnerschaft mit einer ukrainischen Stadt vorstellen. Dieser Prozess kann natürlich erst nach dem Ende des russischen Angriffskriegs eingeleitet werden. Städtepartnerschaften dienen der Völkerfreundschaft und dem Frieden, aber auch der Solidarität mit Menschen in Not. Daher sollte im Unterschied zu den bestehenden Partnerschaften der Fokus auch auf Unterstützung und Hilfe beim Wiederaufbau des Landes dienen. Hierbei kann ggf. an bestehende Aktivitäten und persönliche Kontakte angeknüpft werden. An diesen Grundgedanken wollen wir anknüpfen, wenn es die Zeit und die Situation vor Ort erlauben und als Stadtverordnetenversammlung die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Andreas Bsullak	Mark James Ellis	Matthias Hannes	Guntram Althoff
Fraktionsvorsitzender	Fraktionsvorsitzender	Fraktionsvorsitzender	Fraktionsvorsitzender
CDU	BLL	SPD	Die Grünen

STVV 4.4.22 verteilt

1 dafür  
32 dagegen  
= abgelehnt



**AfD-Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung  
Eltville/Rhein**

E-Mail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)  
Fraktionsvorsitz: Frank Grobe  
Eltville, den 04.04.2022

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **Undemokratisches und infantiles Trotzverhalten der Altparteien**

Die Eltviller Stadtverordnetenversammlung wollte ursprünglich eine gemeinsame Resolution aller Fraktionen zum Ukraine-Krieg herausgeben. Doch es kam anders.

Auf Nachfrage des AfD-Fraktionsvorsitzenden Frank Grobe bei der CDU wurde ihm mitgeteilt, dass man mit der Alternative für Deutschland „gar nichts gemeinsam macht“. Gründe wurden keine genannt.

„Wir hätten hier gerne gemeinsam mit allen anderen Fraktionen ein Zeichen gegen Krieg und für Frieden gesetzt. Leider boykottieren die Altparteien diese Bemühungen wieder einmal mit ihrem undemokratischen und infantilen Trotzverhalten“, so Grobe. „Wieder eine Gelegenheit, die CDU, SPD, Grüne und BLL vertan haben.“

Somit sah man in der AfD-Fraktion Eltville die Notwendigkeit, eine eigene Resolution mit Standpunkten zum Ukraine-Krieg zu erarbeiten. Sie lautet:

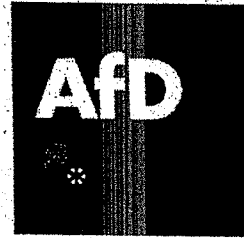
1. Der Krieg gegen die Ukraine ist ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg Russlands, den wir scharf verurteilen.
2. Wir trauern mit den Familien der gefallenen Soldaten und der zivilen Opfer beider Seiten.
3. Die AfD-Stadtverordnetenfraktion fordert vom russischen Präsidenten ein sofortiges Ende der Kampfhandlungen und setzt sich mit Nachdruck für einen sofortigen Waffenstillstand sowie für die Entsendung einer VN/OSZE-Friedenstruppe in die Ukraine ein.
4. Wir unterstützen die Anrainerstaaten, die sehr viele ukrainische Flüchtlinge aufnehmen, ebenso wie die vor Ort tätigen Hilfsorganisationen wie das Rote Kreuz.
5. Wir sind für die temporäre Aufnahme von ukrainischen Kriegsflüchtlingen, sofern es sich um ukrainische Staatsbürger handelt.

**AfD Stadtfraktion Eltville/Rhein**

eMail: [eltville@afdrtk.de](mailto:eltville@afdrtk.de)

Kontakt: Frank Grobe

Seite 1/2



6. Einen Beitritt der Ukraine zur EU und zur NATO lehnen wir ab.
7. Wirtschaftssanktionen sind abzulehnen. Wir befürworten Sanktionen gegen Verantwortliche und Unterstützer des Angriffskrieges.
8. Waffen in Krisen- und Kriegsgebiete zu liefern, ist grundsätzlich abzulehnen, da dies zur Eskalation beiträgt.
9. Die Energiewende der etablierten Parteien mit einem gleichzeitigen Ausstieg aus Kohle und Kernkraft hat Deutschland abhängig und verwundbar gemacht. Wir halten an Nord Stream II fest, da diese Erdgasleitung ein wesentlicher Beitrag zu einer verlässlichen, sicheren und günstigen Energieversorgung Deutschlands ist. Wir fordern den Wiedereinstieg in die Kernenergie und den Weiterbetrieb moderner Kohlekraftwerke.
10. Russischsprachige Menschen, die in Deutschland leben, müssen vor Diskriminierung, Anfeindung und Angriffen geschützt werden."





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Beschlussvorlage

### Drucksache VL-25/2022

Datum: 02. März 2022

Aktenzeichen	I/I-Sozialer Wohnungsbau
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Michael Stutzer

#### Beratungsfolge

#### Termin

Magistrat	08. März 2022
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	17. März 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	23. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

#### **Betreff:**

Verwendung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe;  
Vereinbarung mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. zur Sozialbindung von Wohnraum

#### **Beschlussvorschlag:**

1.

Die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe aus den Jahren 2019 – 2021 in Höhe von 34.965,00 €, sowie die bereits für das Projekt Sonnenbergstraße zweckgebundenen Fehlbelegungsmittel aus den Jahren 2016 – 2018 in Höhe von 40.685, 26 € werden gemeinsam zur künftigen Mietpreis- und Belegungsbindung im Sinne des § 10 FBAG in den neun, aktuell nicht mehr sozialgebundenen GENO-Wohnungen Bleichstr. 5 a, Eltville, verwendet.

2.

Die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe ab dem Jahr 2022 fließen zur jährlichen Verlängerung der Mietpreis und Belegungsbindung in das Objekt Bleichstr. 5 a, Eltville.

3.

Der Magistrat wird beauftragt, mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. eine entsprechende Vereinbarung zu 1. zu schließen.

#### **Sachverhalt:**

Die Verwendung des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe ist abschließend in § 10 Fehlbelegungsabgabegesetz (FBAG) geregelt. Demnach ist das Aufkommen innerhalb der folgenden drei Haushaltsjahre zur Förderung von Sozialmietwohnungen in Anwendung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes (HWoFG) einzusetzen.

Die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen erläutern dies wie folgt:

„Das nach Abzug der Verwaltungspauschale verbleibende Fehlbelegungsaufkommen aus allen Sozialmietwohnungen muss zur Förderung von Mietwohnungen nach dem HWoFG verwendet werden

(Zweckbindung). Der Begriff ist weit auszulegen. Gefördert werden können nicht nur der Neubau, sondern beispielsweise auch Modernisierungen mit Mietpreis und Belegungsbindungen oder der Erwerb von Belegungsrechten sowie Wohnumfeld- und Quartiersmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 HWOFG.

Auch die Verwendung im Rahmen eines kommunalen Programmes ist möglich, wenn das HWOFG (insb. §§ 5,9,17,18 HWOFG) entsprechend Anwendung findet Die analoge Anwendung des HWOFG ist in der Förderzusage festzuhalten.“

Es besteht eine Ansparmöglichkeit von bis zu drei Jahren. die zweckgebundene Verwendung des Aufkommens ist dem zuständigen. Ministerium nach Ablauf der folgenden drei Haushaltsjahre jährlich zum 31. Januar nachzuweisen. Mittel die innerhalb der drei folgenden Haushaltsjahre nicht für die soziale Wohnraumförderung eingesetzt werden, sind dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium zuzuleiten.

Aus den Jahren 2019 bis 2021 wurde eine Fehlbelegungsabgabe in Höhe von insgesamt 41.643,36 € vereinnahmt. Abzüglich des Verwaltungskostenanteils in Höhe von 6.678,36 € verbleibt ein zu verwendendes Aufkommen i.H.v. **gesamt 34.965,00 €**.

Mit der Baugenossenschaft Eltville e.G. wurden Gespräche geführt, inwieweit eine Verwendung der Mittel für förderfähige Projekte der GENO in Frage kommen bzw. ob die GENO diese Mittel in Anspruch nehmen möchte.

Gemeinsam mit der GENO macht die Verwaltung hierzu folgenden Verwendungsvorschlag:

Die GENO bietet an, die Mittel gemeinsam mit den bereits für das Projekt Sonnenbergstraße zweckgebundenen Fehlbelegungsmittel aus 2016 - 2018 zur Sanierung der insgesamt neun Wohnungen in der Bleichstraße 5 a, Eltville, zu verwenden.

Das Anwesen Bleichstr. 5a hat 9 nicht mehr sozialgebundenen Wohnungen, die ausschließlich von Mietern mit eher geringem Einkommen bewohnt werden, aber keine Sozialleistungen erhalten. Die monatliche Kaltmiete liegt je nach Wohnung – meistens abhängig von der Dauer des Mietvertrages – zwischen 4,62 €/m<sup>2</sup> und 5,84 €/m<sup>2</sup>.

Nur zwei renovierte Wohnungen, die in den vergangenen Jahren neu vermietet wurden, liegen derzeit bei 6,80 € und 7,00 € pro m<sup>2</sup>.

Die in 2023 anstehende energetische Sanierung des gesamten Hauses, zu der die Erneuerung des Daches, der Fenster, Errichtung einer neuen Heizungsanlage und Renovierung der Fassade gehören wird, würde eine deutliche Mieterhöhung erfordern, da zum einen die Mieten extrem niedrig sind und zum anderen die Kosten der energetischen Sanierung mit 8% umlagefähig sind.

Eine Unterstützung mit Hilfe der Fehlbelegungsabgabe könnte dazu genutzt werden, dass die Miete in diesem Hause für die nächsten 5 Jahre unter 8,00 € bleiben könnte und die Stadt bei der Belegung der Wohnungen ein Mitspracherecht hätte.

Hier könnte eine Verlängerung der Maßnahme evtl. ermöglicht werden, wenn zukünftige Mittel aus Fehlbelegungsabgabe zur Verfügung stünden

Die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe in den Jahren 2016 – 2018 wurden mit Beschluss der StVV vom 16.12.2019 für das **Projekt Sonnenbergstraße** zweckgebunden. Die GENO teilt hierzu mit, dass dieses Wohnbauprojekt aufgrund der sehr hohen Baukosten an diesem Standort nicht zum Sozialmietniveau errichtet werden kann, so dass hier in absehbarer Zeit keine preisgebundenen Wohnungen in Aussicht stehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Mittel aus der Fehlbelegung 2016 bis 2018 sowie die aus 2019 – 2021 insgesamt in den o.g. Verwendungsvorschlag einzubringen (Übersicht s. Anlage 1) und dies in einer Vereinbarung mit der GENO zu regeln.

**Engagement der GENO im Projekt Mainterra Ehem. Güterbahnhof:**

Das gleiche Problem hinsichtlich der hohen Baukosten tritt lt. Mainterra am Standort Alter Güterbahnhof auf. Diese würden es dort unmöglich machen, die lt. Bebauungsplan vorzuhaltenden 15 % Sozialwohnungen zu realisieren. Sofern die Stadt Eltville hieran festhalte und keine Ausnahme hiervon genehmigen könne, hat die Mainterra angekündigt, das Projekt zurückstellen zu müssen. Dies hätte zur Folge, dass an diesem Standort bis auf weiteres kein neuer Wohnraum entsteht.

**Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:**

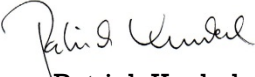
Insgesamt stehen aus 2016 – 2021 Mittel aus der Fehlbelegung in Höhe von 75.650,26 € zur Verfügung.

**Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:**

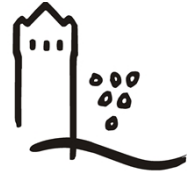
Mit der Verwendung der Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe zu dem genannten Zweck werden Sozialwohnungen im Sinne des HWoFG gefördert und damit einer nachhaltigen sozialverträglichen Nutzung zugeführt.

**Anlage(n):**

- (1) Übersicht FBA GENO Bleichstr. 5a

  
Patrick Kunkel  
Bürgermeister





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-87/2021

Datum: 17. November 2021

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	29. November 2021
Stadtverordnetenversammlung	13. Dezember 2021
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	07. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	21. Februar 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

**Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN vom 16.11.2021 (PE) betreffend "Satzung zur Umsetzung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) für Eltville"**

Anlage(n):

- (1) ANTRAG GRÜNE\_HDSIG
- (2) Mustersatzung-Transparenz-Informationsfreiheit-2019-12-final (RIM 18.02.2022)



**Die GRÜNEN Eltville**

Guntram Althoff  
Hohenrainstr. 16  
65 346 Eltville-Erbach

16.11.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon  
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

**Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung**

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Ausschuss-Beratung im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung bitten wir um Aufnahme in den HFUN.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Sigrid Hansen

## **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:**

Der Magistrat wird aufgefordert, eine Satzung zur Umsetzung des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) für Eltville zu erstellen. Das HDSIG regelt die Gewährung von Informationszugang von Bürgern gegenüber öffentlichen Stellen. Zur Umsetzung auf kommunaler Ebene wird an die Städte und Landkreise verwiesen. Im Sinne von Transparenz und Bürgernähe, denen sich Eltville ausdrücklich verschrieben hat, sollte hier eine Regelung auf Grundlage und nach Maßgabe des HDSIG erfolgen, die Ansprüche wie auch Abläufe für Bürger und Verwaltung einsichtig festlegt.

### **Begründung:**

Informationsfreiheit bedeutet, dass jedem Bürger ein Anspruch auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen zusteht. Hierdurch wird die Verwaltung dem Anspruch an eine transparente und nachvollziehbare Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben gerecht und stärkt das Vertrauen der Bürger in den Staat. Darüber hinaus ist die Informationsfreiheit ein Katalysator für eine aktive Beteiligung der Bürger am Gemeinwesen und ein Beitrag für eine aktiv gelebte Demokratie. Durch die Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts im HDSIG, hat die Landesregierung (CDU/Grüne) diesen Anspruch für hessische Bürger in § 80 Abs. 1 HDSIG normiert. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens wird dadurch der freie Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Landes Hessen gewährt.

In §80 - §89 des HDSIG wird der Anspruch eines jeden Bürgers gegenüber öffentlichen Stellen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (Informationszugang) geregelt mit den zugehörigen Maßgaben (inkl. Einschränkungen).

Für Kommunen gilt keine generelle Auskunftspflicht, sondern Gemeinden, Städte und Landkreise müssen für die Umsetzung eine entsprechende Satzung erlassen. Darin können dann auch Details zum Ablauf wie Form, Fristen und ggf. auch Gebühren für alle Beteiligten transparent dargestellt werden, was wiederum die Verwaltung entlastet. Beispiele für ausführliche Informationsfreiheits-Satzungen geben Bad Soden oder der Kreis Groß-Gerau.

# Mustersatzung Informationsfreiheit für Städte und Gemeinden in Hessen

(Vorschlag der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer** Rhein Main -  
<https://ddrm.de/>)

Stand: Dezember 2019

## Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz Stadt / Gemeinde .....

### Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen der Stadt / der Gemeinde .....

#### § 1 Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die vorhandenen Informationen bei den mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung befassten Stellen *der Stadt / Gemeinde ...* (im Folgenden: Stadt / Gemeinde) zur Vergrößerung von Transparenz und Offenheit der Verwaltung Stadt / Gemeinde

1. in einem Transparenzregister über ein digitales Transparenzportal nach § 4 (Transparenzpflicht) zu veröffentlichen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zugänglichmachung nach § 5 (Informationszugang auf Antrag) zu regeln.

#### § 2 Gegenstand der Satzung

(1) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt / Gemeinde einschließlich der Eigenbetriebe, sowie Unternehmen, die der Stadt/ Gemeinde entweder zu mehr als 50% gehören.

(2) Soweit Informationen

1. personenbezogene Daten betreffen,
2. in Verschlusssachen enthalten sind,
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, in deren Offenbarung die oder der Betroffene nicht eingewilligt hat, oder
4. einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen,

sind sie nicht Gegenstand dieser Satzung.

#### § 3 Grundsatz

(1) Jede natürliche oder juristische Person hat nach Maßgabe dieser Satzung Zugang zu Informationen nach § 2.

(2) Der Zugang zu Informationen nach § 2 ist auch bei einer anonymisierten Anfrage zu gewähren.



#### **§ 4 Transparenzpflicht**

Die Stadt / Gemeinde soll in einem eigenen Transparenzregister über ein eigenes digitales Transparenzportal insbesondere veröffentlichen

- Satzungen und Verordnungen der Stadt / Gemeinde,
- die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung / den Gemeinderat,
  - Richtlinien der Stadtverordnetenversammlung / des Gemeinderats,
  - Verwaltungsvorschriften der Stadt / Gemeinde
  - Dienstanweisungen für die Stadt- / Gemeindeverwaltung,
  - den Aktenplan der Stadt / Gemeinde,
  - Statistiken der Stadt / Gemeinde und

soweit durch die Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten oder sonst rechtlich geschützter Vertraulichkeitsinteressen diese einer Veröffentlichung nicht entgegenstehen.

- Einladungen zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung / des Gemeinderats und der Ausschüsse nebst Tagesordnung,
- Niederschriften zu öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung / des Gemeinderats und der Ausschüsse,
- Sitzungsvorlagen zu öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung / des Gemeinderats und der Ausschüsse,
- in öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse,
- Subventions- und Zuwendungsbescheide der Stadt / Gemeinde,
- Rechnungsprüfungsberichte,
- Haushaltspläne der Stadt / Gemeinde,
- Stellenpläne der Stadt / Gemeinde,
- Budgetpläne der Stadt / Gemeinde,
- Beteiligungsberichte der Stadt / Gemeinde an Unternehmen in Privatrechtsform,
- funktionsbezogene Organisations- und Geschäftsverteilungspläne der Stadt / Gemeinde,
- Tätigkeitsberichte von Beauftragten der Stadt / Gemeinde,
- von der Stadt / Gemeinde eingeholte Gutachten,
- Bauleitpläne und Landschaftspläne,
- von der Stadt / Gemeinde abgeschlossene Verträge.

#### **§ 5 Informationszugang auf Antrag**

(1) Alle nicht bereits nach § 4 veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann wählen, ob ihr oder ihm von der Stadt / Gemeinde Auskunft erteilt, Akteneinsicht gewährt oder die Informationsträger zugänglich gemacht werden, die die begehrten Informationen enthalten. Begehrt die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Der Antrag kann fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift gestellt werden. In dem Antrag sind die begehrten Informationen zu bezeichnen. Ist der Antrag nicht hinreichend bestimmt und lässt er nicht erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist, hat die auskunfts-

pflichtige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller zu beraten. Diese Beratungspflicht erstreckt sich auch auf andere Gründe, die einer vollständigen oder teilweisen Versagung des Antrags begründen würden.

(2) Die Stadt/ Gemeinde beauftragt eine zentrale Stelle als Ansprechperson, bei der die Anträge nach Abs. 1 gestellt werden können. Die Stadt / Gemeinde gibt öffentlich bekannt, insbesondere auf ihrem Transparenzportal, zu welchen Zeiten und wie diese Ansprechperson erreicht werden kann. Außer bei der Ansprechperson können die Anträge auch bei jedem Bürgeramt (ggf. andere Bezeichnung in anderen Städten/ Gemeinden) oder direkt bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden. Auskunftspflichtige Stelle ist die Stelle, bei der die begehrte Information erwachsen ist. Ist die angerufene Stelle nicht die auskunftspflichtige Stelle, so hat die angerufene Stelle die nach Satz 4 auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und an diese den Antrag unverzüglich weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber zu informieren.

Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt/ Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen nach Maßgabe des § 2.

(4) Wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt wird, stellt die Stadt / Gemeinde während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten dafür zur Verfügung und gestattet die Anfertigung von Notizen.

(5) Die Stadt / Gemeinde kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auf die Veröffentlichung in ihrem digitalen Transparenzportal verweisen.

## **§ 6 Bearbeitung des Antrags**

(1) Die Stadt / Gemeinde macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um bis zu zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

## **§ 7 Schutz öffentlicher Belange, der Rechtsdurchsetzung und des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses**

(1) Die Transparenzpflicht nach § 4 und der Informationszugang auf Antrag nach § 5 bestehen nicht, soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhebliche Nachteile bereiten würde,
2. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden

müssen,

3. durch die Bekanntgabe der Informationen die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Strafverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Disziplinarverfahrens, eines Verwaltungsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder der Erfolg von bevorstehenden behördlichen Maßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde gefährdet werden könnte,
  4. durch die Veröffentlichung von Entwürfen von Entscheidungen sowie den Arbeiten und Beschlüssen für ihre unmittelbare Vorbereitung der Erfolg der behördlichen Entscheidung gefährdet werden könnte,
  5. es sich um Protokolle vertraulicher Beratungen handelt,
  6. sich der Inhalt der Information auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen bezieht,
  7. das Bekanntwerden des Inhalts der Information die Funktionsfähigkeit der Verwaltung der Stadt / Gemeinde beeinträchtigt oder
  8. es sich um Informationen handelt, die ausschließlich Bestandteil von Vorentwürfen und Notizen sind, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (2) Informationen, die nach Abs. 1 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt bei vertraulichen Beratungen nur für Ergebnisprotokolle.

### **§ 8 Trennungsprinzip**

Wenn nur Teile der begehrten Information den Schutzbestimmungen nach dieser Satzung unterliegen, werden die übrigen Teile der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich gemacht.

### **§ 9 Informationsfreiheitsbeauftragte oder Informationsfreiheitsbeauftragter der Stadt / Gemeinde**

(1) Die Stadt / Gemeinde bestellt eine Informationsfreiheitsbeauftragte oder einen Informationsfreiheitsbeauftragten. An die Informationsfreiheitsbeauftragte oder den Informationsfreiheitsbeauftragten kann sich jede Person wenden, die der Ansicht ist, dass ihre von dieser Satzung gewährten Rechte nicht oder nicht vollständig beachtet worden sind. Auf die Möglichkeit der Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten hat die nach § 5 Abs. 2 Satz 4 auskunftspflichtige Stelle hinzuweisen. Weitere Rechte der Person bleiben durch die Anrufung der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten unberührt.

(2) Im Fall des Abs. 1 Ziffer 2 hat die oder der Informationsfreiheitsbeauftragte das Recht sich direkt an die (Ober-)Bürgermeisterin oder den (Ober-)Bürgermeister zu wenden. Sie oder er veröffentlicht über die Art und Weise der Umsetzung dieser Satzung einen Tätigkeitsbericht. Gibt es in der Stadt / Gemeinde eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten, soll diese oder dieser mit der Aufgabe betraut werden.

(3) Der Rechtsweg bleibt unberührt.

### **§ 10 Kosten**

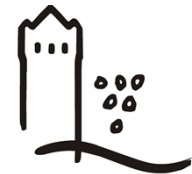
(1) Für Tätigkeiten aufgrund dieser Satzung können Gebühren erhoben werden.

(2) Für die Übermittlung von Informationen über Kommunikationsnetze in elektronischem Format und die Gewährung unmittelbaren Zugangs zu Informationen werden keine Auslagen erhoben. Dies gilt auch für die Erstellung und Übermittlung von bis zu zehn schwarz-weiß-Duplikaten in DIN A4- und/oder DIN A3-Format oder die Erstellung einer Reproduktion von verfilmten Akten oder die Weitergabe einzelner Daten in verkörperter elektronischer Form. Soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller die Bereitstellung der Informationen in einer anderen Form oder in einem über Satz 2 hinausgehenden Umfang wünscht, hat sie oder er der Stadt / Gemeinde die hierfür tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten zu ersetzen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist auf diese Pflicht zur Kostentragung und die Höhe der Kosten vorab hinzuweisen.

(3) Auf Antrag kann von der Erhebung der Kosten gemäß Abs. 2 Satz 3 aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am .... in Kraft.



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-6/2022

Datum: 07. März 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

### **Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 (PE) betreffend "Teilnahme an der Fortsetzung des WLAN-Förderprogramm "Digitale Dorflinde"**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag SPD\_Antrag WLAN Förderprogramm Dorflinde

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon



6. März 2022

*PE: 7.3.2022 per Mail  
erh. S. Pa*

#### **ANTRAG**

#### **Teilnahme an der Fortsetzung des WLAN-Förderprogramm „Digitale Dorflinde“**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme folgenden dringlichen Antrags zur Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung.

#### **Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:**

1. Der Magistrat wird beauftragt, zumindest 10 weitere Hotspots zur Förderung beim Landesprogramm „Digitale Dorflinde“ anzumelden und dabei insbesondere auch die Bereiche zu berücksichtigen in den Vereinen und sonstige gemeinnützige Initiativen tätig sind (beispielsweise Veranstaltungsräume der Vereine, die beiden städtischen Turnhallen in Rauenthal und Erbach, etc.).

#### **Begründung**

Das WLAN-Förderprogramm des Landes Hessen „Digitale Dorflinde“ wird auch in diesem Jahr verlängert, so dass ausweislich der in der Anlage beigefügten Pressemitteilung des Landes, auf die im übrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen wird, bis zum 31. August 2022 pro Kommune maximal 20 Hotspots mit einem Fördervolumen von bis zum 90 Prozent und maximal 1.000,00 Euro pro Hotspot gefördert werden können.

Die Stadt Eltville hat schon in der Vergangenheit an dem Programm teilgenommen und WLAN-Hotspots an verschiedenen Stellen eingerichtet. Der weitere Ausbau sollte aber gerade auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Corona-Pandemie und Nutzungsmöglichkeiten auch für die Vereins- und Ehrenamtsarbeit vorangetrieben und dafür das Förderprogramm des Landes genutzt werden.

Der Ortsbeirat Hattenheim hat einen Standort, die Hattenheimer Burg, bereits empfohlen und es wird davon ausgegangen, dass insgesamt zumindest 10 Standorte über die bestehenden Standorte hinaus sinnvoll eingerichtet werden können, wobei entsprechen die Vorschläge und Ideen der Ortsbeiräte oder auch ehrenamtliche Organisationen für die Standortauswahl genutzt werden können.

## Presseinformation

An die  
Vertreterinnen und Vertreter  
der Medien

21. Januar 2022

### **Sinemus: „Öffentliche Hotspots sind echter Mehrwert für Kommunen und Tourismus“**

**Erfolgreiches WLAN-Förderprogramm „Digitale Dorflinde“ wird erneut verlängert / Umfrage unter Städten und Gemeinden zu ihren Bedürfnissen**

Wiesbaden. Seit dem Förderstart des Förderprogramms „Digitale Dorflinde – WLAN-Förderung für hessische Kommunen“ im Jahr 2018 haben schon mehr als 200 hessische Kommunen einen Zuwendungsbescheid erhalten. Das ist nahezu jede zweite Kommune in Hessen. Insgesamt wurden bis Ende 2021 von der Hessischen Landesregierung 2.184 Hotspots mit einer Gesamtsumme von mehr als 2,15 Millionen Euro bewilligt. „Auf diesen Erfolgen möchten wir aufbauen. Denn die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen WLAN-Zugriffspunkten schafft einen echten Mehrwert für die hessischen Bürgerinnen und Bürger und mit ihnen für zahlreiche Touristinnen, Touristen oder Gäste“, sagte Digitalministerin Prof. Dr. Kristina Sinemus. „Da die Nachfrage unserer Kommunen nach wie vor ungebrochen groß ist, haben wir entschieden, dieses Erfolgsprogramm bis 31. August 2022 zu verlängern.“

Mit der nun erfolgten Verlängerung werden die bisherigen Förderkonditionen beibehalten. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zum Haushalt 2022 werden daher weitere Bewilligungen bis zum Sommer möglich sein. Die Förderquote beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, pro Hotspot können maximal 1.000 Euro gefördert werden. Pro Kommune sind maximal 20 Hotspots förderfähig.


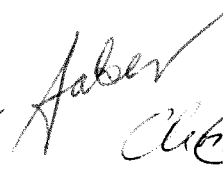

Pressestelle Georg-August-Zinn-Str. 1 65183 Wiesbaden	Telefon (0611) 32 11 42 22 E-Mail: <a href="mailto:pressestelle@digitales.hessen.de">pressestelle@digitales.hessen.de</a>	Internet: <a href="http://www.digitales.hessen.de">www.digitales.hessen.de</a> <a href="http://www.hessen.de">www.hessen.de</a>
---	--	--

Ergänzungsantrag der  
Fraktionen ZLL und OÜ  
zu TOP 14 der StVV am 4.4.2

Antrag zur textlichen Ergänzung

1) Die Stadt Eltrille möge auf  
ihrer Homepage auf bestehende und  
zukünftige digitale Hotspots in  
Form einer Lagekarte hinweisen.

2) Digitale Hotspots im Stadtgebiet  
müssen durch geeignete Hinweis-  
schilder für Bürgerinnen und Bürger  
sowie Besucher vor Ort gekenn-  
zeichnet / ausgewiesen werden.

 M. Ellis  





ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

### Fraktionsantrag FA-8/2022

Datum: 09. März 2022

Beratungsfolge	Termin
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	23. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

### **Antrag der Fraktion Grüne vom 08.03.2022 (PE) betreffend " Genehmigung für temporären zusätzlichen Weinstand am Rheinufer"**

#### Anlage(n):

- (1) Antrag Grüne\_temporärer Weinstand Rheinufer
- (2) Grüne\_Information zum Antrag Weinstand (RIM 01.04.2022)

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**



**Die GRÜNEN Eltville**  
Guntram Althoff  
Hohenrainstr. 16  
65 346 Eltville-Erbach

Stadt Eltville am Rhein  08. März 2022				I
				II
				III
				IV
b. R.	b. A.	I. StR.	+	V

*PE 8.3.22 SR*  
08.03.2022

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon  
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

### Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Ausschuss-Beratung im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung bitten wir um Aufnahme in den HFuN.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Sigrid Hansen



## **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:**

### **Genehmigung für temporären zusätzlichen Weinstand am Rheinufer**

Der Magistrat wird aufgefordert, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Möglichkeit für den Betrieb eines zweiten Weinstandes am Eltviller Rheinufer zu schaffen. Interessierten Winzern aus Eltville soll die Genehmigung zum Aufbau und Betrieb eines Weinstandes in dem Bereich Parkplatz Schwimmbad (zuletzt Standort Riesenrad und Biergarten) am Rheinufer erteilt werden. Die Verwaltung soll entsprechende Unterstützung bei der Installation und Versorgungsleitungen für den Weinstand geben und eine Vereinbarung über die Nutzung für die Saison 2022 mit den Betreibern schließen.

Modalitäten und Regelungen zur Öffnungszeit sollen sich an denen des bestehenden Weinstandes orientieren. Der Umgang mit der örtlichen Alkoholverbotzone entsprechend der Regelungen während des Betriebes des Biergartens am Riesenrad erfolgen.

Der Betrieb soll probeweise für das laufende Jahr ermöglicht werden um dann zu prüfen, ob eine dauerhafte Einrichtung an der Stelle erfolgen sollte. Die Anwohner sind zu informieren und einzubinden.

### **Begründung**

Mit dieser Maßnahme soll zum einen den interessierten Winzern (derzeit gibt es eine Gruppe von 5 Interessenten) die Möglichkeit eröffnet werden, wirtschaftliche Defizite der Corona-Jahre aus eigener Kraft auszugleichen. Zudem könnte der Andrang in der ausklingenden Pandemiezeit entzerrt werden. Langfristig wäre ein zweiter Weinstand ein Element der Stärkung der lokalen Wirtschaft und der Attraktivität des touristischen Angebotes von Eltville als Wein- und Sektstadt.

Für die Winzer, die nicht der Eltviller Probiestandgemeinschaft angehören, war es in den vergangenen Jahren praktisch unmöglich, ihren Wein bei öffentlichen Veranstaltungen auszuschenken und dabei auch publikumswirksam zu vermarkten. Seit längerem gibt es Interesse, einen weiteren Weinstand an einem attraktiven Platz in Eltville zu betreiben, da eine Beteiligung am bestehenden Weinprobiestand faktisch nicht möglich ist.

Die Installation des Riesenrads mit Biergarten in der Coronazeit hat bewiesen, dass ein gastronomisches Angebot an dem Ort vom Publikum durchaus angenommen wird. Die Besucherströme könnten sich damit entzerren und neue Gruppen, beispielsweise mit Kindern, angezogen werden. Zudem würde das neu gestaltete Rheinufer in seiner ganzen Länge intensiver genutzt.

Ein Weinstand mit begrenzter Öffnungszeit und Sitzplatzkapazität, ohne Licht und Musikspektakel, stellt für die Anlieger der nächstgelegenen Häuser kein Störpotenzial dar, wie etwa Fahrgeschäfte oder Großgastronomie. Auch der Platzverbrauch am Parkplatz wäre vergleichsweise gering.

## Informationen zum Antrag Bündnis 90 / Die Grünen in der StVV:

Genehmigung für temporären zusätzlichen Weinstand am Rheinufer

### Antragstext

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Der Magistrat wird aufgefordert, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Möglichkeit für den Betrieb eines zweiten Weinstandes am Eltviller Rheinufer zu schaffen. Interessierten Winzern aus Eltville soll die Genehmigung zum Aufbau und Betrieb eines Weinstandes in dem Bereich Parkplatz Schwimmbad (zuletzt Standort Riesenrad und Biergarten) am Rheinufer erteilt werden. Die Verwaltung soll entsprechende Unterstützung bei der Installation und Versorgungsleitungen für den Weinstand geben und eine Vereinbarung über die Nutzung für die Saison 2022 mit den Betreibern schließen. Modalitäten und Regelungen zur Öffnungszeiten sollen sich an denen des bestehenden Weinstandes orientieren. Der Umgang mit der örtlichen Alkoholverbotszone entsprechend der Regelungen während des Betriebes des Biergartens am Riesenrad erfolgen. Der Betrieb soll probeweise für das laufende Jahr ermöglicht werden, um dann zu prüfen, ob eine dauerhafte Einrichtung an der Stelle erfolgen sollte. Die Anwohner sind zu informieren und einzubinden.

### Begründung

Mit dieser Maßnahme soll zum einen den interessierten Winzern (derzeit gibt es eine Gruppe von 5 Interessenten) die Möglichkeit eröffnet werden, wirtschaftliche Defizite der Corona-Jahre aus eigener Kraft auszugleichen. Zudem könnte der Andrang in der ausklingenden Pandemiezeit entzerrt werden. Langfristig wäre ein zweiter Weinstand ein Element der Stärkung der lokalen Wirtschaft und der Attraktivität des touristischen Angebotes von Eltville als Wein- und Sektstadt. Für die Winzer, die nicht der Eltviller Probiestandgemeinschaft angehören, war es in den vergangenen Jahren praktisch unmöglich, ihren Wein bei öffentlichen Veranstaltungen auszuschenken und dabei auch publikumswirksam zu vermarkten. Seit längerem gibt es Interesse, einen weiteren Weinstand an einem attraktiven Platz in Eltville zu betreiben, da eine Beteiligung am bestehenden Weinprobiestand faktisch nicht möglich ist. Die Installation des Riesenrads mit Biergarten in der Coronazeit hat bewiesen, dass ein gastronomisches Angebot an dem Ort vom Publikum durchaus angenommen wird. Die Besucherströme könnten sich damit entzerren und neue Gruppen, beispielsweise mit Kindern, angezogen werden. Zudem würde das neu gestaltete Rheinufer in seiner ganzen Länge intensiver genutzt. Ein Weinstand mit begrenzter Öffnungszeiten und Sitzplatzkapazität, ohne Licht und Musikspektakel, stellt für die Anlieger der nächstgelegenen Häuser kein Störpotenzial dar, wie etwa Fahrgeschäfte oder Großgastronomie. Auch der Platzverbrauch am Parkplatz wäre vergleichsweise gering.

### Historie

1975	Gründung Eltviller Weinstandgemeinschaft
1981	Umzug Weinstand an den Rhein
1998/99	Interessengemeinschaft zur Gründung eines zweiten Weinstandes (u.a. u.a. Wgt. Karl Nitzling, Wgt. K.H. Appel, Wgt. Konrad Appel, Wgt. Langwerth von Simmern, Wgt. Thomas Engelmann und Wgt. Hirt-Albrecht) – Anfrage an Stadt mündlich abgelehnt
2000	Antrag Weinstand Zwinger Burg durch Verkehrsverein Eltville – mündlich abgelehnt durch Bürgermeister mit Verweis auf andere Möglichkeiten, die sich bei

	Neugestaltung Rheinufer ergeben könnten – ergebnislos. Einstellung der Bemühungen – Veränderungen bei den Weinbautreibenden (Aufgaben, Neugründungen ...)
2018/19	Wiederbelebung Interessentengemeinschaft für 2. Weinstand durch Wgt. Fleschner, Weinbau Folch (Henry Eschborn ) und Weinbau Müller (Stephan Müller), Wgt. Thomas Engelmann und Wgt. Hirt-Albrecht
2020	Antrag auf Einrichtung eines Weinstandes zum Ausgleich für coronabedingte Einschränkungen im Zwinger Eltviller Burg -abgelehnt
18. Juli bis zum 1. November 2020	Genehmigung Riesenrad und Gastronomie am Rheinufer Schwimmbadparkplatz
2021	Antrag auf Einrichtung eines Weinstandes zum Ausgleich für coronabedingte Einschränkungen am Rheinufer – Ablehnung durch Stadt und Vorschlag von alternativen Standorten
3. Juni bis 13. Oktober 2021	Genehmigung Riesenrad und Gastronomie am Rheinufer Schwimmbadparkplatz
März/April 2022	Antrag auf Genehmigung eines 2. Weinstandes am Rheinufer Schwimmbadparkplatz durch die Fraktion B90/Die Grünen in der Stadtverordnetenversammlung

### Alternative Standorte

Vorschlag	Ablehnung durch	Begründung
Zwinger Burg	Stadt	2020 -Widerstand Anwohner – in dem Fall nicht bestätigt -Widerstand nahe gelegene Gastronomie (Anleger 511) – widerlegt: Gastronom überlegte sogar sich durch Essensstand zu beteiligen -Gefahren durch Bauarbeiten an der Burg
Sonnenberghäuschen	Bewerber	2021 -schlecht zu erreichen -Keine Strom- und Wasserversorgung vor Ort: Generator und Heimwasserwerk/Tank notwendig -ökologisch und hygienisch bei Dauerbetrieb problematisch - Aufwand und Ertrag stehen in keinem realistischen Verhältnis. -Zu weit entfernt/schlecht zu erreichen für spontane einheimische Besucher. -Touristen in zu kleiner Zahl und auch nur am Wochenende.

		- Entsprechende negative Erfahrungswerte von stark beworbener Pflingstveranstaltung
Platz der dt. Einheit	Bewerber	- sehr umfangreiche Auflagen, die nicht zu erfüllen schienen z.B.: -Einholen Einverständnis aller Anwohner -stark eingeschränkte Öffnungszeiten -konfliktfreier Betrieb offenbar nicht möglich
Stadtpark	Bewerber	-abseits gelegener Ort ohne Ambiente (Ausblick auf Parkdeck, direkt an der Bahn) -kein beliebter Aufenthaltsort für Einheimische -kein Anziehungspunkt für Gäste/Touristen -lärm- und lichtkritische Anwohner (Rheingaauresidenz) machen konfliktfreie Betrieb unwahrscheinlich

## Fragen

### **Gab es einen Corona-Ausgleich für die nicht am Weinstand beteiligten Winzer durch den Verkauf ihrer Weine im Eltviller Sommergarten (Riesenrad)?**

Die Aussage des Bürgermeisters, in der Sommergarten-Gastronomie sei überwiegend Wein von Winzern ausgedient worden, die nicht am Weinstand beteiligt sind, konnte nicht bestätigt werden. Es gab einzelne, temporäre Aktionen, bei denen auch externe Winzer berücksichtigt wurden.

### **Welche Rechtsform hat die Interessengemeinschaft 2. Weinstand?**

(noch) keine. Eine Einzelbehandlung der Unternehmen ist möglich (s.u.)

### **Wer ist Ansprechpartner der Interessengemeinschaft 2. Weinstand?**

Michael Albrecht (Weingut Hirt-Albrecht)

### **Wer gehört zur Interessengemeinschaft 2. Weinstand?**

Wgt. Fleschner, Weinbau Folch (Henry Eschborn ) und Weinbau Müller (Stephan Müller), Wgt. Thomas Engelmann und Wgt. Hirt-Albrecht

### **Wie sieht die vertragliche Regelung aus?**

Möglich ist die Erteilung einer befristeten gefahrenabwehrrechtlichen Verfügung durch die Stadt Eltville – analog zu den Verfügungen für die beiden Firmen (Barth und Spreuer) für Riesenrad und Sommergarten. Hierin werden Regelungen zu Ort, Dauer, Art des Angebotes, Auf- und Abbau, Reinigung und Jugendschutz getroffen.

### **Welche baulichen bzw. baurechtlichen Voraussetzungen müssen geschaffen werden?**

Keine, es handelt sich um nichtfeste Einrichtung (mobiler Stand, wie er auf Festen eingesetzt wird, sowie Sitzgarnituren).

### **Wie wird die Versorgung mit Wasser und Strom geregelt?**

Anschluss über Verteiler vor Ort, Betreiber ist selbst verantwortlich, dazu mit Versorgern

Süwag und Rheingauwasser in Kontakt zu treten und Anschluss- bzw. Abrechnungsmodalitäten zu klären (entsprechend Verfügung Barth/Spreuer).

**Wer stellt Toiletten zur Verfügung?**

Die Betreiber verpflichten sich, (mobile) sanitäre Anlage zur Verfügung zu stellen (entsprechend Verfügung Barth/Spreuer)

**Welche Pacht zahlen die Betreiber an die Stadt?**

Die Stadt kann entsprechend ihrer Gebührenordnung für den per Verfügung genehmigten Betrieb eine Gebühr festlegen. Bei den Unternehmen Barth/Spreuer hatte man darauf verzichtet.

Die Pacht für die feste, dauerhaft genutzte Anlage der Weinstandbetreiber (inkl. 50 m<sup>2</sup> lag lange bei 400 €/Mitglied/Jahr und wurde zuletzt auf 625€/Mitglied/Jahr erhöht. Ein Anteil je Mitglied von 62,50 €/Jahr (Gesamt 500€) fällt für die Nutzung der öffentlichen Toiletten vor Ort an.

**Kosten für die Stadt**

Keine

**Aufwand für die Stadtverwaltung**

Gering, durch Standard-Verwaltungsakt, ggf. Überprüfung der Auflagen. Ggf. Einbezug Stadtwerke bei Anschluss Wasser/Strom und Absperrung Aufbau (in Verfügung genannt).